Band 762/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Mittwoch, den 8. Dezember 1976 um 9.03 Uhr

(167. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Reg.dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend: J.Ass. Clemens
J.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Maixner (als Vertreter von RA Grigat).

Als Zeuge ist anwesend: KHK Helfried Habekost

V.: Ich benütze gleich den Beginn, darauf hinzuweisen, daß Zeitungsmeldungen angeben, es sei eine Sitzungspause vom 23. bis zum 10. Januar; das trifft nicht zu, daß würde die Fristen überschreiten, die hier uns gegeben sind. Es ist in Wirklichkeit auch Sitzung am 31. Dezember vorgesehen und war auch nie anders bestimmt worden. Ich weiß nicht, wie diese Daten überhaupt reinkommen, ich bin aber ausdrücklich gebeten worden, von Seiten der Prozeßbeteiligten, darauf hinzuweisen.

Herr Rechtsanwalt Weidenhammer ist nicht anwesend. Er hat mich gestern außerhalb der Sitzung nochmals abgelehnt, und zwar wegen Maßnahmen, in der Haftanstalt drüben zur Sicherung durchgeführt werden; Untersuchungsmaßnahmen, für die weder meine Entscheidung notwendig war, noch ich mich zuständig fühlen kann. Der Senat hat diesen Ablehnungsantrag beschieden, und hat die Ablehnung verworfen. Wir werden jetzt Herrn Rechts-

- Vorsitzender -

anwalt Weidenhammer zur Kenntnis, wenn er je kommen sollte, dann diesen Beschluß übergeben; nur wenn Herr Rechtsanwalt Weidenhammer kommt, daß er davon Kenntnis erlangt.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint um 9.05 Uhr im Sitzungsaal.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

Zunächstmal die Feststellung, daß Herr Rechtsanwalt Maixner heute für Herrn Rechtsanwalt Grigat erschienen ist; ist genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA Kün.: Für Herrn Rechtsanwalt Eggler kommt Herr Rechtsanwalt Dr. Augst.

V.: Für Herrn Rechtsanwalt Eggler wird Herr Rechtsanwalt Augst die Vertretung übernehmen; wird auch genehmigt.

Ist bekannt, was mit Herrn Rechtsanwalt Schily ist heute? RA Dr. He.: Ist nebenan, er kommt sofort.

V .: Kommt sofort, danke.

Sie wollten das Wort ergreifen oder war daß das, was zu sagen war?

RA Dr. He.: Nein, ich bitte ums Wort.

V.: Bitte.

- RA Dr. He.: Ich habe der heutigen Hauptverhandlung ein unaufschiebbares Gespräch mit meinem Mandanten zu führen. Als ich ihn heute früh in der Justizvollzugsanstalt aufsuchen wollte, hat mich der Justizbeamte Götz in Gegenwart eines weiteren Anstaltsbeamten aufgefordert, über die hier üblich gewordenen Durchsuchungen und Untersuchungen hinaus, 1, meine Schuhe auszuziehen, 2. meine Hose zu öffnen. Auf meine Frage nach dem Erfinder dieser Zumutung gab er die Anstaltsleitung an. Meine weitere Frage, ob der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing von dieser neuen Untersuchungsmethode gegenüber Verteidigern wisse, hat er bejaht.
- V.: Ja, durch einen Ablehnungsantrag habe ich es erfahren.
 Ich habe es gerade bekanntgegeben; Sie waren noch nicht da.
 Ich habe mit den Maßnahmen nichts zu tun, das habe ich
 gestern schon erklärt. Aber ich werde Ihnen dann Antwort
 geben, wieso das zustande kam.
- RA Dr. He.: Selbstverständlich bin ich nicht bereit, als Verteidiger meine Schuhe auszuziehen und meine Hose zu öffnen,

Band 762/Lö

- RA Dr. Heldmann -

ehe ich meinen Mandanten sprechen darf. Darum fordere ich den Senat auf, sogleich das Ausmaß von Belästigungen der Verteidiger wenigstens auf denjenigen Standard von Unzumutbarkeiten zurückführen zu lassen, welche in den vergangenen 1 1/2 Jahren hier zur schlechten Übung geworden ist.

Rechtsanwalt Schily erscheint um 9.07 Uhr im Sitzungssaal.

- RA Dr. He.: Ferner beantrage ich, alsdann die Hauptverhandlung so lange zu unterbrechen, bis ich die vor Sitzungsbeginn mir verwehrte unaufschiebbare Mandantenbesprechung haben konnte, und selbstverständlich ohne vorangegangene Entkleidungen.
- V.: Nun will ich Ihnen zu diesem Punkte -ich habe Sie sprechen lassen, obwohl es ansich nicht zur Hauptverhandlung gehört auch erschöpfende Auskunft geben.

 Gestern nachmittag kam ich zur Geschäftsstelle, sah dort Herrn Rechtsanwalt Weidenhammer beim Diktat eines weiteren, des zweiten-Ablehnungsgesuches dieses Tages gegen mich -. Ich habe ihn nicht davon abgehalten habe ihm gesagt, das sei seine Sache, um was es ginge. Er hat mir dann diese Umstände, die Sie soeben erwähnen, auch mitgeteilt. Ich sagte ihm darauf, daß seien Maßnahmen der Anstaltsleitung, mit denen der Haftrichter nichts zu tun hätte. Ich hätte auch von der Sache nichts gewusst.

Rechtsanwalt Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler) erscheint um 9.08 Uhr im Sitzungssaal.

Ich sei weder gehört worden, noch hätte ich in dieser Richtung irgendetwas angeordnet. Meiner Meinung nach richte sich also das Ablehnungsgesuch gegen einen, der mit der Sache nichts zu tun habe. Wenn er eine juristisch wirklungsvollere Maßnahme betreiben wolle, so wäre ihm allenfalls zu empfehlen, sich dagegen zu beschweren, wobei ich nicht aus dem Stegreif beantworten könnte, wer dafür zuständig ist; ob die Aufsichtsbehörde für die Anstaltsleitung, nämlich das Justizministerium, oder der Haftrichter, der ja auch im Wege der Maßnahmen der Untersuchungshaft zuständig sein könnte. Herr Rechtsanwalt Weidenhammer hat daraufhin, höchst vorsorglich, wie er bemerkt hat, zu dem Ablehnungsgesuch,

- Vorsitzender -

das er trotzdem gestellt hat, trotz meiner Aufklärung, noch geschrieben, er lege Beschwerde ein gegen diese Maßnahmen. Und das hat den Senat veranlasst, bei der Haftanstalt anzufragen, was denn dazu geführt hat, daß diese Maßnahmen jetzt neuerdings angeordnet worden sind, Und dazu kann ich Ihnen folgende Aufklärung geben! Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme des ehemaligen Rechtsanwalts Haag haben ja dazu geführt, daß auch Lichtbilder ins Gespräch gekommen sind, die Details aus der Haftanstalt wiedergeben. Daraus war es nicht allzu schwer zu schließen, daß den Untersuchungsgefangenen möglicherweise oder sonst irgendjemand, der bei ihnen gewesen ist, ein Fotoaparat zur Verfügung gestanden haben muß, um diese Bilder herzustellen. Das hat sich bestätigt. Inzwischen hat die Strafgefangene Schubert mitgeteilt, in einem von ihr selbst abgefassten und unterschriebenen Schreiben, sie habe sich eine Kamera beschafft gehabt - legal und habe die nach Stuttgart-Stammheim bei der Verlegung mitgebracht, sie sei nicht versteckt gewesen. Damit habe man diese Fotografien hergestellt. Und jetzt heißt der Satz wörtlich: "Danach habe ich Kamera und Filme rausgegeben. Die Möglichkeite die dazu zur Verfügung stehen, sind der Anstaltsleitung bekannt: Privat- und Anwaltsbesuche." Und die Privatbesuche werden restlos überwacht. Das heißt,es könnte bei einem Privatbesuch - nach menschlichem Ermessen ein Fotoaparat nicht übergeben werden, ohne daß des dem Überwachungsbeamten auffällt. Es bleibt somit - nach menschlichem Ermessen - mit aller Vorsicht gesprochen, übrig, daß der Fotoaparat mit den belichteten Aufnahmen durch Anwaltsbesuche rausgebracht werden muß; nach ausdrücklichen Ausführungen von Frau Schubert. Und nun sagt die Anstaltsleitung folgendes dazu: Sie müsse nun in konsequenter Anwendung der bisherigen Sicherheitsmaßnahmen, die eben strenger durchführen. Es sei überhaupt keine Erweiterung der bisher angeordneten Sicherheitsmaßnahmen, man habe die nur bisher etwas großzügiger gehandhabt. Wenn das Metallsuchgerät anspricht, dann müsse die Quelle festgestellt werden. Wenn nun ein Besucher oder ein Anwalt an der Kleidung Metallteile trägt, sei es die Gürtelschnalle, sei es ein Reißverschluß aus Metall, dann spricht dieses Gerät an und dann muß die Quelle festgestellt werden. Es muß sichergestellt werden, daß es tatsächlich

Band 762/Lö

- Vorsitzender -

nur dieses Metallteil, das an der Kleidung etwa enthalten ist, die den Anschlag des Metallsuchgeräts bedingt hat. Und dazu fordert, nach den Erfahrungen, die hier Frau Schubert bekanntgegeben hat, die Anstaltsleitung inzwischen, daß hier die Besucher oder Anwälte durch öffnen der Kleidung diesen Nachweis erbringen, sonst sei Schmuggeln von Metallgegenständen überhaupt nicht kontrollieren; denn man habe zwar dann einen Anschlag des Metallsuchgeräts, aber man kenne die Quelle nicht. Und das sei nicht mehr zu verantworten, nach-dem Frau Schubert das mitgeteilt hat. Ich betrachte das, was Sie vorgetragen haben, als eine zusätzliche Beschwerde im Sinne der Untersuchungshaftsvollzugsordnung, die Ihnen zusteht. Über diese Beschwerde kann ich natürlich nicht hier am Tisch entscheiden. Ich möchte ganz kurz mit den Kollegen Rücksprache nehmen wegen Ihres Antrags, die Hauptverhandlung jetzt für kurze Zeit zu unterbrechen, damit Sie Ihr Gespräch mit dem Mandanten durchführen können. Dabei möchte ich Sie allerdings hinweisen, Sie hätten es durchführen können, denn bei Kenntnis dieser Umstände werden Sie vielleicht die Sicherheitsmaßnahmen, die die Haftanstalt jetzt gegenwärtig verlangt, nicht mehr so verblüffend finden, wie das vielleicht heute früh bei Ihnen gewesen sein mag, nach-dem Sie in den letzten Tagen ja hier nicht gewesen sind, trotzdem Sitzung war. Bitte.

RA Dr. He.: Erlauben Sie mir ganz wenige kurze Anmerkungen zu dem, was Sie mir erwidert haben. Festnahme Haag, Bilderproduktion, ich weiß nicht wo, welche Bilder, was für Bilder und von wem. Ich habe weder mit dem einen noch mit dem anderen etwas zu tun. Ich habe auch Frau Schubert keinen Besuch abgestattet. Es ist auch nicht mein Problem, darüber nachzusinnen, ob hier Beschwerde zu erheben sei und an wenn sie zu richten sei. Ich wiederhole aber meine Aufforderung an dieses Gericht mir das unaufschiebbare Mandantengespräch, das ich heute vergeblich versucht habe, rechtzeitig vor Beginn dieser Hauptverhandlung zu ermöglichen, und zwar vor Eintritt in die heutige Sitzung, und zwar ohne die geschilderten Belästigungen, und verzeihen Sie noch die Schlußbemerkung! Ihre Meinung, ich hätte diesen Mandantenbesuch

ja haben können, hätte ich nur Schuhe und Hose ausgezogen, ist ja wohl eine Fortsetzung der Zumutung, die ich soeben dadrüben erfahren habe.

V.: Herr Rechtsanwalt, Sie pflegen, das habe ich gelegentlich festgestellt, schon die Dinge etwas einseitig zu sehen; Sie erklären halt schlicht: Es ist nicht mein Problem; aber es ist das Problem der Haftansalt...

RA Dr. He.: Nein, es ist das...

V.: ...des Anstaltsleiters; das ist sein Problem, nach-dem ganz eklatant ist, daß ein Fotoaparat, mit dem Bilder gemacht worden sind, herausgeschmuggelt worden ist, nach-dem auf diese Wiese auch geklärt ist, daß auch andere Gegenstände raus-oder reinkommen können, denn wenn sie rauskommen können, dann könnten sie auch reinkommen und...

RA Schi.: Herr Vorsitzender,....

- V.: Nein, darf ich dazu sagen: Ich akzeptiere selbstverständlich, daß Sie Frau Schubert nicht besucht haben. Aber es ist nun so, daß eine Umschlußregelung besteht, die selbstverständlich die Möglichkeit gibt, daß auch innerhalb der Gruppe, die zusammenkommt, Gegenstände ausgetauscht werden; und das ist eben die Konsequenz daraus, daß deswegen die Sicherungsmaßnahmen, die wir auch für sehr bedauerlich halten,
 - aber im Augerblick kannlich also nicht sagen, daß darüber jetzt schon eine deffinitive Entscheidung zu fällen wäre, daß sie nicht statthaft wären; daß solche Maßnahmen eben ganz allgemein auf den Kreis, der Kontakt hat, ausgedehnt werden müssen. Das muß man doch eigentlich einsehen. Und Sie sollen nicht die Hose ausziehen und die Schuhe, sondern Sie sollen eben nachweisen - ich weiß nicht, wie das im Einzelnen geschieht -, daß tatsächlich nur etwa der Reißverschluß an der Hose das Anschlagen des Metallsuchgerätes verursacht. Mehr will man doch nicht.

RA Dr. He .: Die Hose öffnen.

V.: Ja, sicher - nicht ausziehen - son-st könnten Sie doch jederzeit unter der Hose etwas tragen, was dieses Pipsen des Gerätes verursacht. Aber...

RA Schi.: Herr Vorsitzender...

RA Dr. He.: Das habe ich ja...

RA Schi.: ...nicht eigentlich allmählich, eine solche...

RA Dr. He.: Das habe ich ja 1 1/2 Jahre lang getan.

12873

- V.: Ich darf bitten, Herr Rechtsanwalt Schily, wir haben es in ruhigen Ton bisher besprochen, nicht mit allmählich, sagen Sie es auch sachlich. Ich habe Ihnen gesagt, ich hatte mit den Maßnahmen bisher nichts zu tun, mit Ausnahme-durch einen Ablehnungsantrag bin ich mit der Sache konfrontiert worden.
- RA Schi.: Aber die Logik, Herr Vorsitzender, ist nicht auf Ihrer Seite. Es wird Ihnen doch bekannt sein, daß, also wenn Sie das jetzt begründen mit einem Heraustransportieren eines...
- V.: Ich begründe nichts, die Anstalt.
- RA Schi.: Doch, doch, doch, Sie haben doch selber auch als verständlich bezeichnet, nicht wahr....
- V.: Ich habe gesagt,...
- RA Schi.: ...dann wird Ihnen ja bekannt sein, daß schon die Logik eher dagegen spricht, denn bisher ist noch nie jemand Verlassen bein des Gefängnisses mit einem Metallsuchgerät; also die Behauptung es würde jetzt wegen irgendeines Fotoaparates notwenig sein die Hosen zu öffnen, da ist die Logik schon absurd. Und wo wollen Sie denn aufhalten, nicht wahr, dann kommen wir vielleicht wieder zu der früheren Zumutung, die ja auch schon mal an einen Verteidiger gestellt worden sein soll, einer rektalen intersuchung, nicht, daß ist dann vielleicht das nächste. Dann kann man auch sagen, naja, Sie müssen ja Verständnis dafürhhaben, es ist von irgendeinem Gefangenen die Behauptung aufgestellt worden, es sei das und das, hätte stattgefunden, und nun müssen sich alle Verteidiger einer retalen Untersuchung, wenn Sie das für richtig halten. Die Verteidigung...
- V.: Das hat ja niemand behauptet; bleiben Sie doch bei der Sache, Herr Rechtsanwalt.
- RA Schi.: hält das nicht für richtig. Und wenn Sie auf diese Weise verhindern, daß wir Mandantengespräche führen können, ich meine, mir sind diese Prozeduren gestern nicht zugemutet worden das darf ich ausdrücklich betonen, zur Vervollständigung des Bildes das hat man also mit dem jungen Kollegen Weidenhammer hier veranstalten wollen, und nun neuerdings auch mit dem Kollegen Dr. Heldmann. Wenn mir das zugemutet wird, dann werde ich sagen, da ist die Verteidigung, wie soll dann noch verteidigt werden, wenn wir nicht mal mehr in die Haftanstalt können, Herr Vorsitzender.
- V.: Herr Rechtsanwalt, nur ein Hinweis: Wenn das Gerät anspricht,

- Vorsitzender -

muß die Quelle festgestellt werden können, nach den jetzeigen Erfahrungen. Wenn ein Anwalt tatsächlich, wie hier Frau Schubert es als sehr naheliegende Möglichkeit andeutet, bereit ist, etwas herauszunehmen, was nicht der Zensur zugeführt wird, dann sind das mögliche Konsequenzen, über die ich jætzt entscheiden muß, ob ich da irgendetwas dazu zu sagen habe; grundsätzlich scheint mir das eine Sache zu sein, des das Ministerium angeht und nicht den Haftrichter.

Wir werden jetzt über die Frage, ob unterbrochen werden soll zwecks Durchführung eines Mandantengespräches, entscheiden.

Will sich die Bundesanwaltschaft dazu äußern?

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Der Bundesgerichtshof hat schon in einer Entscheidung vom Juli 1973 die Durchsuchung von Verteidigern grundsätzlich für Rechtens erklärt. Ich sehe nicht, daß die jetzt praktizierte Durchsuchungsmaßnahme, angesichts des Anlasses, der dazu geführt hat, bereits ein erträgliches oder vertretbares Maß überschreitet. Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß vier Anwälte bzw. frühere Anwälte, nämlich Mahler, Becker, Haag und Lang nicht unerheblich in die Straftaten der Angeklagten verstrickt sind. Der Unterbrechungsantrag erscheint deshalb nicht begründet.

Ich beantrage, ihn zurückzuweisen.

V.: Ich bitte um 1/4 Stunde, dann werden wir uns hier wiedertreffen.

Pause von 9.20 Uhr bis 9.44 Uhr

In dieser Pause wird RA Weidenhammber die Entscheidung über seinen Ablehnungs-antrag vom 7. Dez. 1976 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 9.44 Uhr ist der Zeuge KHK Habekost nicht mehr anwesend.

RA Weidenhammer ist nun auch anwesend.

V.: Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Rechtsfrage ist nicht entschieden. Der Senat wird hier noch eine Entscheidung zu treffen haben.

- Vorsitzender -

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Rechtsfrage nicht entschieden ist, andererseits Herr Rechtsanwalt Heldmann glaubhaft angibt, er habe unaufschiebbares Mandantengespräch durchzuführen – denn Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann war in den vergangenen Tagen sicherlich nicht sprechbar für die Untersuchungsgefangenen, da er nicht hier geweilt hat; will der Senat eine Pause einlegen bis um 10.30 Uhr. 10.30 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt. Die Haftanstalt ist auf die Besonderheit dieses Falles hingewiesen worden und ich hoffe, daß die Haftanstalt, obwohl sie in eigener Zuständigkeit weitgehend über diese Fragen zu befinden hat, die Besuche oder den Besuch ermöglicht ohne Komplikationen.

10,30 Uhr Fortsetzung.

Pause von 9.45 Uhr bis 10.32 Uhr.

Ende Band 762.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.32 Uhr.

- V.: Herr RA Dr. Heldmann.
- RA. Dr.He.: Sie haben um 9.46 Uhr Pause verfügt bis 10.30 Uhr. Ich bin unverzüglich in die Vollzugsanstalt, war also eine gute Minute später drüben. Derselbe Herr Götz sagt:
 - 1. Wenn ich meinen Mandanten dort sprechen will, werde ich die Untersuchungen also Schuhe aus und Hose auf über mich ergehen lassen müssen;
 - 2. im übrigen sollte ich warten da ich das nicht wollte, wie er weiß, daß ich's nicht will; die Mandanten kämen herüber. Das war 9.47 Uhr bis 9.48 Uhr.
 Mein Mandant hat um 10.08 Uhr die JVA verlassen. Ich habe

ihn 10.10 Uhr bis 10.11 Uhr hier erstmals heute gesehen.

Zu der Sache stelle ich fest:

- 1. An dem Unrechtszustand der abgenötigten Verteidigerentblößung hat sich nichts geändert ich finde das nun so lustig wirk-lich nicht.
- V.: Ach, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie haben eine Beschwerde eingelegt; der Senat wird drüber entscheiden. Sie sollten als Jurist zuwarten, wie entschieden ist, dann könnten Sie vielleicht noch das...

RA Dr.He.: Ich habe...

- V.: Aber Sie müssen's doch jetzt nicht in dieser Form gleich wieder qualifizieren.
- RA. Dr.He.: Ich habe keine Beschwerde eingelegt.
- V.: Doch, Vorhin.
- RA Dr.He.: Ich erwarte es als eine Selbstverständlichkeit, daß ohne eine solche unzumutbare Schikane der Verteidiger Zutritt zu seinen Mandanten hat.
- V.: Was wollen Sie jetzt, bitte?
- RA. Dr. He .:
 - 2. stelle ich fest, daß infolge dieses erneuten Nötigungsversuchs die von Ihnen wrgesehene Sprechzeit von einer Dreiviertelstunde durch die Pause reduziert worden ist auf knapp nicht einmal 20 Minuten - weniger also als die Hälfte.

RA Dr. Heldmann

- 3. Ich bestehe auf der sofortigen Aufhebung dieser neuen Verteidigerschikanierung; und
- 4. setze ich jetzt mein Mandantengespräch fort.
- V.: Ich darf Sie noch auf folgendes hinweisen:
 Ich bin von der Haftanstalt vorhin drauf angesprochen worden,
 daß in der Tat Verzögerungen eingetreten sind. Sie sind weitgehend
 darin zu suchen nach Mitteilung der Haftanstalt; ich teil's
 Ihnen nur mit; ich hab's nicht weiter überprüft -, daß Herr Baader nach der Mitteilung, er wolle hier rüberkommen, noch eine
 Viertelstunde lang in seinen Unterlagen nachgesucht hat, die er
 offenbar mitbringen will. Es lag also an Herrn Baader, daß
 sich diese Möglichkeit, mit Ihnen zusammenzutreffen, um diese Zeit

Wenn Sie glauben, jetzt das Mandantengespräch fortsetzen zu müssen, tun Sie das.

RA. Dr.He.: Ja, das tu ich.

verschoben hat.

- V.: Aber Sie wissen, daß Ihre Pflicht Sie hierhalten müsste.
- RA Dr.He.: Und Ihre Pflicht, Herr Vorsitzender, ist, dem Verteidiger ohne solche üblen Schikanen den Zutritt zum Gefangenen zu gestatten, zu ermöglichen.
- V.: Und ich darf Ihnen dazu sagen: Ich habe Sie weder übel schikaniert, noch kann man wohl eine solch scharfe Qualifizierung, auch wenn noch nicht drüber entschieden ist, auf einen Zustand anwenden, der begründet worden ist durch die Mitteilung einer Untersuchungsgefangenen: Die Wege kenne man ja, wie man aus der Haftanstalt Dinge herausbringen könne, nämlich Besuche von Privatleuten, die ausscheiden, weil sie überwacht sind, oder Anwälte.

RA Dr.He.: Damit habe ich nichts zu tun.

V.: Das mag sein; aber die Haftanstalt hat das Problem vor sich, und es geht der Haftanstalt darum, dieses Problem zu lösen.
Ob Sie persönlich etwas damit zu tun haben oder nicht, es sind jedenfalls Anwälte angesprochen worden.
Ich habe Ihnen gesagt, Ihre Pflicht ist, hierzubleiben. Sie sind Pflichtverteidiger. Wir haben Sie ja nachdrücklich drauf hingewiesen in einem Schreiben, das Ihnen jüngst zugegangen ist. Ich kann Sie aber nicht halten, wenn Sie glauben gehen zu müssen. Ihre Pflicht ist damit verletzt.

Die Zeugen KHK Habekost und Heinrich Collisi erscheinen um 10.37 Uhr im Sitzungssaal.

- 3 **-**

RA Dr. Heldmann

RA Dr. He.: Ihre Pflicht ist, solche unzumutbaren Schikanen von Verteidigern unverzüglich abzustellen.

V.: Ich bitte Sie jetzt, nicht weiterhin zu stören.

RA Dr. Heldmann verläßt daraufhin um 10.37 Uhr den Sitzungssaal.

Wir haben jetzt beide Zeugen da - ich danke Ihnen schön. Herr Habekost, Sie sind gekommen, obwohl Sie mit der Gesundheit wohl noch zu tun haben.

Es taucht jetzt die Frage auf, ob es möglich wäre, Herrn Collisi vorzuziehen, da ich vermute, daß die Vernehmung von Herrn Collisi nicht sehr lange in Anspruch nehmen würde; im Gegensatz-bei Ihnen könnte es sein, daß sich's etwas ausdehnt.

Läßt sich das mit Ihrem Gesundheitszustand vereinbaren? Z.Ha.: Ja.

V.: Dann darf ich die Belehrung für beide Herrn vornehmen.

Die Zeugen KHK Habekost und Heinrich Collisi werden gemäß § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge KHK Habekost wird um 10.38 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge Collisi macht folgende Angaben zur Person:

Z.Co.: Heinrich Collisi, 69, Rentner, Kaiserslautern,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V: Wir haben Sie geladen auf Antrag der Verteidigung. Die Verteidigung stellt in Ihr Wissen, daß Sie bestimmte Beobachtungen bei einem Banküberfall gemacht haben, der vor der Bayrischen Hypo-Bank in Kaiserslautern am 22.12. d. J. 1971 stattgefunden hat.

Trifft das zu?

Z.Co.: Ja.

- V.: Es dreht sich hier ganz besonders um die Person, die einen VW-Bus gefahren hat. Zunächst die Frage:
 Haben Sie diesen einen VW-Bus, der aufgefallen ist im Zusammenhang mit dieser Tat, beobachten können?
- Z.Co.: Ja.
- V.: Welche Farbe hatte der Bus?
- Z.Co.: Der Bus hatte eine rote Farbe.
- V.: Dann sprechen wir vermutlich vom nämlichen Bus, der bisher immer besprochen worden ist.
 Wenn Sie nun schildern wollen, was Sie zu der Person dieses Fahrers sagen können.
- V.: Wenn Sie noch im Zusammenhang schildern wollen, in welcher Position Sie waren?
- Z.Co.: Es war folgendermaßen:

Ich hab mein Fahrzeug aus der Garage gefahren - unsere Garage, die War wark, die Verhältnisse in Kaiserslautern kennen Sie ja wahrscheinlich nicht, in der Wagnerstraße, Ecke Löwenstraße; - fuhr mein Fahrzeug raus und stellte es so bis kurz vor den Bordstein. Und da gewahre ich so im Rücken ein starkes Motorengeräusch und dachte noch: Na, was für ein Idiot kommt denn heute früh so schon die Löwengasse runtergebrummt, so richtig hochgezüchtet und bin nicht mehr weitergefahren; hab gestoppt und hab da mal ge-

guckt - das macht man als pessionierter Autofahrer , wer da am Steuer sitzt, und so habe ich mir eben diese Geschichte angeschaut.

- V.: Haben Sie nun die betreffende Person von vorne gesehen oder von der Seite?
- Z.Co.: Wenn ich das so erklären darf: Er saß so am Steuer auf der linken Seite und ich in meinem Wagen und konnte durch die Windschutzscheibe so hochschauen. Die Situation war so: Vielleicht 10 m von der Kurve weg ist er schon um die Ecke gefahren und hat so runtergeschaut. Wahrscheinlich war er sich nicht klar: Bleib ich stehen oder fahr ich weiter.
- V.: Also er saß erhaben; höher als Sie..
- Z.Co.: Er saß höher.
- V.: .. und guckte auf Sie runter. Sie selbst saßen auch in einem Fahrzeug?
- Z.Co.: ..in meinem Karawan eben, im Fahrzeug und hab mir das dann so von unten angeschaut, wer da vorbeifährt. Und das ist so schnell gegangen das sind ja nur Sekunden, die haben nen schönen Zahn draufgehabt, so daß ich mir praktisch gar kein Bild machen konnte: Hat er nen Schnurrbart oder war er rasiert oder sonst irgendwas.

Nur muß ich nochmals betonen: Wie xxx später diese 27 Köpfe erschienen sind - die hab ich mir genau angeschaut, und da dachte ich: Guck mal, so wie der da guckt, so in etwa hat der Fahrer auf mich geschaut, so daß er das gewesen sein könnte, will ich betonen: könnte.

- V.: Hatten Sie damals am Steuer volle Sehkraft?
- Z.Co.: Ja, ja.
- V.: Wie geht das, Herr Collisi, wenn man durch den unmittelbaren Vorgang krinen kein Bild gewinnt, wie Sie sagen, eben wegen der Schnelligkeit des Vorgangs, wie kann man dann später rekonstruieren und sagen: Ja jetzt vervollständigt sich das Bild. Wir wollen das nur mal klären, wie das bei Ihnen dann..
- Z.Co.: Also den Blick, wie der auf mich herabgeschaut hat, den hab ich immer noch im Gedächtnis gehabt, verstehen Sie richtig.

 Den Blick, so wie er auf mich herabgeschaut hat. Man hat nicht gewußt: Fährt der jetzt weiter oder bleibt er da stehen, ja?

 Es geht ja jedem Fahrer so.

- 6 Vorsitzender
- V.: Wenn man Sie unmittelbar nach dem Vorgang gefragt hätte nach dem Fahrer, wären Sie imstande gewesen - nach der Person -, wären Sie imstande gewesen, eine Beschreibung abzugeben?
- Z.Co.: Nee. Das hab ich auch bei meiner ersten Vernehmung gesagt, daß ich leider nicht in der Lage bin, eine genaue Beschreibung der Person abzugeben.
- V.: Hätten Sie z. B. sagen können, ob diese Person ein Mann oder ne Frau, weiblichen oder männlichen Geschlechts ist?
- Z.Co.: Also der Eindruck war für mich, daß es ein Mann war; also weibliche Kikk konnte ich nicht feststellen.
- V.: Haben Sie irgendwelche markanten Einzelheiten noch im Gedächtnis behalten, immer ausgehend von der ersten Beobachtung? Sie dürfen jetzt nicht evtl. in den Fehler verfallen, anhand der später gesehenen Bilder uns eine Beschreibung zu geben, sondern versuchen Sie, nur das wiederzugeben, was Ihnen damals am Steuer Ihres Karawans aufgefallen ist.
- Z.Co.: Mir ist von dem Zeitpunkt, wo das Fahrzeug am Tag des Überfalls an mir vorbeigefahren ist, da hat mir..wochenlang hat mir das Gesicht und dieser ganze Vorfall vorgeschwebt.
- V.: Ja. Und was waren das für markante Einzelheiten? Sie sagten jetzt, wie er Sie angeguckt hat - das kann man sich sehr wohl merken.
- Z.Co.: Das war der Blick.
- V.: Und ist Ihnen sonst noch was, außer dem Blick, also die Augen vielleicht, Haarfarbe, Nase, Bartträger, Brillenträger oder sonst irgendwas ..?
- Z.Co.: Nichts. Dadrin könnte ich nicht sagen, daß er nen Schnurrbart getragen hätte, er wäre unrasiert gewesen oder ein Brillenträger. Es war ja nur ein.. - Sie müssen denken, in einem überhöhten Tempo sind die gekommen um die Ecke rum und an mir vorbei. Aber für mich war es maßgebend, zu sehen, wer sitzt denn da am Steuer und brummt heute früh schonso in der Gegend rum.
- V: Ist es richtig, Herr Collisi, daß Sie bald nach diesem Geschehnis von der Polizei mal angerufen worden sind?
- Z.Co.: Ja, der Kriminalbeamte hat mich im Lauf des Vormittags angerufen.

- 7 - Vorsitzender

- V.: Wissen Sie noch, ob er damals auch gefragt hat, ob Sie Personen erkannt haben und was, wenn das gefragt worden sein sollte, Sie darauf geantwortet haben?
- Z.Co.: Er hat mich gefragt, ob ich eine Beschreibung des Fahrers geben könnte, und da habe ich gesagt: Leider nicht; das ist so schnell gegangen, daß ich ihm keine markanten Einzelheiten sagen kann.
- V.: Es liegt hier eine Notiz vor, die stammt vom 30.12.1971
 - Bl. 258 des Ordners 43; Kaiserslautern -

und hier heißt es folgendermaßen - das möchte ich Ihnen vorhalten und dann eine Frage dran knüpfen:

"Ihm

- also Ihnen -

ist ebenfalls der rote VW-Bus aufgefallen. Personen, insbesondere den Fahrer des roten VW-Busses, sah Herr Collisi nicht."

Das hat also der Polizeibeamte damals als Inhalt des Gesprächs mit Ihnen festgehalten.

Was können Sie dazu sagen?

- Z.Co.: Ja, das hat er vielleicht nicht richtig formuliert. Es ist mir ja gestern auch gesagt worden, daß ich bei der ersten Aussage angegeben habe, daß ich den Fahrer. daß ich keine Beschreibung über den Fahrer geben kann. Vielleicht hat er's.. Das war auch wahrscheinlich damit gemeint.
- V.: Also Sie meinten damit, wenn ich's richtig verstehe, nicht, daß Sie næk niemand gesehen haben sondern nur, daß Sie ihn nicht genau genug gesehen haben, um ihn beschreiben zu können.
- Z.Co.: So in etwa: ..nicht genau genug gesehen habe, ja.
- V.: Sie sagten grade, gestrige Vernehmung? Da spielen Sie wohl an auf die Hauptverkandlung in Kaiserslautern gestern in der Hauptverhandlung durchgeführte Zeugenvernehmung?
- Z.Co.: Ja, gestern.
- V.: Es ist in den Akten vermerkt, daß Sie später einigen Personen gegenübergestellt worden sein sollen. Ist das richtig?
- Z.Co.: Ja.

- 8 - Vorsitzender

- V.: Was hat dazu nun geführt? Denn ursprünglich hatten Sie ja angegeben, Sie könnten den Fahrer nicht beschreiben. Nun kam's doch dazu, daß Sie zur Gegenüberstellung geholt wurden.
- Z.Co.: Ich bin dann nach Zweibrücken beordert worden, um die Täter evtl. zu ermitteln, und daszwar ja, nachdem die Bilder in der Zeitung waren; und da habe ich aufgrund dieses Bildes, von welchem ich immer wieder gesprochen habe, "Ferekonstruiert, das könnte er unter Umständen gewesen sein.

Aber wenn ich hier erwähnen darf: Die Art der Vorführung von den Leuten, und die Zeugen sollen dort vielleicht jemand erkennen, finde ich nicht richtig. Die gebärden sich ja so, daß Sie sich praktisch gar kein Bild über einen Gesichtsausdruck machen können.

V.: Nun, man kann sie nicht wie ein Paket verschnürt reintragen, sondern man muß die Leute schon versuchen, als lebendige Personen durchzugeben.

Herr Collisi, Sie sagten grade: Aufgrund der Bilder, die inzwiachen erschienen seien, hätten Sie bei der Gegenüberstellung dann gesagt, der könnt's gewesen sein.

Jetzt Frage:

Wenn Sie den Eindruck bei der Gegenüberstellung gewonnen haben, es könnte eine bestimmte Person gewesen sein, haben Sie da zurückgegriffen auf das Bild, das Sie damals noch im Kopfe hatten, wie der Mann auf Sie runterguckt? Oder könnte es sein, daß die Bilder, die Sie gesehen haben, die Grundlage für Ihre Mitteilung waren: Der könnt's gewesen sein?

- Z.Co.: Ich hab ja gesagt, ich hab mich dann auf das Bild Nr. 5 gestützt, hab mir das gemerkt, und so in etwa war der bei der Vorführung auch. Aber wie gesagt, man kann ja bei dieser Vorführung - die haben sich ja so gebärdet - sich kein richtiges Bild machen.
- V.: Jedenfalls, glaube ich, kann man zusammenfassen ich frage Sie, ob das richtig ist: Sie sind der Meinung, es war ein Mann?
- Z.Co.: Ich bin der Meinung, es war ein Mann.
- V.: Und bei der Gegenüberstellung hat sich's auch um männliche Personen gehandelt?
- Z.Co.: Ja, es war eine männliche Person.

- 9 - Vorsitzender

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?
Ich sehe, beim Gericht nicht.
Herr B.Anw. Zeis.

OStA Zeis: Herr Collisi, wie weit war denn der Ort, an dem Sie die Person gesehen haben, von der Bank etwa entfernt?

Z.Co.: In Zweibrücken?

OStA Zeis: Nein, nein.

Z.Co.: Oder am Tag der Nax?

Z.Co.: Na, da nehmen Sie mal in etwa die Höhe vom Sitz aus..

OStA Zeis: Nein, nein, Herr Collisi, Sie haben mich mißverstanden.

Sie haben doch vorhin auf Frage des Herrn Vorsitzenden gesagt, Sie hätten an irgendwelcher Kreuzung oder Ecke diesen Fahrer für wenige Sekunden, diesen Fahrer des VW-Busses, gesehen. Jetzt meine Frage:

Wie weit war dieser Ort von der Bank entfernt?

Z.Co.: Ach so, diese..

OStA Zeis: .. überfallene Bank?

Z.Co.: Ach, von der Überfallbank? Von der Hypo-Bank?

OStA Zeis: Ja.

Z.Co.: Ach so. Moment mal: Das dürften gewesen sein 30, 60 - ich will die Wahl haben ca. 60, 70 m. Wenn ich mir das so rekonstruiere von der Ecke bis an die Löwengasse ca. 30 m und darunter 30 m - ich will mich nicht festlegen: 60, 70 m, um dieses Maß herum.

OStA Zeis: Danke.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Bitte sehr, Herr B.Anw. Holland.

OStA Ho.: Eine Frage noch, Herr Vorsitzender, und zwar folgendes, Herr Collisi:

Wie sind dann von Ihrem damaligen Standpunkt aus gesehen die örtlichen Verhältnisse? Konnten Sie von Ihrem damaligen Standpunkt aus die Bank, die dann überfallen worden war, selbst sehen, oder sind da etwa noch Ecken oder..?

Z.Co.: Nein. Sie müssen sich das so vorstellen:

Vor unserer Garagenausfahrt war ein Parkplatz, und dieser Parkplatz war an dem fraglichen Vormittag ziemlich leer. Und die Bank ist in der Ecke hier; das Fahrzeug ist etwa 30 m dann vorgefahren, ist durch die Löwengasse reingebogen – da steht ein Gebäude, so eine Metzgerei, die hat ungefähr 15 m Länge –, und von dort konnte ich schon sehen, wie das rote Fahrzeug gekommen ist.

OStA Ho.: Und die Bank, um das nochmals aufzugreifen, Herr Collisi, die Bank selbst war nicht in Ihrem Blickfeld?

Z.Co.: Nein, nein. Die Bank nicht.

OStA Ho.: Ich hab dann keine Fragen mehr.

V.: Ich sehe sonst keine Fragen.

Können wir den Herrn Zeugen vereidigen und entlassen? Kein Widerspruch.

Der Zeuge Heinrich Collisi wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allgemeinen Einverständnis um 10.52 Uhr entlassen.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen KHK Habekost wird als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge KHK Habekost erscheint um 10.53 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHK Habekost macht folgende

Angaben zur Person:

Z.Ha.: Helfried Habekost, 43, Kriminalhauptkommissar, Bonn;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

- V.: Sie sind geladen auf Antrag der Verteidigung. Voraussetzung, daß das, was die Verteidigung in Ihr Wissen stellt, auch bekundet werden kann, ist, ob Sie Herrn Gerhard Müller als Zeugen oder als Beschuldigten vernommen haben?
- Z. Ha.: Ja, ich habe Herrn Müller als Zeugen vernommen.
- V.: Können Sie noch sagen, welche Vernehmung das war?
- Z.Ha.: Ja: Das war die Vernehmung ah 31.3. dieses Jahres.
- V.: Das ist also die Akte, die bei uns durch die Bezeichnung 1 B Js 7/76 trägt?
- Z.Ha.: Ja, richtig.
- V.: Diese Bezeichnung ist Ihnen geläufig.
- Z.Ma.: ..ist mir geläufig, ja.

BURDESKRIGHUADAET ZV 12 - 2026

AUSSAGEGEN FIRM GUNG

In der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. wegen Mordes u.a. vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird

Herrn Helfried Babckost, Kriminalhauptkommissar beim

die Genehmigung erteilt, als Senge auszusagen über sein Wissen tetreffend 1.Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten Schwarberg betreffe: Transport einiger Papiersäcke mit "Dünger" von Hannover unch Frankfurt 2. Vernehmung des Zeugen Geshard Müller in den Jahren 1974 - 1976, soweit nicht der Sperrverwerk des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der Aktemaciehen der Bundesanwaltschaft 3 Arp 74/75 I entgegensteht.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenohren, die im Sinne das § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsütze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit unt anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenchmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

In Vertretung

Heinl

- 11 - Vorsitzender

- V.: Zunächst soll Herr Müller im Verlaufe dieser Vernehmung einen Vorfall geschildert haben, bei dem es sich darum handelt, daß Düngemittel in einem Pkw zwischen Hannover-Ladsen und Frankfurt transportiert worden seien.
- Z.Ha.: Ja, das ist richtig.
- V.: Diesen Transport soll er durchgeführt haben. Da soll noch eine weitere Person mitbeteiligt gewesen sein.

Können Sie diesen Zusammenhang noch herstellen und uns schildern?

- Z.Ha.: Dazu hat Herr Müller angegeben, daß er mit Herrn Meins aus Frankfurt nach Hannover gefahren sei. Meins habe gefahren, er habe danebengesessen; und in Hannover-Ladsen, an einem vorher vereinbarten Treffpunkt habe er von anderen diese Düngemittel übernommen. Die Rückfahrt sei wieder erfolgt von Hannover über die Autobahn nach Frankfurt. Diesmal habe er gefahren. Auf der Rückfahrt habe man tanken müssen. Zu diesem Zwecke hätten beide die Autobahn verlæssen, und Müller hätte eine Münztankstelle gesucht, um dort tanken zu können. Eine solche ist gefunden worden. Als sie dort ankamen, sei Meins ausgestiegen und habe den Wagen verlassen, und er habe versucht, den Wagen zu betanken. Bevor er tanken konnte, sei eine Zivilstreife der Polizei gekommen und hätte ihn und das Fahrzeug kontrolliert. Diese Streife sei aber wieder fortgefahren; und nachdem die fort sei, sei Meins wieder zugestiegen. Sie seien wieder auf die Autobahn gefahren und hätten an einer öffentlichen Tankstelle getankt. Zuvor sei Meins jedoch ausgestiegen und sei nachher wieder zugestiegen, und auf der Rückfahrt hätten sie bei der nächsten Abfahrt die Autobahn verlassen.
- V.: Das Wesentliche war also, Sie sind sich sicher, daß er Herrn Meins als den zweiten ...
- Z.Ha.: Er hatte Herrn Meins als Fahrer auf der Hintour und als Rückfahrer auf der Rücktour.
- V.: War Ihnen damals gegenwärtig, daß es schon Unterlagen gegeben hat, in denen Herr Müller eine andere Person als zweiten Teilnehmer bezeichnet haben soll?
- Z.Ha.: Mir war gegenwärtig, daß es andere Unterlagen gab; aber daß eine andere Person bezeichnet war, das ist mir nicht bekannt-gewesen. Das war mir dann nicht mehr in Erinnerung.

- V.: Ich hab dann grad zu diesen andern Unterlagen noch Fragen:
 Wir haben hier einen weiteren Vernehmungsvorgang, der unter dem
 Aktenzeichen 3 ARP in diesem Verfahren bekannt geworden ist.
 Das sind Aussagen, die Herr Müller in einem früheren Zeitpunkt
 gemacht hat.
 - Waren Ihnen diese Aussagen bei der Vernehmung bekannt? Sind die als Arbeitsgrundlage verwendet worden oder sonst irgendwie?
- Z.Ha.: Mir sind diese Unterlagen bekannt; die sind mir aber nicht bekannt als ARP-Verfahren. Wir haben von diesen Aussagen Ablichtungen von der Hamburger Polizei direkt an unser Amt übersandt bekommen, und diese Unterlagen habe ich auch gelesen, aber schon 1975, als sie kamen.
- V.: Nun, wenn man Vernehmungen durchführt und so, wie ich das sehe, waren Sie an mehreren Vernehmungen beteiligt: vom 31.3.76 bis zum 8.4.76. Könnte das stimmen?
- Z. Ha: Ja, ich habe die ersten 14 Tage vernommen.
- V.: Da könnte es ja sein, daß man bekannte frühere Unterlagen dazu verwendet, um zu klären, ob irgendwelche Widersprüche auftauchen inder neuen Vernehmung. Sind diese Unterlagen dazu auch verwendet worden?
- Z.Ha.: Wir haben von der Dienststelle genau vorgegeben bekommen, zu was Herr Müller vernommen werden sollte, nämlich zu Sprengstoffanschlägen der "RAF". Ich selbst habe keine Unterlagen mitgenommen; die Unterlagen hatte sich der Herr Freimuth, der mit mir war in Hamburg, genommen, und er hatte sie vor sich liegen.
- V.: Ist es richtig, daß Herr Freimuth, bei den Vernehmungen, die Sie mitgemacht haben, jeweils auch beteiligt war? Wir hatten ihn schon als Zeugen.
- Z.Ha.: Herr Freimuth war, während ich dort vernommen habe, immer beteiligt.
- V.: Um einen ganz besonders deutlichen Fall hervorzukehren:
 Haben Sie bei Ihren Vernehmungen auch noch den Punkt gestreift,
 ob Herr Müller Herrn Hoff und dessen Werkstatt persönlich gesehen und kennengelernt hat?
- Z. Ha.: Ja, da war ich auch Vernehmungsbeamter.
- V.: Waren Sie da bei der Vernehmung dabei.

- 13 - Vorsitzender

Erinnern Sie sich noch, was Herr Müller da bei diesem Vorgang 1 B Js 7/76 dazu gesagt hat?

- Z.Ha.: Ja. Da hat er gesagt, daß er mit dem "Pfirsich", wie er ihn nannte, nicht zusammengetroffen sei..
- V.: ..und auch nicht in der Werkstatt gewesen ist. Ist das richtig?
- Z.Ha.: ..und auch nicht in der Werkstatt gewesen ist. Ja.
- V.: Und wir kennen ja die Akte 3 ARP, diese früheren Vernehmungen. Und aus denen ergibt sich im Zusammenhang eine Aussage des Herrn Müller, die man dahin verstehen muß man kann sie
 gar nicht anders verstehen -, daß er dort einräumt im Gegensatz zu dieser Behauptung -, doch Hoff kennengelernt zu haben
 und auch in der Werkstatt gewesen zu sein.

Zunächst mal Frage:

War Ihnen das bei der Anhörung des Herrn Müller zu diesem Punkte geläufig?

- Z.Ha.: Das war mir geläufig, ja.
- V.: Nun entdeckt man in dieser Aussage hier keinen Vorhalt, keine nähere Erläuterung des Herrn Müller zu diesem Punkte. Es ist ansich ein ganz kathegorischer Satz -:

"Ich selbst habe nie Kontakt usw. gehabt.."

- -, so daß man draus schließen muß, es seien ihm bei dieser Vernehmung, an der Sie beteiligt waren, zu diesem Punkte keine Vorhalte, keine Hinweise auf den Widerspruch gegeben wewe worden?
- Z.Ha.: Wir haben ihm das zwar vorgehalten. Er hat aber drauf bestanden, daß es so zu Protokoll gebracht wird, wie er's jetzt sagt; andernfalls würde er die Vernehmung nicht unterschreiben. Und wir waren drauf angewiesen an der Vernehmung des Zeugen Müller und waren auch bemüht, ihn aussagen zu lassen.
- V.: Nun ist die Frage natürlich generell: Werden Vorhalte gekennzeichnet? Wenn man hier diese Vernehmung sieht, dann fällt auf, daß in der Tat nirgends Kennzeichnungen für Stellen sind, die sagen wir mal; aufgrund von Vorhaltungen zustandegekommen wären.

Z. Ha.: Jawohl.

- 14 - Z. Habekost

- Z.Ha.: Dieses war gleich zu Anfang der Vernehmung. Wir wollten mit ihm natürlich erst mal einen guten Kontakt herstellen. Ich habe später, wie man der Vernehmung entnehmen kann, ihm zu jedem mir gravierend erscheinenden Punkt Vorhalte gemacht; und diesen Vorhalt hätte man ohne weiteres noch nachvollziehen können. Nur ist das leider offensichtlich unterblieben, da ich nach 14 Tagen rausgezogen wurde.
- V.: Also Sie können bestätigen: Herr Müller hat trotz des Vorhaltes, er habe früher Aussagen gemacht, die einen andern Sinn ergeben könnten, verlangt, daß man bei der Formulierung bleibt, wie man sie aufgenommen habe?
- V .: Ich versuche, mich grade zu erinnern, ob Herr Freimuth vom Vorhalt gesprochen hat. Das wäre dann noch zu überprüfen. Noch eine generelle Frage: Herr Müller gehörte nach seinen Aussagen einer Gruppierung zu, die bei Festnahme im allgemeinen nicht bereit war, Aussagen zu machen - das ist ja bekannt.
- Z.Ha.: Das ist bekannt, ja.
- V.: Haben Sie irgendwelche Anhaltspunkte oder sind Sie selbst irgendwie beteiligt gewesen, wie es zu der Aussagebereitschaft des Herrn Müller überhaupt gekommen ist?
- Z.Ha.: Nein, darüber kann ich nichts sagen. Ich selbst war daran nicht beteiligt.
- V.: Es wird von der Verteidigung in verschiedenen Beweisanträgen die Beweisbehauptung aufgestellt, es seien Herrn Müller Versprechungen gemacht worden.
- Z.Ha.: Ich habe Herrn Müller keine Versprechungen gemacht.
- V.: Um es ganz konkret zu sagen: Man habe ihm Versprechungen hinsichtlich der Strafhöhe gemacht, auch daß er Kontakte mit der Presse erlangen könnte und dadurch zu Honoraren käme; und andererseits sei ihm allerdings auch gedroht worden: Wenn er nichts aussage, dann könne man auch anders - das bedeutet dann lebensganz /er
- Z.Ha.: Nein, das ist axsich falsch. Es ist niemals gedroht worden. Herr Müller hat bei Vernehmungsbeginn, nachdem er belehrt worden ist, darauf bestanden, daß er einen einführenden Satz gibt und

- 15 - Z. Habekost

dazu sagt, warum er überhaupt aussagt. Meiner Ansicht nach hat er völlig freiwillig ausgesagt.

V.: Ist das dieser Vermerk..

- Z.Ha.: ... nach der Belehrung hat er darauf bestanden, daß ** ** ANK MEXICARY das dieser Satz auch mit in die Vernehmung kommt.
- V.: Also zusammenfassend: Herr Müller war bei Ihren Vernehmungen nach Ihren Beobachtungen aussagebereit, ohne daß Sie ihn mit irgendwelchen Mitteln, die die Prozeßordnung und überhaupt das Gesetz nicht erlauben, hätten beeinflussen müssen.

Ist das richtig?

- Z.Ha.: Überhaupt nicht.
- V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Bei den Herrn Kollegen nicht.

Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen.

Die Herrn Verteidiger?

Herr RA Schily.

- RA Schi.: Herr Habekost, rexx aufgrund Ihrer Vorkenntnisse der Akten aus Hamburg - 3 ARP verwende ich jetzt nur als Arbeitstitel, weil wir es unter der Aktenbezeichnung kennen - auch bekannt, daß der Herr Müller da eine Lichtbildidentifizierung vorgenommen hatte anhand eines Lichtbildes?
- Z.Ha.: Ja, das war mir bekannt.
- RA Schi.: Sagen Sie:
 - Es ** ja ein Vorhalt gemacht worden, aber ist das nicht eigentlich doch ein sehr gravierender Widerspruch? Wenn jemand vorher in den Akten jemanden identifiziert anhand eines Lichtbildes, müßte man dann nicht mindestens erwarten, wenn ein Vorhalt gemacht worden ist, daß der Herr Müller irgendwie noch eine Passage ins Protokoll gibt, in der er nun erklärt, warum er früher was anderes gesagt hat und jetzt wiederum seine Angaben
- Z.Ha.: Natürlich ist es ein Widerspruch; nur, ich habe schon gesagt, warum wir ihn auf diesen Widerspruch, zu diesem Widerspruch nicht vernommen haben. Wir haben ihn angesprochen, aber nichts zu Papier gebracht. Der hätte ohne weiteres auch noch später erfolgen können.

- RA Schi.: Also zur Herstellung des guten Klimas? Oder wie war das? Z.Ha.: Bitte?
- RA Schi.: Zur Herstellung eines besseren Klimas, Vernehmungsklimas?
- Z.Ha.: Das ist lediglich geschehen zur Verbesserung des Vernehmungsklimas.
- RA Schi.: Machen Sie das häufiger, daß Sie bei solchen schwerwiegenden Vorhalten, die vielleicht auch die Glaubwürdigkeit eines Zeugen dann doch betreffen können, wegen des Verhandlungsklimas dann bestimmte Sachen gar nicht ins Protokoll aufnehmen?
- Z.Ha.: Nur meine ich, daß es grade in diesem Punkte nicht so sehr wesentlich war, daß der Herr Müller in etwa die Wahrheit gesagt hat; zum mindesten nach bestem Wissen, meine ich, haben wir durch andere Punkte vorher schon überprüft.
- RA Schi.: Ja es ist ja so, Herr Zeuge: Später hat ja dem der Herr Müller diese Angaben, die ja in Ihr Protokoll eingegangen sind, hat er ja hier wiederholt vor Gericht. Und gehen wir mal davon aus, daß seine Angaben falsch sind, daß er den Herrn Hoff nicht gekannt hat und das hat er an zwei Tagen wiederholt -, und dann erst aufgrund sehr intensiven Ermahnungen des Herrn Vorsitzenden hat er dann seine Aussage geändert. Es wäre ja aufgrund dann dieser relativ eingeschränkten Protokollierung vielleicht hier zu einer Falschaussage gekommen, immer unter der Voraussetzung, daß er seine erste oder zweite Version ist vielleicht richtiger gesagt die falsche ist?
 - Haben Sie das Risiko miteinbezogen? Haben Sie das Risiko auf sich genommen?
- Z.Ha.: Mir war ja von vornherein bekannt, daß da ein Widerspruch drin lag; nur wurde auf.. anhand der ersten Aussage die Person, die er als "Pfirsich" bezeichnet hatte, ja klar identifiziert.
- RA Schi.: Das habe ich jetzt akustisch nicht verstanden.
- Z. Ha.: Ich habe Sie nicht verstanden.
- V.: Der Herr Zeuge sagte, er habe den Widerspruch klar erkannt; aber es sei ja der Herr Hoff von Herrn Müller bereits in der ersten Aussage klar identifiziert worden. Vermutlich soll daran die Schlußfolgerung geknüpft werden, deswegen sei man nicht näher auf den Punkt draufgestanden ich weiß nicht, ob es so zu verstehen ist.

- Z.Ha.: Nein. Nicht weil Müller ihn identifiziert hat, sondern der ist ja später auch durch uns identifiziert worden. Er hat ja dann auch selbst eingestanden, daß er ...
- V.: Danach wurde aber nicht gefragt, Herr Habekost, sondern, ob Sie nicht auf diese Weise den Zeugen sehenden Auges in eine mögliche Falschaussage laufen lassen, wenn Sie da nicht draufstehen und versuchen, das zu berichtigen.
- RA Schi.: Vielleicht darf ich die Vorfrage noch stellen:
 ob Ihnen bekannt war, daß diese Unterlagen, die Sie aus Hamburg
 zur Kenntnis erhalten haben, mit dem Stempel "VS vertraulich"
 versehen waren?
- Z.Ha.: Natürlich ist es erkannt worden; nur, ich kann den Zeugen nicht zwingen, daß er seine Aussage so macht, wie ich sie haben möchte. Ich muß das nehmen, was der Zeuge mir sagt.
- RA Schi.: Herr Zeuge, aber Sie müssen doch sehen, daß mindestens Widersprüche in das Protokoll irgendwie auch für das Gericht erkennbar werden?
- Z.Ha.: Dazu habe ich ja schon Stellung genommen. Der Widerspruch hätte ja wohl ohne weiteres noch Tage später behoben werden können.
- RA Schi.: Ja ist das dann geschehen?
- Z.Ha.: Das ist nicht geschehen, weil ich aus der Vernehmung rausgelöst wurde. Da ist das leider nicht geschehen - das habe ich auch schon zu Anfang der Aussage gesagt.
- RA Schi.: Ja ist dann der Herr Müller überhaupt nicht mehr darauf angesprochen worden polizeilich?
- Z.Ha.: Von mir ist er nicht mehr darauf angesprochen worden.
 Ob ihn jemand anders angesprochen hat, weiß ich nicht.
- RA Schi.: Wissen Sie etwas darüber, daß der Herr Müller danach, nachdem er hier vor Gericht ausgesagt hatte, nochmals weiter im Rahmen dieses Verfahrens 1 B Js 7/76 vernommen worden ist?
- Z.Ha.: Ich weiß, daß er weiter vernommen worden ist, aber ich selbst habe ihn nicht vernommen.
- RA Schi.: Also Sie waren daran nicht mehr beteiligt.
 Also Ihre Vernehmungstätigkeit beschränkt sich auf..
- Z.Ha.: ..die ersten 14 Tage.

- 18 - Vorsitzender

- V.: Entschuldigung. Nur, daß das nicht stehenbleibt: Die 14 Tage, ist das eine Schätzung oder ist das eine präzise Angabe?
- Z.Ha.: Ja ich kann es nicht genau sagen, aber es waren nicht genau 14 Tage, sondern ...
- RA Schi.: ..wie man so sagt: 14 Tage.
- Z.Ha.: ..aber in der darauffolgenden Woche beendet.
- V.: Vom 31. März bis zum 8. April waren Sie an Vernehmungen beteiligt.
- RA Schi.: Wer hat Ihnen denn den Auftrag zur Vernehmung erteilt, Herr Zeuge?
- Z.Ha.: Den Auftrag zu der Vernehmung haben mir meine Vorgesetzten erteilt.
- RA Schi.: Und wer war das?
- ZiHa.: Das war mein Dezernatsleiter.
- RA Schi.: Und wie heißt der?
- Z.Ha.: Das ist der Kriminaldirektor Ruckmich.
- RA Schi.: Und Sie sagten ja, wenn ich das richtig verstanden habe, haben Sie die Mehrzahl verwendet: Ihre Vorgesetzten. Wer war der Weitere, der Ihnen den Auftrag erteilt hat?
- Z.Ha.: In diesem Falle nur der eine.
- RA Schi.: Nur der Herr Ruckmich.
- Z.Ha.: Ja, aber bei uns ist es so, daß ich meine Weisungen Aufträgen MAXIMUM von meinem Vorgesetzten bekomme.
- RA Schi.: Jetzt haben wir ja hier ein Protokoll, das fängt am 31. März an, was Sie erwähnt haben mit der Akte 1 B Js 7/76. Als Sie diese Vernehmung begonnen haben, lag diese Akte da bereits vor?
- Z.Ha.: Ich weiß, daß das Amt einen Ermittlungsauftrag vom Generalbundesanwalt bekommen hat. Ich selbst habe den Auftrag bekommen, Herrn Müller als Zeugen zu vernehmen.
- RA Schi.: Ja ich meine, haben Sie die Akte, die Ihnen dann übergeben worden?
- Z.Ha.: Es bestand keine Akte. Es bestand ein Ermittlungsauftrag des Generalbundesanwalts und von meiner Dienststelle die Weisung, daß ich den Müller als Zeugen zu vernehmen habe.

./.

- RA Schi.: Herr Zeuge, haben Sie denn den Ermittlungsauftrag der B.Anwaltschaft gesehen?
- Z.Ha.: Ich habe ihn gesehen, ja.
- RA Schi.: Und welchen Inhalt hatte der?
- Z.Ha.: Das kann ich nicht mehr sagen. Es war eine Ermittlungs-XXXXXXX auftrag gegen "unbekannt" wegen Verdachts der Fortführung der "RAF" aus der Haft u. a.
- RA Schi.: Sie hatten ja nun den Auftrag, wie Sie gesagt haben, die Sprengstoffanschläge zu behandeln. War das auch innerhalb dieses Auftrages?
- Z.Ha.: Den Auftrag habe ich von meinem Vorgesetzten bekommen, hab ich gesagt.
- RA Schi.: Ja ich frag Sie jetzt auch, ob Inhalt des Auftrags der B.Anwaltschaft..
- Z.Ha.: Der stand meiner Ansicht nach in dem Ermittlungsauftrag nicht drin.
- RA Schi.: Stand nicht drin?
- Z.Ha.: ..stand nicht drin, glaube ich. Ich kann es nicht mit Sicherheit sagen; aber das stand nicht drin.
- RA Schi.: Wissen Sie noch, wer diesen Ermittlungsauftrag unterzeichnet hatte?
- Z.Ha.: Der Ermittlungsauftrag wurde von B.Anw. Dr.Krüger unterzeichnet.
- RA Schi.: Haben Sie mit Herrn Dr. Krüger mal gesprochen?
- Z.Ha.: Ich habe sicher schon mal mit Hemm Dr. Krüger gesprochen.
- RAwSchi.: Ja ich meine nun damit wir das abgrenzen nicht ein zufälliges Zusammentreffen, wo man sich "guten Tag" sagt, sondern im Rahmen dieses Auftrages, den Sie erhalten haben?
- Z.Ha.: Das ist so üblich, daß die B.Anwälte sich an meinen Karger Krizgen Vorgesetzten halten, und ich meinen Auftrag von meinem Vorgesetzten bekomme. Ich habe mit Dr. Krüger über dieses Verfahren oder über spezielle Aufträge nicht gesprochen.
- RA Schi.: Überhaupt nicht? Nur der Herr Ruckmich?
- Z.Ha.: Das weiß ich nicht. Er kann auch sicher mit anderen Vorgesetzten darüber gesprochen haben, der Herr Dr. Krüger.
- RA Schi.: Sie haben also im Rahmen dieses Auftrages mit Herrn Dr. Krüger nicht gesprochen?
- Z.Ha.: Nein.

- RA Schi.: Sie haben praktisch Ihren Auftrag bekommen von Herrn Ruckmich und haben den ausgeführt.
 - Welche Unterlagen hatten Sie denn nun? Können Sie das mal ein bißchen konkretisieren, was Sie da aus Hamburg bekommen haben?
- Z.Ha.: Jetzt hab ich Sie nicht richtig verstanden.
- RA Schi.: Hatten Sie das persönlich.. hat man Ihnen gesagt.. haben Sie das.. Sie sagten ja, das haben Sie 75 gesehen, nicht?
- Z.Ha.: Ja, das habe ich 1975 gesehen.
- RA Schi.: Wie ist.. in welcher Amtstätigkeit haben Sie denn das zu Gesicht bekommen?
- Z.Ha.: Ja nun, ich bin ja Ermittlungsbeamter beim BKA, und dann bekomme ich auch solche Dikkag Dinge zu sehen.
- RA Schi.: Naja was haben Sie denn da zu Gesicht bekommen?
- Z.Ha.: Ich habe Ablichtungen zu sehen bekommen, die von Befragungsvermerken und auch Vernehmungen, die durch Hamburger Polizeibeamte gemacht worden sind.
- RA Schi.: Können Sie noch etwa den Zeitraum angeben, innerhalb dessen diese Vernehmungen bzw. Gespräche stattgefunden haben, von deen Sie dann Unterlagen gesehen haben?
- Z.Ha.: Ja ich meine, die begannen Mitte April 1975. Aber zu welchem Zeitraum - das kann ich nicht mehr sagen.
- RA Schi.: War Ihnen bekannt, xwo die Originale dieser entsprechenden..
- Z.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Wir haben die nicht gemacht sondern die Polizei in Hamburg, und die werden die Originale irgendwo gelassen haben.
- RA Schi.: Haben Sie nur Ablichtungen gesehen oder haben Sie auch Urschriften von solchen Gesprächen..
- Z.Ha.: Ich habe schon gesagt, wir haben Ablichtungen von der Polizeibehörde in Hamburg bekommen von diesen Verrehmungen und Befragungsberichten.
- RA Schi.: In welche Akten sind denn diese Unterlagen dann bei Ihrer Behörde eingegangen?
- Z.Ha.: Die sind in keine Akten eingegangen, sondern das sind Arbeitsakten, mit denen wir gearbeitet haben.
- RA Schi.: Das kann ich mir nicht vorstellen, Herr Zeuge gestatten Sie diesen Vorhalt -, daß Sie da nur so mal so'n paar lose Blätter irgendwo in einem Arbeitsheft haben. Das muß doch irgendwo gesammelt und archiviert werden.

- Z.Ha.: Ja natürlich werden die gesammelt und auch archiviert.
- RA Schi.: Ja, und das frage ich Sie.
- Z.Ha.: Nur ist mir das nicht mößlich, wie die archiviert werden und was wir damit machen, denn das fällt in den internen Dienstbereich; darüber habe ich gar keine Aussagegenehmigung.
- RA Schi.: Über die Aktenführung?
- Z.Ha.: Über die Aktenführung habe ich keine Aussagegenehmigung. Ich habe lediglich eine Aussagegenehmigung für die Vernehmung des Zeugen Müller.
- RA Schi.: Dann muß ich mich bei dem Herrn Vorsitzenden erkundigen ich hab also die Aussagegenehmigung von Herrn Habekost nicht hier.
- V.: Ich hab sie ja auch nicht hier.
- Z.Ha.: Die hat der Herr Freimuth abgegeben, als er hier war hat er mir gesagt. Ich habe sie auch nicht in Händen gehabt.
- V.: Nun war ja seitens der Verteidigung noch eine Ergänzung der Beweisthemen mitgeteilt; die hab ich sofort fernschriftlich an Ihre Behörde abgeschickt.
- Z.Ha.: Ja, da ist aber noch nicht drüber entschieden worden. Darüber hab ich keine Aussagegenehmigung.
- V.: ..entspricht also der Aussagegenehmigung Freimuth. Das war Vernehmungen Müller; und der zweite Punkt, das war ein ganz spezieller. Um was ist es dabei gegangen? Das können wir jederzeit klären lassen.
- RA Schi.: Bei Herrn Freimuth est ansich das Beweisthema identisch mit dem für Herrn Habekost gewesen sein.
- V.: Verzeihung, es ist klar: Es war das Beweisthema....
- RA Schi.: Aber ich hatte ja nochmals telefonisch durchgegeben ich weiß nicht..-
- V.: Ja es ist so: Sie hatten einen ganz speziellen Beweisantrag gestellt, nämlich nur diesen Transport Lankzen-Frankfurt für Herrn Habekost sonst nichts; und ich habe dann aufgrund Ihres Hinweises und unserer eigenen Bedenken gebeten, man möge eine möglichst umfassende Aussagegenehmigung geben. Die wurde dann auch erteilt, nämlich: Vernehmungen des Zeugen Müller.

- 22 **-**

Vorsitzender

Und dann kamen von Ihnen noch so'n paar Einzelheiten; und da wurde vom Präsidenten des BKAs, Herrn Dr. Herold, mitgeteilt, daß die Beweisthemen kx zum Teil den innerdienstlichen Betrieb betreffen und dazu die Entscheidung des Innenministers notwendig wäre,..

Ende von Band 763.

When

- V.:...so daß also Herr Habekost jetzt gegenwärtig nur ausgestattet ist mit der sehr weiten Aussagegenehmigung, zu allem aussagen zu können, was die Vernehmung des Herrn Müller anlangt und zu dem Vorfall Lætzen, Frankfurt. So sieht es aus.
- RA.Schi.: Ja. Er darf also nicht über das Schicksal von Akten praktisch Auskunft geben und wo die Akten geführt werden. Ob sie bei der Bundesanwaltschaft geführt werden oder bei der.....
- V.: Nun also....
- RA.Schi.: wenn ich ihn jetzt richtig verstehe..
- V.: Man müßte es im Einzelfall abgrenzen. Soweit es im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vernehmung des Herrn Müller stünde, beispielsweise, mit seinen Vernehmungen des Herrn Müller, wie er die Akten dann angelegt hat usw., glaube ich, würde die Aussagegenehmigung reichen.
- Zg.Ha.: Ich habe gesagt, daß wir die Akten bei uns verwahren; aber wie die verwahrt werden und was damit geschieht, darüber kann ich keine Angaben machen.
- V.: Ja, das ist sicher. Das sind innerdienstliche Dinge; und da ist wohl auch nicht allzusehr zu erwarten, daß da Aussagegenehmigung erteilt wird. Aber bitte, das ist nicht entschieden.
- RA.Schi.: Ja nun, ist noch gar nicht entschieden darüber, der Innenminister hat noch nicht entschieden?
- V.: Nein, ist noch nicht entschieden. Augenblick, ich sehe, hier liegt es sogar. Es heißt hier: Aussagegenehmigung erteilt für Herrn Kriminalhauptkommisar Habekost. Beweisthema: 1. Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten Schwarberg betreffend Transport usw.
 2. Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 74-76, soweit nicht der Sperrvermerk des Bundesjustizministers hinsichtlich der Akte 3 ARP entgegensteht.
 Und zu den übrigen Punkten, die Sie hier genannt habendas ging gerade um die Aktenführung; da wurde mitgeteilt: Ergreift in einigen Punkten innerdienstliche Bereiche des BKA/ob und inwieweit Aussagegenehmigung erteilt werden kann, bedarf eingehender Prüfung, gegebenenfalls Entscheidung

des Bundesministers des Inneren.

Also wir müssen uns mit der doch schon sehr weit gespannten Aussagegenehmigung - Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 74-76, soweit nicht der Sperrvermerk entgegensteht-zufrieden geben hier.

- RA.Schi.: Ja, also mich interessiert konkret folgendes.

 Herr Zeuge: Wir haben ja hier diese Protokolle vom

 31.März, die am 31. März beginnen mit dem Aktenzeichen
 der Bundesanwaltschaft. Und da gibt es auch ein Aktenzeichen, bei dem ich davon ausgehe, daß es ein Aktenzeichen des BKA ist. Es ist eine sechsstellige Zahl....
- V.: Die Tagebuchnummer?
- Zg.Ha.: Ich meine, das hat auch nichts mit der Vernehmung Müller zu tun, was wir für Tagebuchnummerwoder nicht darauf schreiben.
- RA.Schi.: Ja Moment, Herr Zeuge. Da steht also 110 009/76. In manchen Protokollen steht sowohl diese Zahl als auch weitere. Also manchmal 79/75 zum Teil steht dann auch noch VSV dahinter oder 99/75 oder 207/75. Und nun die Frage und vielleicht noch zusätzlich den Vorhalt! Der Herr Dr. Krüger hat gesagt, wir haben praktisch auch nur eine sogenannte Überwachungs- und Beobachtungsakte gehabt, die aus verschiedenen Vorgängen, die uns zugeleitet worden sind, zusammengestellt worden ist. Die Akte ist auch erst praktisch angelegt worden im Juno, auf Geheiß wohl von Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger. Und nun waren ja schon vor dem, also April waren schon Vernehmungen bzw. Gespräche mit dem Herrn Müller. Und nun würde sich der Vertteidigung der Eindruck aufdrängen, daß also die eigentlichen Akten mit diesen Aktenzeichen gar nicht bei der Bundesanwaltschaft geführt werden, sondern beim Bundeskriminalamt. Und das ist die Frage, die ich habe, ob das-diese Annahme der Verteidigung richtig ist?
- Zg.Ha.: Ja auch das würde den inneren Dienstbetrieb betreffen. Aber ich kann Ihnen sagen, daß selbstverständlich
 die Akten zunächst bei uns geführt werden werden wir müssen
 ja damit arbeiten ehe sie an den Generalbundesanwalt ab-

gegeben werden. Es sei denn, es ist eine Anweisung des Generalbundesanwalts, auch im Zwischenstadium die Akten schon abgegeben werden. Aber grundsätzlich werden die bei uns begonnen und auch bei uns geführt.

OStA Holland verläßt um 11.22 Uhr den Sitzungssaal.

- RA.Schi.: Ja und werden dann mitunter nur Teile dieser Akten an die Bundesanwaltschaft weitergegeben?
- Zg.Ha.: Nein, das gibt es überhaupt nicht. Teile werden nicht.... Das Thema geht mir sowieso zu weit. Darüber habe ich gar keine Aussagegenehmigung, Herr Rechtsanwalt.
- V.: Wir könnten es vielleicht konkretisieren auf diesen Fall hier, ob diese Vernehmungsprotokolle vollständig abgegeben wurden.
- Zg.Ha.: Die Vernehmungsprotokolle sind vollständig abgegeben worden.
- RA.Schi.: Ja auch aus diesen Vorgängen, also jetzt wieder Arbeitszettel 3 ARP....
- Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen, die habe ich nicht gemacht. Die sind durch die Hamburger Polizei gefertigt worden. Auch wir haben lediglich nur Abschriften bekommen.
- RA.Schi.: Japsfe haben es doch bekommen.
- Zg.Ha.: Wir haben Abschriften bekommen von der Hamburger Polizei.

OStA Holland erscheint um 11.23 Uhr wieder im Sitzungssaal.

- RA.Schi.: Kennen Sie u.a. auch ein Protokoll vom 9.April 75 über eine Vernehmung von Herrn Müller?
- Zg.Ha.: Das habe ich sicher gelesen, aber im Augenblick ist mir das nach dem Datum nicht erinnerlich.
- RA.Schi.: Ja das wird zwar nun in der Akte 3 ARP 74/75 erwähnt, ist aber darin nicht enthalten.
- Zg.Ha.: Das kenne ich nicht. Wir haben die Akte 3 ARP nie gehabt. Von der Existenz einer solchen Akte habe ich gesprächsweise auf meiner Dienststelle erfahren, nachdem

der Zeuge Müller hier vor Gericht ausgesagt hat.

RA.Schi.: Nachdem er hier ausgesagt hat?

Zg.Ha.: Nachdem er hier ausgesagt hat.

RA.Schi.: Sagen Sie, wer war eigentlich bei den Vernehmungen die Sie mit Herrn Müller durchgeführt haben zugegen?

Zg. Ha.: Mit mir war der Herr Freimuth zusammen.

RA.Schi.: Sonst noch jemand?

Zg.Ha.: Nein, sonst keiner. Und natürlich die Schreibkraft. Zeitweilig waren zwei Beamte des Kriminalamts Hamburg dabei.

RA.Schi.: Ist das der Herr Opitz und der Herr Petersen.

Zg. Ha .: Herr Opitz und Herr Petersen, ja.

RA.Schi.: Sagen Sie, waren die Herrn Opitz und Petersen eigentlich auch zugegen, als Sie den Herrn Müller gefragt haben zu diesem Herrn Hoff oder Pfirsich."

Zg.Ha.: Das ist mir nicht mehr erinnerlich, ob die gerade zu diesem Zeitpunkt drin waren. Die waren drin und gingen wieder raus. Dann kamen sie mal wieder. Es kam auch vor, daß sie and waren auch vor, daß sie nur einen halben Tag da waren. Das kann ich wich mit Sicherheit nicht mehr erinnern sagen.

RA.Schi.: Haben Sie denn mal mit den Herrn Opitz und Petersen gesprochen über den Gang der Ermittlungen?

Zg. Ha.: Nein, darüber habe ich nicht gesprochen.

RA.Schi.: Wie, die saßen da wie die Mönche, die ein Schweigegebot haben und haben mit Ihnen nicht geredet oder wie?

Zg.Ha.: Ich kann Sie gar nicht verstehen, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Sie sagten, Sie hätten mit den beiden Herrn nicht gesprochen.

Zg.Ha.: Das habe ich überhaupt noch nicht gesagt, heute.

RA.Schi.: Wie? Dann habe ich Sie mißverstanden. Das mag sein.

Zg.Ha.: Sicher habe ich mit denen gesprochen, mit meinem Kollegen.

RA.Schi.: Ja gut und das wollte ich nun mal fragen. Was haben Sie mit

Zg.Ha.: Aber ich habe nicht speziell mit den Kollegen darüber gesprochen, daß nun der Widerspruch bezüglich des Hoff aufgetreten ist.

- RA.Schi.: Danach hatte ich bisher noch gar nicht gefragt.
 Aber es ist interessant....
- Zg.Ha.: Das haben Sie aber angedeutet vorhin. So habe ich das entnommen, Ihrem Anfang.
- RA.Schi.: Haben Sie denn überhaupt mit den Herrn Opitz und Petersen mal über das gesprochen, was die Herrn früher so mit Herrn Müller erörtert haben?
- Zg.Ha.: Ja natürlich wurde das eine oder das andere mal angesprochen.
- RA.Schi.: Wann hat denn diese Besprechung stattgefunden?
- Zg.Ha.: Welche Besprechung? Da hat keine Besprechung stattgefunden, das hat sich in Vernehmungspausen oder nach der Vernehmung oder so ergeben.
- RA.Schi.: Sagen Sie mal, Herr Habekost, wollen Sie mir sagen, daß Sie vor Beginn der Vernehmung mit Herrn Müller nicht mit Herrn Opitz und Petersen gesprochen haben?
- Zg.Ha.: Sicher habe ich mit ihnen gesprochen. Wir haben aber keine Besprechung gemacht über die anstehende Vernehmung.
- RA.Schi.: Eine was nicht?
- Zg.Ha.: Wir haben keine Besprechung gemacht über die anstehende Vernehmung. Sicher haben wir zusammen gesprochen.
- RA.Schi.: Wie lange sind Sie als Kriminalbeamter tätig, Herr Habekost.
- Zg.Ha.: Ich bin schon ziemlich lange als Kriminalbeamter tätig. Ich habe mein 25-jähriges Dienstjubiläum hinter mir.
- RA.Schi.: Ja, dann herzlichen Glückwunsch....
- Zg.Ha.: Dankeschön.
- RA.Schi.: Dann würde ich der meinen: Ist es dann nicht aus Ihrer Erfahrung so, daß, wenn Sie eine Vernehmung durchführen und wissen, daß zwei Kollegen schon mal Gespräche geführt haben, sich vielleicht mal so ein bißchen orientieren, was die beiden Herrn vielleicht schon an Erkenntnissen gewonnen haben. Das wirde doch eigentlich sehr naheliegen d.
- Zg.Ha.: Das hatte unsere Dienststelle ja schriftlich vorliegen.
- RA.Schi.: Ja aber, es gibt ja mitunter auch so Erkenntnisse, die vielleicht noch zusätzlich aus solchen Gesprächen sich heraus hergeben könnten. Ich kann mir gar nicht vorstellen, daß Sie nicht mal gesagt haben; Naja, so und so, das hat er

- gesagt, ich hab die Protokolle gelesen. Wann hatten Sie die eigentlich zuletzt in der Hand gehabt, diese Protokolle aus dem Jahre 75?
- Zg.Ha.: Ja, das kann ich Ihnen nicht sagen. Das war im Jahr 75.
- RA.Schi.: Ja nun, dann liegt es doch um so näher, wenn es so lange zurückliegt, Ihr Studium dieser Unterlagen, daß Sie jetzt vielleicht entweder die beiden Herrn bitten, nochmal sich zu orientieren oder.....
- Zg.Ha.: Ich habe anfangs gesagt, daß der Herr Opitz oder der Herr Petersen bei den Vernehmungen zeitweilig anwesend waren. Wenn so was anstand, haben die schon ihren Einwand erhoben und haben gesagt; Damals hat er so was gesagt, damals hat er so gesagt. Dadurch hat sich das völlig erübrigt.
- RA.Schi.: Ach die haben öfter da eingegriffen?
- Zg.Ha.: Die haben nicht öfter da eingegriffen, habe ich nicht gesagt. Nur wenn es erforderlich war.
- RA.Schi.: Ja wann war es denn nun erforderlich?
- Zg. Ha.: Wenn sich eben Widersprüche ergeben haben.
- RA.Schi.: Ja und wann haben sichen Widersprüche ergeben?
- Zg.Ha.: Es haben sich Widersprüche ergeben mit dem Kennenlernen des Hoff oder Betreten der Werkstatt.
- RA.Schi.: Haben sich da auch noch andere Widersprüche ergeben?
- Zg.Ha.: Ich wüßte keine anderen Widersprüche, die sich ergeben haben. Sicher wird es auch andere Widersprüche geben, das weiß ich nicht. Aber mir ist zu der Zeit, wo ich vernommen habe, kein Widerspruch in Erinnerung.
- RA.Schi.: Haben sich z.B. bei der Personenzahl.....
- Zg.Ha.: Ja das habe ich gesagt der ist nicht erkannt worden, der Widerspruch. Wahrscheinlich dann auch nicht von Hamburg, wenn die anwesend waren. Das kann ich aber nicht sagen.
- RA.Schi.: Was, was denn. Ich hab ja noch gar nicht zu Ende gesprochen. Was ist nicht erkannt worden?
- Zg.Ha.: Sie haben work gesagt, Baader und Meins.
- RA.Schi.: Also wenn ich zu undeutlich spreche, Herr Zeuge, dann bitte unterbrechen Sie mich....
- Zg.Ha.: Ja, Sie sprechen sehr undeutlich.

12905

- RA. Schi.: Ich hab gefragt oder wollte die Frage stellen, ob bei der Personenzahl, die sich an einem bestimmten Sprengstoffanschlag beteiligt haben sollen, ob da z.B. ein Widerspruch aufgetreten ist?
- Zg. Ha.: Ich habe zu den Sprengstoffanschlägen, habe ich lediglich vernommen den Sprengstoffanschlag auf das US-Hauptquartier in Heidelberg. Und da hat er von vier Personen gesprochen. Und da sind meiner Ansicht keine Widersprüche.
- RA. Schi.: Hatten Sie eigentlich Kenntnis der Ermittlungsakte gegen Herrn Müller zur Vorbereitung Ihrer Vernehmung?
- Zg. Ha.: Ich bin in den Ermittlungen seit Beginn des Problemes, das auf uns zukam. Ich kenne in etwa den Ermittlungsverlauf von Anfang an.
- RA. Schi.: Sie kennen also auch die Ermittlungsakten gegen Müller?
- Zg. Ha.: Ich kenne in etwa auch die Ermittlungsakten gegen Müller. Selbstverständlich nicht in allen Einzelheiten, denn da war das zu umfangreich, das Gesamtverfahren.
- RA. Schi.: Sind eigentlich in dem Strafverfahren gegen Herrn Müller sämtliche Ermittlungsunterlagen, die also das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller betrafen, vorgelegt worden der Staatsanwaltschaft?
- Zg. Ha.: Nun muß ich Ihnen jetzt wieder sagen, daß ich dazu keine Aussagegenehmigung habe, denn ich habe nur eine Aussagegenehmigung zu der Vernehmung des Müllers. Aber ich kann Ihnen sagen, daß die alle vorgelegt worden sind. Alles, was bei uns an Ermittlungsunterlagen vorgelegen/hat, ist auch an die Bundesanwaltschaft gegangen oder an eine andere Staatsanwaltschaft, wenn das so verfügt worden war von der Bundesanwaltschaft.
- RA. Schi.: Und auch an das Gericht?
- Zg. Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen, das ist nicht meine Aufgabe, die Akten an das Gericht zu geben.
- RA. Schi.: Also Sie meinen zu dem Ermittlungsverfahren, zu dem Strafverfahren gegen Herrn Müller sind alle Unterlagen eingegangen.
- Zg. Ha.: Ich habe Ihnen schon gesagt, diese Fragen lassen meine Aussagegenehmigung gar nicht zu, Herr Rechtsanwalt.
- RA. Schi.: Auch die Unterlagen aus dem Jahre 1975?

- Zg. Ha.: Die Unterlagen aus 75 sind von der Hamburger Kriminalpolizei gefertigt. Wir haben lediglich Ablichtungen bekommen. Ich habe mit der Versendung oder mit der Verschickung oder Weitergabe überhaupt nichts, oder unsere Dienststelle hat damit.... ich persönlich überhaupt nichts überhaupt nichts mit zu tun gehabt.
- BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ich....
- Zg. Ha.: Diese Fragen werden immer wieder wiederholt. Ich muß immer die gleichen Fragen beantworten.
- V.: Bittesehr, geht es um eine Beanstandung?
- BA. Dr. Wu.: Es geht jetzt genau um die Ziffer 4 der Fragen, über die noch nicht wegen einer Aussagegenehmigung entschieden worden ist.
- V.: Ja nun, der Herr Zeuge kennt den Umfang seiner Aussagegenehmigung. Ich habe bisher den Eindruck, soweit Sie selbst die Meinung haben, Sie seien durch die Aussagegenehmigung nicht berechtigt, hier sich zu äußern....
- Zg. Ha.: Ich bin zum Teil schon weit drüber weggegangen.
- V.: ...werden Sie das auch äußern. Und im Streitfalle müßten wir dann versuchen, unsere Meinung dazu zu sagen.
- RA. Schi.: Herr Zeuge, da Sie ja nun das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller kennen, sind eigentlich die Angaben die Herr Müller, soweit wir sie kennen aus dieser Akte 3 ARP, im Jahre 1975 gemacht hat, sind die zu weiterführenden Ermittlungen gegen Herrn Müller ausgewertet worden?
- Zg. Ha.: Sämtliche Aussagen sind ausgewertet worden; und zwar ohne Rücksicht auf die Person, die durch diese Aussagen belastet wird. Das heißt auch gegen Herrn Müller dann.
- RA. Schi.: Ja dann würde ich Sie fragen, ist gegen Herrn Müller auch im Zusammenhang mit dem Banküberfall in Ludwigshafen ermittelt worden?
- Zg. Ha.: Ich kann mich nicht daran erinnern, daß Herr Müller gesagt hat, daß er an einem Banküberfall teilgenommen hat.
- RA. Schi.: Sind nicht Erklärungen von Herrn Müller in den Akten, die immerhin den Verdacht begründen könnten, daß er an diesem Banküberfall teilgenommen hat?
- Zg. Ha.: Das ist natürlich sehr weit hergeholt. Man kann den Verdacht so oder so anfangen. Den Verdacht, daß der Müller daran

- beteiligt war, ist uns daraus nicht entstanden.
- RA.Schi.: Haben Sie ihn denn mal danach gefragt, ob er daran beteiligt war?
- Zg.Ha.: Ich habe Herr Müller vernommen zu den Sprengstoffanschlägen der RAF. Ich habe ihn nicht dazu befragt.
- RA. Schi.: Dann die Frage: Trin bekannt. daß ...
- Zg.Ha.: Ich habe mit Herrn Müller keine Privatgespräche geführt und auch keine Gespräche neben der Vernehmung, sondern lediglich eine Vernehmung geführt und habe das, was Herr Müller gesagt hat, zu Papier gebracht.
- RA.Schi.: Wann haben Sie eigentlich Herrn Müller kennengelernt?
- Zg.Ha.: Ich habe HerrnMüller kennengelernt unmittelbar nach seiner Festnahme.
- RA. Schi.: Haben Sie da Gespräche mit ihm geführt?
- Zg.Ha.: Ich habe auch da Gespräche mit ihm geführt, ja.
- RA.Schi.: Und wie oft haben Sie dann Gespräche mit ihm geführt seit seiner Festnahme?
- Zg.Ha.: Ich habe Gespräche mit ihm geführt im Rahmen von Besuchsüberwachung. Nur meine ich, das schränkt meine Aussagegenehmigung wieder ein. Ich habe nur eine Aussagegenehmigung zu der Vernehmung, die gemacht worden ist jetzt zu der jetzigen Zeit, und zu den vorangegangenen Vernehmungs- und Befragungsberichtm/der Polizei Hamburg.
- V.: Vernehmungen Müllers 74-76....
- Zg.Ha.: Ja, das ist ja nun schon weit vorher. Ich kann Ihnen aber sagen, ich habe an Besuchsüberwachungmteilgenommen, wenn Müller besucht worden ist. Ich habe Müller kennengelernt bei Gegenüberstellungen die durchgeführt worden sind. Ansonsten nicht. Ich habe ihn selbstverständlich auch mal gefragt, ob er Aussagen machen will.
- RA.Schi.: Haben Sie denn Gespräche mit ihm geführt in den Jahren 1974 und 1975?
- Zg.Ha.: Nein, da habe ich keine Gespräche geführt mit ihm.
- RA.Schi.: In den Jahren haben Sie ihn gar nicht gesehen?
- Zg.Ha.: Nein, da habe ich ihn nicht gesehen.
- RA.Schi.: Wenn Sie also diese Unterlagen kannten aus Hamburg, ist Ihnen daraus bekannt, daß Herr Müller eine sehr präzise Schilderung eines Banküberfalles in Ludwigshafen gibt. Ist Ihnen das bekannt-geworden?

- Zg.Ha.: Das habe ich gelesen, ja.
- RA.Schi.: Ist Ihnen daraus vielleicht doch der Verdacht entstanden, daß eigentlich, wenn jemand das so schildert, und auch nicht eventuelt die Einschränkung macht: Ich kenne das nur vom Hörensagen, daß vielleicht man zumindest mal Anlaß haben könnte, das zu überprüfen, ob er an einem solchen Banküberfall beteiligt war.
- Zg.Ha.: Die Gedanken sind uns sicher gekommen, auch daß Müller daran beteiligt war. Nur an überprüfbaren Fakten gab es da ja nichts.
- RA.Schi.: Ja wiese. Hätte man doch eine Gegenüberstellung vornehmen können oder....
- Zg.Ha.: Bitte hätte man?
- RA.Schi.: Eine Gegenüberstellung
- Zg.Ha.: Gegenüberstellungen sind gemacht worden, auch mit Herrn Müller.
- RA.Schi.: Auch im Rahmen des Banküberfalles in Ludwigshafen?
- Zg.Ha.: Das kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Aber es waren einige Gegenüberstellungen. Ob das nun jetzt im Rahmen dieses Banküberfalles, aber da wir die Täter überhaupt zu Anfang nicht kannten, sind alle Beschuldigten mit in diesen Gegenüberstellungmeinbezogen worden. Worauf ich mich jetzt aber nicht festlegen kann, daß es Müller war. Aber ich nehme sicher an, daß Müller auch dabei war.
- RA.Schi.: Sind Sie sicher, ja?

 Und ein Banküberfall in Kiel. Auch dort eine Schilderung von Herrn Müller, die vielleicht einen solchen Verdacht begründen konnte. Hat man da irgend etwas unternommen, um vielleicht aufzuklären, ob Herr Müller daran beteiligt war?
- Zg.Ha.: Auch da hat man nichts unternommen, ob Müller daran beteiligt war. Müller hat ja über alles Schilderung gegeben. Da müßten wir davon ausgehen, daß Müller an allem beteiligt war. Er hat auch die Sprengstoffanschläße geschildert, als wenn er selbst dabei gewesen war. Zumindest den Sprengstoffanschlag in Frankfurt, den ich vernommen habe.
- RA.Schi.: Ja Herr Habekost, das war ja auch vielleicht nachher ein Ausgangspunkt, gerade weil Sie diesen Sprengstoffanschlag Frankfurt erwähnen, um bestimmte weitere Ermittlungen gegen

- Herrn Müller. Allerdings ist da auch die Frage, weil Sie gerade darauf kommen, ob man eigentlich die Angaben von Herrn Müller, betreffend die Sprengstoffanschläge im Jahre 1975, auch verwertet hat für sein eigenes Strafverfahren oder nicht?
- Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen, das war nicht meine Aufgabe. Ich habe ihn weder befragt noch vernommen, noch hatten wir Unterlagen. Wir hatten lediglich Ablichtungen zur Kenntnisnahme...
- RA.Schi.: Ich frage das auch nicht deshalb entschuldigen Sie, daß ich Sie unterbreche ich frage das auch nicht deshalb, weil ich, das weiß ich ja nun inzwischen von Ihnen, daß Sie da nicht Vernehmungen durchgeführt haben, auch keine Gespräche. Aber Sie kennen ja das Ermittlungsverfahren; und insofern werden Sie vielleicht auch Kenntnis davon haben, ob diese Unterlagen auch in das Strafverfahren von Herrn Müller eingegangen sind.....
- Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Da kann ich Ihnen keine Antwort darauf geben, weil ich es nicht weiß.
- RA.Schi.:...bewußt, Herr Zeuge, um das vielleicht mal etwas markanter zu formulieren, diese Unterlagen aus den Akten von Herrn Müller herausgelassen hat, einfach um ihn vielleicht....
- Zg.Ha.: Das kann ich Thnen nicht sagen, Herr Rechtsanwalt. Zu dem Zeitpunkt war das Verfahren Müller durch die Bundes-anwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben. Sachbearbeitende Dienststelle war damit die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Kriminalpolizei Hamburg.
- RA.Schi.: Wissen Sie etwas von einem Banküberfall in Hannover, den der Herr Müller geschildert hat?
- Zg.Ha.: Ja ich weiß davon, daß Herr Müller den geschildert hat.
- RA.Schi.: Ist da irgendwie gegen Herrn Müller ermittelt worden, ob er daran beteiligt war?
- Zg.Ha.: Es ist allen Hinweisen, allen Erklärungen in diesen Dingen, in dieser Befragung nachgegangen worden habe ich schon einmal gesagt ohne Rücksicht auf die Person.
- RA.Schi.: Ich frage konkret, ist ermittelt.... sind weiterführende Ermittlungen, ob Herr Müller an dem Banküberfall in Hannover teilgenommen hatte, durchgeführt worden?

- Zg.Ha.: Speziell auf Müller bezogen sind keine Ermittlungen angestellt worden.
- RA.Schi.: Ist Ihnen bekannt, daß der Herr Müller
- Zg.Ha.: Zumindesten weiß ich nichts davon. Ich weiß nicht, ob eine andere Dienststelle es gemacht hat. Wir sind ja nicht Ausgangspunkt dieser Befragung oder Vernehmungsprotokolle gewesen.
- RA.Schi.: Ist Ihnen bekannt, daß der Herr Müller in seinen Darstellungen durchaus zu differenzieren weiß bei Beobachtungen, die er aus eigener Kenntnis oder vom Hörensagen zum Besten gibt?
- Zg.Ha.: Das hat er in der Vernehmung, die ich gemacht habe,
 zumindesten immer gesagt, Ob er das aus eigenem Erleben kennt
 oder nur vom Hörensagen. Ver hat auch die Person bezeichnet dann,
 von wem er es gehört hat.
- RA.Schi.: Das tut er auch bei Schilderung von Banküberfällen.
- Zg.Ha.: Das weiß ich nicht. Ich habe Herr Müller nicht zu Banküberfällen vernommen.
- RA.Schi.: Sagen Sie, wann ist Ihnen der Auftrag erteilt worden für diese Vernehmung von 31.März?
- Zg.Ha.: Das war unmittelbar davor. Da kann ich nicht den Tag sagen. Es kann der 30. gewesen sein, es kann der 29. gewesen sein.
- RA.Schi.: Es war aber ganz kurz davor, nicht?
- Zg.Ha.: Es war ganz kurz davor, ja.
- RA.Schi.: Wissen Sie zufällig auch noch, wann der Auftrag der Bundesanwaltschaft erteilt worden ist?
- Zg.Ha.: Das lag auch nicht viel weiter davor. Das ist auch Tage vorher gekommen.
- RA.Schi.: Wußten Sie, daß Herr Müller da gerade eine 10jährige Freiheitsstrafe bekommen hatte in Hamburg, und daß die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft abgelaufen war?
- Zg.Ha.: Ich habe Sie nicht verstanden.
- RA.Schi.: War Ihnen bekannt, als Sie den Ermittlungsauftrag erhalten haben, daß zu diesem Zeitpunkt das Strafverfahren gegen Herrn Müller vor dem Landgericht Hamburg beendet war und daß zu diesem Zeitpunkt auch die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft abgelaufen war, so daß das Urteil, was die

Staatsanwaltschaft anbetrifft, rechtskräftig war.

- Zg.Ha.: Ich wußte, daß er in Hamburg verurteilt worden ist. Aber wann die Frist der Rechtsmitteleinlegung verlaufen ist. wußte ich nicht.
- RA.Schi.: Sie haben ja diese Unterlagen gesehen, die in Hamburg angefertigt worden ist. Da findet sich also neben der Unterschrift von Herrn Opitz, Herrn Petersen, mitunter noch andere Unterschriften u.a. auch mal Matthis mit der Bezeichnung MS. Ist das eine Bezeichnung für eine Schreibkraft oder?
- Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich nehme an, daß das die Maschinenschreiberin ist. Ich habe die Protokolle nicht gemacht.
- RA.Schi.: Achso, ich kennendiese Abkürzung nicht bei Ihnen.
 Ich wollte es nur wissen zu meiner....
- V.: Das ist beim letzten Mal geklärt worden....
- RA.Schi.: Gut. Da war ich ja nicht zugegen. Gut, also MS heißt Maschinenschreiberin.
 - Sagen Sie, in den Unterlagen, die Sie da gesehen haben aus Hamburg, waren da auch Unterlagen über ein Schußwechsel, der in Hamburg staatgefunden haben soll und bei dem ein Polizeibeamter zu Tode gekommen ist?
- Zg.Ha.: Daran kann ich mich nicht erinnern, ob die auch dabei waren.
- RA.Schi.: Aber Sie kennen solche Unterlagen?
- Zg.Ha.: Ich kenne Unterlagen aus Hamburg. Aber an eine solche Unterlage kann ich mich nicht erinnern.
- RA.Schi.: Ja kennen Sie Angaben von Herrn Müller zu diesem Vorfall?
- Zg.Ha.: Da sind auch Anlagen dabei, die ich aber nicht gelesen habe.
- RA.Schi.: Wissen Sie denn....
- V.: Das ist mißverstanden. Die Frage lautete, ob Sie Angaben Müllers zu diesem Komplex kennen. Der Herr Zeuge hat Anlagen verstanden und hat jetzt die Antwort hinsichtlich der Anlagen gegeben. Also zum Komplex Hamburg.....
- Zg.Ha.: Nein, kenne ich nicht.
- RA.Schi.: Ich hatte Sie so verstanden. Es sind Angaben von Herrn Müller vorhanden, aber Sie kennen sie nicht. Habe ich Sie da richtig verstanden?

- Zg.Ha.: Ich habe zu Anfangs meiner Vernehmung gesagt, daß wir Ablichtungen der Protokolle oder Vermerke bekommen haben, die die Hamburger gemacht haben. Ob die vollzählig sind, darüber hatten wir gar keine Kontrolle und das haben wir auch nicht nachgeprüft. Die dort gefertigten Protokolle sind an die Bundesanwaltschaft gegangen von der Polizeidienststelle in Hamburg. Das war nicht unsere Sache.
- RA.Schi.: Herr Habekost, ich hatte Sie aber eben so verstanden, wenn ich Sie richtig gehört habe, es sind Angaben von Herrn Müller zu diesem Schußwechsel vorhanden, ich kenne sie aber nicht.
- Zg.Ha.: Ich kann es nicht sagen, ich kenne solche Angaben nicht.
- RA.Schi.: Wird der Herr Müller eigentlich noch gegenwärtig weiter vernommen in diesem Verfahren?
- Zg.Ha.: Das kann ich nicht sagen, ich vernehme ihn nicht weiter.
- RA.Schi.: Das könnten Sie ja auch vielleicht so aus Ihrer Kenntnis wissen.
- Zg.Ha.: Ich bin seit gestern wieder im Dienst. Gestern war Zum/Prozeßserslautern. Heute bin ich hier. Ich habe mit keinem meiner Kollegen gesprochen. Ich war drei Monate nicht im Dienst.
- RA.Schi.: Wissen Sie etwas darüber, wie die Vernehmung zustande gekommen ist, die dann noch für ein, man könnte sagen benachbartes Verfahren durchgeführt worden sein soll. Oder fällt das auch in die Zeit, in der Sie dienstunfähig waren?
- Zg.Ha.: Ich weiß nicht, was Sie ansprechen, aber das ist mir nicht geläufig.
- RA.Schi.: Ist Ihnen etwas darüber bekannt, daß Herr Müller zu irgend einem Zeitpunkt von Ermittlungsbeamten eine Zusage gemacht worden ist, daß seine Angaben zunächst einmal nur vertraulich behandelt werden, d.h. daß sie also nicht....
- Zg.Ha.: Ich habe Herr Müller ab 31.3. vernommen. Diese Vernehmung ist offiziell gemacht worden und die ist an die Staatsanwaltschaft gegangen. Eine andere Vernehmung oder solche Versprechungen oder Zusagen oder was habe ich nicht gemacht. Und darüber weiß ich auch nichts.

RA.Schi.: Ja steht auf diesem Protokoll nicht auch zunächst mal der Stempel "VS-vertraulich?"

Zg.Ha.: Die 31.3.?

RA.Schi.: Ja.

Zg.Ha.: Ja, es steht VS-vertraulich drauf.

RA.Schi.: Wer hat denn diese Anordnung getroffen?

Zg.Ha.: Diese Anordnung trifft unsere Dienststelle.

RA.Schi.: Wer denn?

Zg.Ha.: Nur hat das mit der Vernehmung überhaupt nichts zu tun.

RA.Schi.: Das ist eine andere Frage.

Zg.Ha.: Nein, darüber kann ich Ihnen gar keine Auskunft geben.

RA.Schi.: Aber die Anordnung hat Ihre Dienststelle getroffen.

Zg.Ha.: Ja natürlich.

RA.Schi.: Hat nicht die Bundesanwaltschaft....

Zg.Ha.: Das kann auch die Bundesanwaltschaft gewesen sein, und dann über unsere Dienststelle an mich. Aber das gehört meiner Ansicht nach überhaupt nicht zu der Vernehmung. Da habe ich keine Aussagegenehmigung dazu.

RA.Schi.: Doch, doch, doch. Das gehört sicherlich zu den Umständen der Vernehmung, Herr Zeuge.

Zg.Ha.: Das sind interne Dinge, meine ich, wie wir eine Vernehmung machen. Denn bevor sie zur Bundesanwaltschaft oder zum Gericht geht, der VS-Schutz kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Und zwar von der Dienststelle, die ihn erlassen hat.

RA.Schi.: Also Sie können, also Sie konnten also selbstständig oder haben selbstständig diesen VS-Schutz da verfügt.

Zg.Ha.: Das habe ich nicht gesagt.

RA.Schi.: Aber Ihre Behörde hat den verfügt.

Zg. Ha.: Meine Behörde.

RA.Schi.: Und wann ist der verfügt worden? Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens?

Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht genau sagen. Ich nehme aber an. Das weiß ich nicht genau.

RA.Schi.: Und wann ist der aufgehoben worden?

Zg.Ha.: Der ist aufgehoben worden, als die Akten wahrscheinlich ans Gericht gingen. Das kann ich Ihnen aber nicht genau sagen, denn.....

RA.Schi.: Ja nun, jetzt komme ich noch einmal auf meine frühere Frage zurück, Herr Zeuge. Sie sagten doch, Sie haben diese Unterlagen gesehen aus dem Jahr 75 oder haben das in 75 gesehen?

Zg.Ha.: Ja, die habe ich gesehen.

RA.Schi.: Wissen Sie vielleicht aus dieser Kenntnis heraus, ob dem Herrn Müller bestimmte Zusagen gemacht worden sind, hinsichtlich der.....

¹Zg.Ha.: Ich habe lediglich die Ablichtungen gesehen. Ich war bei keiner der Besprechungen dabei.

RA.Schi.: Haben Sie vielleicht mit Herrn Opitz oder Herrn Petersen in dieser Richtung mal gesprochen?

Zg.Ha.: Nein, darüber habe ich nicht gesprochen.

RA.Schi.: Wissen Sie etwas darüber, ob mit Herrn Müller eine Absprache getroffen worden ist, daß seine Angaben nur für ein bestimmtes Verfahren womöglich verwendet werden dürfen und für andere nicht.

Zg.Ha.: Nein, solche Absprachen sind mir auch nicht bekannt.

RA.Schi.: Sind die nicht bekannt.

Zg.Ha.: Nein.

RA.Schi.: Sind Sie ganz sicher?

Zg.Ha.: Da bin ich ganz sicher.

RA.Schi.: Haben Sie die Unterlage gesehen in der, aus der sich ergab, daß der Herr Müller diese Lichtbildidentifizier g, ich glaub, wir hatten es ganz kurz schon mal angesprochen....

Zg.Ha.: Das hatte ich schon gesagt, die habe ich gesehen.

RA. Schi.: Diese Unterlage haben Sie gesehen.

Dann möchte ich noch einmal fragen, ich weiß jetzt nicht, notfalls muss ich halt dann die Unterbrechung beantragen und Erweiterung ...z,B. auf dieser Unterlage, aus der sich das ergibt, da wurden also 13 Lichtbilder vorgelegt, da ist Ihnen das Kennzeichen: T 97/75 VS - vertraulich. So eine Bezeichnung kehrt also bei verschiedenen Protokollen wieder. Man könnte denken, daß ist also eine der Akten, die beim Bundeskriminalamt geführt werden. Es gibt vielleicht auch noch 99/75 und vielleicht noch andere. Vielleicht auch diese 110 usw. Und daß das dann die eigentlichen Akten sind, aus denen sich nur Auszüge bei dieser Akte 3 ARP befinden.

Rechtsanwalt Schlaegel verläßt um 11.50 Uhr den Sitzungssaal.

Dem Zeugen wird der Kopf von Blatt 129 der Akte 3 ARP 74/75 I (Ord. 128) - der übrige Teil des Blattes wird abgedeckt - vorgelegt.

Zg.Ha.: Ich darf dazu vielleicht allgemein sagen. Bei VS-Sachen ist es so, daß jede Dienststelle, die mit diesen Sachen zu tun hat, grundsätzlich ihre eigene VS-Tagebuchnummer drauf schreibt, beim Eingang und beim Rausgang.

Das ist einwandfrei eine Tagebuchnummer von Hamburg. Das ist ganz klar zu ersehen aus dem Ding, das steht ja oben drüber.

RA.Schi.: Haben Sie eigentlich mit Herrn Opitz und Herrn Petersen in jüngster Zeit mal gesprochen?

Zg.Ha.: Ja, der Herr Petersen hat mich mal im Krankenhaus angerufen und hat mir gute Besserung gewünscht. Ansonsten habe ich keinen gesprochen.

RA.Schi.: Wann hat er Sie denn angerufen?

Zg.Ha.: Bitte?

RA.Schi.: Wann hat er Sie denn angerufen?

Zg.Ha.: Als ich im Krankenhaus lag.

RA.Schi.: Ja wann denn?

Zg.Ha.: Vor vier Wochen ungefähr.

RA.Schi.: Hatten Sie da schon Ihre Ladung zu der....

Zg. Ha.: Da hatte ich noch keine Ladung.

V.: Also das Datum Ihres Antrags, Herrn Habekost wiederholt zu hören, können Sie wohl selbst feststellen.

RA.Schi.: Und danach hat er nicht mehr mit Ihnen gesprochen?

Zg.Ha.: Nein, danach hat er nicht mehr mit mir gesprochen.

RA.Schi.: Darf ich dann aber davon ausgehen, daß ansich ein guter auch persönlicher Kontakt zwischen Ihnen besteht. Zwischen dem Herrn Opitz und Ihnen?

Zg.Ha.: Ich habe nicht nur mit Herrn Opitz und Petersen einen guten Kontakt, sondern mit allen Kollegen; mit denen ich zusammenarbeite im Land.

RA.Schi.: Bestand dieser gute persönliche Kontakt auch im Jahre 1975?

- Zg.Ha.: Die stammen nicht aus dem Jahre 1975, denn davon habe ich nur durch die Ablichtung erfahren, was ich mindestens schon fünf Mal gesagt habe.
- RA.Schi.: Soll ich aus dieser Antwort entnehmen, daß Sie also im Jahre 75 mit Herrn Opitz und Herrn Petersen über den Fortgang der Gespräche mit Herrn Müller nicht gesprochen haben?
- Zg.Ha.: Nein, da habe ich nicht gesprochen. Da war ich überhaupt nicht daran beteiligt. Wie Sie den Protokollen entnehmen können, war da ein anderer Beamter unserer Dienststelle daran beteiligt. Und das ist nicht tunlich, wenn
 wir uns jetzt mit der ganzen Dienststelle anlegen, nur
 weil irgendwo jemand befragt wird. Dann bleibt der Mann
 dabei und damit ist es aus.
- RA.Schi.: Aber wenn ich Sie recht verstanden habe, aber vielleicht habe ich Sie falsch verstanden, waren Sie doch irgendwie auch mit dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller beschäftigt.
- Zg.Ha.: War ich auch, ja.
- RA.Schi.: Lag es dann nicht nahe, Fortgang... Wann haben Sie denn erstmals Unterlagen aus Hamburg gesehen. Haben Sie die auf einen Schwung bekommen oder haben sie die so portionsweise bekommen?
- Zg.Ha.: Das kann ich Ihnen nicht sagen mit Sicherheit. Ich meine aber, daß die stoßweise kamen.

Rechtsanwalt Schlaegel erscheint wieder um 11.53 Uhr im Sitzungssaal.

- RA.Schi.: Ja, konnten Sie vielleicht dann aus den Unterlagen zum Teil entnehmen, daß da noch was zu erwarten war. Haben Sie sich denn da nicht mal bei dem Herrn Opitz oder dem Herrn Petersen erkundigt?
- Zg.Ha.: Nein, das habe ich nicht. Ich habe Ihnen ja gesagt, es war ein anderer Kollege unseres Amtes damit beschäftigt.
- RA.Schi.: Kennen Sie eigentlich einen Journalisten namens Schwarberg?
- Zg.Ha.: Nein, den kenne ich nicht.
- RA.Schi.: Haben Sie mal Gespräche mit Journalisten geführt, die

- irgendwie für Gespräche mit Herrn Müller vorgesehen waren? Zg. Ha.: Ich habe solche Gespräche nicht geführt.
- RA.Schi.: Hatten Sie mal etwas zu tun mit der Frage, daß der Herr Müller Angaben gemacht hat über eine angebliche Ermordwung von Ingeborg Barz?
- Zg.Ha.: Das habe ich auch gelesen in den Ablichtungen, die wir von Hamburg bekommen haben.
- RA.Schi.: Sind diese Angaben von Herrn Müller eigentlich dazu verwendet worden, auch in seinem eigenen Ermittlungsverfahren gegen ihn zu ermitteln wegen einer Beteiligung an der von ihm behaupteten Ermordung von Ingeborg Barz?
- Zg.Ha.: Ich kann Ihnen das nicht sagen. Das Verfahren war abgegeben an die Staatsanwaltschaft Hamburg. Sachbearbeitende Dienststelle war die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Kriminalpolizei in Hamburg.
- RA.Schi.: Ich dachte, das Ermittlungsverfahren in dieser Sache sei bei der Bundesanwaltschaft geführt worden?
- Zg.Ha.: Welches Ermittlungsverfahren meinen Sie?
- RA.Schi.: Wegen des angeblichen Todesfalles Ingeborg Barz.
- Zg.Ha.: Das ist wiederum beim Bundeskriminalamt geführt worden, bei uns in Bad Godesberg.
- RA.Schi.: Ja sehen Sie, und das wollte ich nun wissen, ob der Herr Müller da in diese Ermittlungen einbezogen worden ist?
- Zg.Ha.: Es lagen ja die Angaben des Müller's zugrunde. Diese Angaben haben wir versucht, zu überprüfen.
- RA.Schi.: Ja, ja. Aber er schildert doch da bestimmte Vorfälle, und er soll auch selber einen Platz ausgesucht haben, wo nachher die Leiche von Ingeborg Barz vergraben werden sollte. Also man könnte so bei....
- Zg.Ha.: An diese vermeintliche Stelle
- RA.Schi.: Ob von Beihilfe oder sonstwie redet, willlich jetzt nicht differenzieren. Aber immerhin könnte man daran denken, daß auch der Herr Müller nun vielleicht irgend etwas Strafbares dabei getan haben könnte, Nach seinen eigenen Bekundungen daß ist ja....
- Zg.Ha.: Wir hatten gar keinen Grund zu der Annahme. Denn jemand, der einen Mord begeht, wird das nicht freiwillig der Polizei zur Kenntnis geben, wenn dafür gar keine Anhaltspunkte vorliegen.

- RA.Schi.: Achso, wenn Sie also von jemanden hören, daß er was erklärt, wo er auch seine eigene Tatbeteiligung irgendwie, dann ist das für Sie vollkommen obsolet, weil Sie davon ausgehen....
- Zg.Ha.: Ja nun, Sie haben gesagt, ob wir nicht auf den Gedanken gekommen wären, daß der Müller daran beteiligt war. Das heißt, daß er selbst Mit-Mörder oder-Gehilfe gewesen wäre.
- RA.Schi.: Ja genau, ja.
- Zg.Ha.: Ja nun, wir gehen aber davon aus, wenn uns jemand eine solche Angabe macht, die bislang nie bekannt war, wo nie etwas darüber geschrieben stand, nie irgendwo was gehört hat, daß der sich nicht bei der Polizei meldet und sagt, ich weiß ja, ich habe jemand ermordet, wo es überhaupt keine Leiche gab. Das glaube ich nicht.
- RA.Schi.: Ich hatte Ihnen schon Glück gewünscht zu Ihrer langjährigen Kriminalbeamtentätigkeit, Herr Zeuge; aber ich könnte mir vorstellen, daß Ihnen das in Ihren 20 Jahren schon mal vorgekommen ist, Baß mitunter Leute dann zur Kriminalpolizei....
- Zg.Ha.: Mir ist das noch nicht vorgekommen.
- RA.Schi.: Bei Ihnen ist es noch nicht vorgekommen.

 Wir haben aber die Angaben von dem Herrn Müller. Und haben
 Sie da nicht einmal geprüft, ob auch dieser Sachverhalt,
 den er schildert, auch ein eigenes strafbares Verhalten
 enthält?
- Zg.Ha.: Aus diesen Angaben ist ein eigenes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Sachbearbeiter war ich nicht in diesem Ermittlungsverfahren. Ich kann also nicht weitergehen. Ich kann Ihnen jetzt nicht 100%ig, es kann durchaus möglich sein, daß auch gegen Müller ermittelt worden ist, was ich nicht glaube.
- RA.Schi.: Oder war es so, daß das Verhandlungsklima mit Herrn Müller auch insoweit nicht verschlechtert werden sollte, daß man ihn vielleicht noch mit einem so unangenehmen Ermittlungsverfahren überziehen wollte?
- Zg.Ha.: Ich habe schon einmal gesagt, wir haben alle Angaben die Müller gemacht hat, überprüft. Und zwar ohne Rücksicht darauf, wer durch diese Angaben belastet wird. Und da wurde Müller mit einbezogen.

- RA.Schi.: Wissen Sie denn etwas darüber ich hoffe, daß es keine Wiederholungsfrage ist, dann bitte ich mich zu unterbrechen ob alle Unterlagen, die Sie gesehen haben aus Hamburg kommend oder sonstwie auf Ihren Tisch gelangt sind, auch in die Akte des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller eingegangen sind oder daß dann vielleicht aus diesen Unterlagen neue Ermittlungsverfahren gegen Herrn Müller geworden sind?
- V.: Die Frage ist beantwortet. Der Herr Zeuge sagte, daß sei an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben worden das Verfahren, alle diese Unterlagen. Er habe keinen Einblick.
- Zg.Ha.: Der Herr Rechtsanwalt meint sicher die Vernehmungsprotokolle und Befragungsberichte, die 1975 gemacht worden sind.
- RA.Schi.: Genau, ja.
- Zg.Ha.: Die sind in das ARP-Verfahren gegangen. Und das ARP Verfahren habe ich nie gesehen.
- RA.Schi.: Also die sind nicht an die Staatsanwaltschaft in Hamburg gegangen?
- Zg.Ha.: Nein, das ist zur Bundesanwaltschaft gegangen, soviel ich weiß.
- V.: Ja nun, es war ja jetzt die Frage, verzeihen Sie, damit das ganz klar ist, die Frage war ja gerichtet, welche Aktenteile eingegangen sind in das Hamburger Gerichtsverfahren. Und da sagten Sie doch vorhin, das wüßten Sie nicht.
- Zg.Ha.: Das Ermittlungsverfahren, was zunächst bei uns geführt worden ist gegen Müller wegen des Verdachts der
 Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, ist von uns
 bearbeitet worden, und ist von uns an die Bundesanwaltschaft gegangen. Die Bundesanwaltschaft hat dieses Verfahren abgegeben an die Staatsanwaltschaft Hamburg. Dort
 ist dann das Ding angeklagt worden.
- V.: Aber Sie sagten vorhin, wenn ich es recht in Erinnerung habe, Sie hätten keinen Einblick mehr, welche Akten dann dem Gericht
- Zg.Ha.: Nein, da habe ich ja nichts mehr mit zu tun.
- RA.Schi.: Ja aber dann muß ich Ihnen den Widerspruch vorhalten. Denn eben auf meine Frage, Herr Zeuge, haben Sie gesagt,

- die sind nicht nach Hamburg gegangen, sondern die sind nur in die Akte 3 ARP gegangen.
- Zg.Ha.: Dann haben wir uns mißverstanden. Ich gehe davon aus, daß Sie meinen, wo die Unterlagen geblieben sind, die in Hamburg erstellt worden sind 1975.
- RA.Schi.: Genau, die meine ich ja.
- Zg.Ha.: Und diese Unterlagen die sind von den Hamburgern an die Bundesanwaltschaft geschickt worden.
- RA.Schi.: Und nicht an die Staatsanwaltschaft in Hamburg.
- Zg.Ha.: Das weiß ich nicht, ob die auch an die Staatsanwaltschaft in Hamburg gegangen sind. Ich war nicht Sachbearbeiter; die Sachbearbeiter waren die Hamburger Kollegen.
- RA.Schi.: Ja und soweit Sie Unterlagen hatten, haben Sie sie dann weitergegeben an die Staatsanwaltschaft in Hamburg?

Zg.Ha.: Wir?

RA.Schi.: Ja.

- Zg.Ha.: Wir haben die nicht weitergegeben andie Staatsanwaltschaft Hamburg.
- RA.Schi.: Ich habe hier durch Akteneinsicht festgestellt, Herr Zeuge, daß eigentlich zum Teil Aktenführung in der Form durchgeführt worden ist, daß dann beispielsweise eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Sonderkommision oder was gebildet worden ist; und dann steht in der Verfügung über die Aktenführung, wer nun entsprechende Kopien enthält von solchen Akten. Also beispielsweise die Staatsanwaltschaft, das Bundeskriminalamt, amerikanische Dienststellen und....
- OStA.Z.: Der CIA-Dampfer, Herr Rechtsanwalt Schily.
- RA.Schi.: Dampfer? Ich wußte nicht, daß es ein Dampfer ist.
 Aber wenn Sie es meinen.
- V.: Jetzt darf ich doch bitten, nochmals die Frage zu formulieren. Es ist nicht erkennbar, um was es jetzt geht.
- RA.Schi.: Ja jetzt muß ich erst mal von dem Dampfer wieder runterkommen.
- Zg.Ha.: Über Kommissionen und so, damit wir uns klar sind, kann ich sowieso keine Angaben machen.
- RA.Schi.: Über was?
- Zg.Ha.: Über Kommissionen, die bei uns gebildet werden und wie das verschickt wird, mache ich Ihnen sowieso keine Angaben.

Ich mache lediglich Angaben über die Vernehmung des Müller.

RA.Schi.: Ja ich will nur allgemein wissen, ob Sie nicht....

Zg.Ha.: Auch allgemein mache ich dazu keine Angaben.

RA.Schi.: Ich muß es dann fragen und Sie werden sagen, Sie haben keine Aussagegenehmigung. Ich werde dann eine Aussagegenehmigung beantragen, Herr Zeuge.

Ende von Band 764

- Zg. Hab.: Ja bitte.
- RA. Schi.: Ist es so, daß bei solchen Akten eine Original-Akte vorhanden ist und dann eine entsprechende Verfügung getroffen wird, wer Kopien von diesem Original erhält, sodaß jeder Sachbearbeiter eigentlich auch die Übersicht haben müßte, wohin gehen Kopien?
- Zg. Hab.: Das ist bei uns nicht üblich, das kann ich Ihnen sagen: Wir machen ein Original. Das Original geht zur Staatsanwaltschaft oder zur Bundesanwaltschaft und später wieder die Gerichtsakte. Wir behalten lediglich eine Durchschrift für uns als Arbeitsakte.
- RA. Schi.: Also zum Teil ist es hier nicht so geschehen..
 Also, ich setze das also als gerichtsbekannt voraus,....
- Zg. Hab.: Auch Pernehmungen, die wir mit Müller haben gemacht, da ist es ganz genauso geschehen. Aas Original haben wir in diesem Falle behalten und die Durchschrift ist an die Bundesanwaltschaft gegangen und zwar unverzüglich.
- RA. Schi.: Bei Müller ist das Original bei Ihnen geblieben?
- Zg. Hab.: Da ist das Original bei uns geblieben zunächst.
- RA. Schi.: Warum ist denn da anders verfahren worden?
- Zg. Hab.: Weil das Verfahren noch nicht abgegeben wurde. Ich habe gesagt von Verfahren, die wir abgeben.
- RA. Schi.: Wann haben Sie das Verfahren abgegeben?
- Zg. Hab.: Ich habe das Verfahren selbst nicht abgegeben, ich habe ich zh habe nach 14 Tagen schon gesagt, aufgehört mit der Vernehmung Müller.
- RA. Schi.: Ach so, Sie meinen jetzt wieder Ihr 1 BJs-Verfahren. Sind denn mal in irgendeiner Akte, Herr Zeuge, sämtliche Gespräche, also sämtliche Vermerke über Gespräche, bzw. Gesprächsversuche und Vernehmungen mit Herrn Müller mal zusammengefaßt worden?
- Zg. Hab.: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Wir haben nur die Vernehmung Müller gemacht ab 31. 3. Die sind zusammengepackt worden.
- RA. Schi.: Also wir haben beispielsweise hier, allerdings in Akten, die nicht zum Bestandteil der Gerichtsakten geworden sind, sondern hier irgendwo noch so in einem anderen Kämmerkein lagern, als Verfügungsakten oder wie man

- die bezeichnen will, also zur Disposition...
- V.: Zur Einsicht der Herren Verteidiger, um es den Herrn Verteidigern zu vereinfachen.
- RA. Schi.: Eine Akte des Entgegenkommens und in der befinden sich nun Vermerke über Gespräche bzw. Gesprächsversuche mit Herrn Müller im Original. Und zwar eine ganze Reihe von solchen Vermerken. Und nun würde ich Sie gerne fragen, da sich aus diesen Vermerken auch ergibt, daß diese Gespräche weitergeführt worden sind unter bestimmten Motiven, wo sich die denn nun eigentlich befinden....
- Zg. Hab.: Darf ich fragen, von wem die Vermerke sind. Von welcher Dienststelle? Sind die von unserer Dienststelle gemacht worden? Sind die von mir gemacht worden?
- RA. Schi.: Ne, ne, die sind nicht von Ihnen gemacht worden.
- Zg. Hab.: Da kann ich keine Auskunft darauf geben, weil ich das nicht weiß.
- RA. Schi.: Na ja, wenn Sie das nicht wissen, wissen Sie es nicht. Ich dachte vielleicht, Ihre Kenntnisse als Bearbeiter des, Mitbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller, würden es soweit reichen, daß Sie auch darüber was sagen können. Aber das ist nicht der Fall. Nein?
- Zg. Hab.: Nein, das ist nicht der Fall.
- RA. Schi.: Ja, dann habe ich an Herrn Habekost zur Zeit keine weiteren Fragen. Ich muß mir aber vorbehalten, wegen der Erweiterung der Aussagegenehmigung, dann nochmal die erneute Ladung zu beantragen. Und aus formellen Gründen stelle ich also zunächst den Antrag,

die Vernehmung des Herrn Zeugen zu unterbrechen und eine erweiterte Aussagegenehmigung zu den Fragen, deren Beantwortung der Herr Zeuge unter Berufung auf seine, auf eine fehlende Aussagegenehmigung verweigert hat, einzuholen.

V.: Bevor der Senat darüber entscheidet noch 2 Punkte, die zu klären sind. Es ist vorhin nicht ganz klar geworden, Sie haben ja erwähnt, die Vernehmungen hatten zum Gegenstand die Sprengstoffanschläge. Welche Rolle spielte da-

- bei Heidelberg. Waren Sie dabei beteiligt oder nicht beteiligt?
- Zg.Hab.: Ich meine, da war ich nicht mehr beteiligt an der Vernehmung Heidelberg.
- V.: Könnte also Ihre Aussage dahin gegangen sein, daß Sie sagten, ich habe bei den Sprengstoffanschlägen die Vernehmung durchgeführt, nur nicht in Heidelberg?
- Zg.Hab.: Ich meine, ich habe Frankfurt vernommen und dann München und Augsburg und dann habe ich aufgehört, meine ich, ich kann es aber nicht mehr mit Sichemeit sagen.
- RA.Schi.: Ich will Sie nicht unterbrechen, aber Sie haben meiner Meinung nach erwähnt, Heidelberg hätten Sie vernommen...
- V.: Ja, das ist das, warum wir nachhaken.
- RA.Schi...und haben dann auch 4 Personen erwähnt. Und ich habe ja dann abgebrochen, aber bitte.
- V.: Genau das ist der Grund, warum wir eingreifen. Ich kann Ihnen das vorhalten, man hat ja die Akten hier. In Heidelberg haben Sie, wie Sie schon eben andeuteten, nicht vernommen, jedenfalls auf den Vernehmungsprotokollen betreffend Heidelberg taucht Ihr Nahme und Ihre Unterschrift nicht auf.
- Zg. Hab.: Ja, wenn ich Heidelberg gesagt habe, dann war es ein Irrtum, ich meine natürlich Frankfurt.
- V.: Und das, was wir eigentlich....
- Zg.Hab.: Nein, das war ein Irrtum. Ich habe zu Heidelberg hier nicht vernommen.
- V.: Also Sie haben erwähnt, Sie waren beteiligt Augsburg, München, Frankfurt....
- Zg. Hab.: Ich meine, ich habe mit Frankfurt angefangen und dann Augsburg/München noch gemacht und dann aufgehört.
- V.: Und Karlsruhe.
- Zg.Hab.: Und den Anschlag auf den Richter Buddenberg.
- RA.Schi.: Weil es jetzt in den Sachzusammenhang gehört, würde ich gerne an der Frage nochmal anknüpfen. Sie werden sich erinnern Herr Zeuge, daß ich Sie gefragt habe wegen Widersprüchen zwischen den Unterlagen, die Sie im Jahre 1975

gesehen haben und Angaben des Herrn Müller dann im Jahre 76. Mit Rücksicht auf diesen Sprengstoffanschlag in Frankfurt sind Ihnen da irgendwelche Widersprüche, haben Sie Widersprüche festgestellt zwischen den Angaben, die Herr Müller früher gemacht hatte?

Zg. Hab.: Nein, die habe ich auch nicht festgestellt.

- RA.Schi.: War der Herr Opitz und der Herr Petersen da zugegen, als diese Vernehmung hinsichtlich....
- Zg.Hab.: Das kann ich nun nicht mehr mit Sicherheit sagen, an welchem Tag. Ich habe jeweils unter die Vernehmung geschrieben, wer bei der Vernehmung anwesend war oder nicht.
- RA.Schi.: Sagen Sie, ist das eigentlich nicht doch nützlich, gerade bei solchen Vernehmungen, die vielleicht
 für die Bundesanwaltschaft eine besondere Bedeutung
 haben, dann auch festzuhalten, wer bei welcher Passage
 zugegen ist, Herr Zeuge. Vor allen Dingen wenn Ihr Gedächtnis dann so schwach ist, daß Sie nach einem 1/2 Jahr
 nicht mehr sagen können, wer bei was zugegen war?
- Zg.Hab.: Es ist ja festgehalten worden, wer....
- RA.Schi.: Ja, da steht nur zeitweise und Sie sagen, ich weiß nicht mehr, war er da, war er nicht da.
- Zg.Hab.: Ja nun, ich kann doch nicht sagen, ob nun im Augenblick der Herr Opitz da war oder der Herr Petersen da war über den Zeitraum. Es war jeden Tag jemand da von den beiden. Es waren auch mal beide zusammen da.
- RA.Schi.: Kann man so sagen, daß mindestens immer einer von den beiden Herrn da war?
- Zg. Hab.: Es war immer einer da, bis auf wenige Augenblicke.
- RA.Schi.: So daß man den Schluß ziehen kann...
- Zg. Hab.: Aber in der Hauptsache war Herr Petersen da.
- RA.Schi.: Aber man kann den Schluß vielleicht ziehen, daß also, wenn hier eine längere Abhandlung ist über Sprengstoffanschlag in Frankfurt in Ihrem Protokoll, daß dann mindestens zeitweise einer der Herren anwesend war?
- Zg. Hab.: Den Schluß können Sie ziehen, ja.
- RA.Schi.: Kannten Sie denn überhaupt Unterlagen aus dem

Jahr 75, in denen der Herr Müller den Sprengstoffanschlag in Frankfurt schildert?

- 5 -

- Zg. Hab.: Ich kann mich an solche Unterlagen nicht erinnern. Ich weiß nicht, ob wir sie hatten. Ich kann mich an solche Unterlagen nicht erinnern.
- RA. Schi.: Wir haben, aus der Akte 3 ARP haben wir solche Unterlagen. Meinen Sie, Sie haben weniger bekommen als die Bundesanwaltschaft zur Überwachung und Beobachtung?
- V.: Ja, was ist nun die Frage? Die Frage nach der Meinung des Herrn Zeugen oder um was geht es jetzt konkret.
- RA. Schi.: Es war ein Vorhalt, daß wir Unterlagen darüber in der Akte 3 ARP haben und nun die Frage an den Herrn Zeugen, ob nach diesem Vorhalt er sich doch nicht noch erinnern kann, daß er solche Unterlagen vielleicht auch im Jahre 75 gesehen hat.
- Zg. Hab.: Ich kann mich daran nicht erinnern, ob auch Unterlagen über Sprengstoffanschläge da waren. Wir hatten auch gar keine Vergleichsmöglichkeiten, was nun dahingegangen ist und was wir hatten. Denn wir haben das ARP-Verfahren nie bei uns in Godesberg gehabt. Wir haben gar keine Kenntnis darüber gehabt bis zu dem Zeitpunkt, als der Müller hier ausgesagt hat. Also Vergleichsmöglichkeiten, was wir haben und was da ist, haben wir gar nicht gehabt.
- RA. Schi.: Nursoweit Sie zufällig aus Hamburg irgendwelche Protokolle gesehen haben.
- Zg. Hab.: Ich habe Sie nicht verstanden.
- RA. Schi.: Sie hatten die Vergleichsmöglichkeiten dann nach Ihrer Aussage wohl nur, soweit sie zufällig irgendwelche Unterlagen aus Hamburg gesehen haben.
- V.: Bis jetzt hat natürlich der Herr Zeuge von keinem Zufall gesprochen, sondern soweit sie ihm vorlagen.
- RA. Schi.: Zufall insofern, als ich ja nun aus seinen Angaben entnehmen muß, daß er sich zur Vorbereitung dieser Vernehmung offenbar nicht mehr mit diesen Unterlagen beschäftigt hat, was ja doch vielleicht hätte nahegelegen.

- V.: Gut, also die Frage geht dahin, ob Sie von den Unterlagen nur soweit Kenntnis genommen haben, als sie Ihnen vorgelegen haben. Und insofern sehe ich eigentlich hinter der....
- Zg. Hab.: Ich habe zu Anfang ausgesagt, daß ich die Unterlagen nur 1975 eingesehen habe...
- RA. Schi.: Ja, die Frage habe ich auch nicht gestellt, Herr Vorsitzender. Ich habe nicht gesagt; das wäre ja wohl auch eine etwas unsinnige Frage.
- V.: So sagte ich, nicht viel Sinn könnte ich dann dahinter sehen.
- RA. Schi.: Ich würde vorschlagen, daß Sie meine Fragen nicht so umformulieren, daß sie unsinnig werden, denn ich hatte eine sinnvolle Frage gestellt.
- V.: Ich habe nur den Zufall beanstandet, weil davon war nicht die Rede, aber....
- RA. Schi.: Ja, den Zufall hatte ich ja versucht, zu erläutern, was ich damitmeine. Ich bin auch gern bereit, dieses Wort "zufällig" dann zu streichen und zu fragen, ob er die praktisch nur im Rahmen irgendeiner sonstigen Tätigkeit im Jahre 1975 Unterlagen gesehen hat, aus Hamburg oder sonstwo, oder ob er dann nachher zur Vorbereitung der Vernehmung sich diese Unterlagen noch einmal zu Gemüte geführt hat.
- Zg. Hab.: Ich habe sie 1975 eingesehen und nicht zur Vorbereitung der Vernehmung benutzt.
- RA. Schi.: Gut dann....
- V.: Dann ist noch 1 Punkt vielleicht mit einem Mißverständnis belastet. Sie sind gefragt worden, ob Sie wüßten,
 daß Müller hinsichtlich der Verwertung seiner Aussagen
 gewisse Einschränkungen mache. Wir haben zwei Vorgänge
 und Sie haben von zwei Vorgängen Kenntnis. Bleiben wir
 zunächst bei dem, den Sie selber miterstellt haben:
 1 BJs 7/76.
- Zg. Hab.: Da gab es überhaupt gar keine Einschränkungen. Es war von vornherein klar, daß diese Aussagen dem Gericht zugänglich gemacht werden.
- V.: Und nun die Frage, ist Ihnen aus den Unterlagen aus Ham-

- burg irgendwie zu Gesicht bekommen, daß er dort solche Einschränkungen gemacht hat?
- Zg. Hab.: Das ist mir nicht bekannt.
- V.: Es ist in den Akten 3 ARP, die wir hier vorliegen haben, in Bl. 129 in einem Vermerk enthalten, daß Herr Müller bestimmte Einschränkungen machte. Hier dreht es sich um die Verwertung in einem Ehrengerichtsverfahren aber nicht in einem Gerichtsverfahren. Ist Ihnen dieser Vermerk zu Gesicht gekommen?
- Zg. Hab.: Das ist mir bekannt, das bezog sich meiner Ansicht nach nur auf seine Angaben bezüglich der Verteidiger.
- V.: Also jedenfalls Ihre Aussage vorhin, daß er Einschränkungen nicht gemacht habe, konnte ganz pauschal gem verstanden werden.
- Zg. Hab.:bezog sich aber nur auf einen gewissen Komplex meine ich.
- V.: Dann ist das damit auch geklärt. Nur daß da nichts falsches stehenbleibt.
- RA. Schi.: Dann habe ich eine andere Frage.
- V.: Bitte.
- RA. Schi.: Sie sagten jæzt Ehrengerichtsverfahren. Ist Ihnen denn in Erinnerung oder wissen Sie etwas davon, ob er dann vielleicht auch negativ gesagt hat für ein bestimmtes Verfahren, da möchte ich aber, daß die Angaben nicht verwertet werden?
- Zg. Hab.: Einzelheiten sind mir überhaupt nicht bekannt. Ich habe mich nie darum gekümmert, weil das gar nicht meine Aufgabe war, ob da noch Ehrengerichtsverfahren laufen oder was weiß ich.
- RA. Schi.: Nein, nein ich sagte gerade, jetzt nicht um Ehrengerichtsverfahren, sondern daß er vielleicht gesagt hat, also für ein bestimmtes Strafverfahren, da sollen aber diese Angaben nicht verwertet...
- Zg. Hab.: Darüber ist mir nichts bekannt, nein.
- RA. Schi.: Also es ist Ihnen nur bekannt, ...
- Zg. Hab.: Das weiß ich, weil es in der Vernehmung drin steht.
- RA. Shi.: Ja, ja, das mit dem Ehrengerichtsverfahren. Aber daß er gesagt hat für ein bestimmtes Strafverfahren, davon ist

Zg. Hab:: Ihnen nichts bekannt. Darüber ist mir nichts bekannt nein.

- V.: Herr RA Künzel, bitte.
- RA. Kü.: Herr Zeuge, Sie haben vorhin gesagt wir-und dann sinngemäß fuhren Sie fort- haben die Angaben des Zeugen Müller alle ausgewertet und dann ohne Ansehen der Person wieder sinngemäß Strafverfahren eingeleitet. Waren Sie bei dieser Auswertung dabei und wenn meinen Sie mit wir.
- Zg. Hab.: Ich habe schlecht verstanden, Sie meinen aus den Unterlagen 1975.
- RA. Kün.: Sie haben gesagt, wir haben die Angaben Müllers ausgewertet ohne zu differenzieren zwischen den 1. und 2. darauf kommt es auch nicht an und haben dann Ermittlungen eingeleitet gegen Leute, dann als Beschuldigte in Frage kamen. Meine Frage nun, wenn meinen Sie mit dem "wir" und waren Sie persönlich bei dieser Auswertung und worunter wohl auch eine Überprüfung der Angaben fällt, beteiligt.
- Zg. Hab.: "Wir" ist das Bundeskriminalamt und ich war persönlich daran beteiligt, ja.
- RA. Kün.: In welchen **Einzelheiten**x einzelnen...Waren Sie bei der Auswertung der Angaben Müllers Tod Barz beteiligt?
- Zg. Hab.: Ja, da war ich beteiligt ja.
- RA. Kün.: Bei der Auswertung?
- Zg. Hab.: Ja, ich weiß nicht, was Sie jetzt unter Auswertung verstehen. Wir haben das Ding auf Ermittlungsankasse ausgewertet, wießesagt. Und wir haben aufgrund dieser Aussagen auch Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- RA. Kün.: Waren Sie auch bei der Überprüfung dieser Angaben beteiligt, etwa bei diesen Grabungen, wo das gemacht wurde. Wæren Sie da beteiligt?
- Zg. Hab.: Bei welchen Überprüfungen?
- RA, Kün.: Bei der Überprüfung der Angaben, die Müller etwa zum Fall Barz macht?
- Zg. Hab.: Nein, an der Überprüfung direkt war ich nicht beteiligt?
- RA. Kün.: Bei der Auswertung?
- Zg. Hab.: Ich habe das ausgewertet, ja.

- RA. Kün.: Da waren Sie also über die Vernehmung zu den Sprengstoffanschlägen hinaus jetzt in welchem Umfang an der Auswertung beteiligt und welche Unterlagen lagen Ihnen denn zur Auswertung vor?
- Zg. Hab.: Ich habe sie nicht verstanden.
- RA. Kün.: Sie sagen, Sie seien bei der Auswertung beteiligt gewesen. Nun möchte ich schon wissen, welche Unterlagen, welche Angaben Müllers haben Sie mit ausgewertet?
- Zg. Hab.: Ich habe das nicht so ausgewertet, wie Sie es vielleicht verstehen. Wir haben das nach den Fakten ausgewertet, die Ermittlungsansätze bieten. Dazu gehörte alles,
 was gegen Personen oder auch Objekte gesagt worden ist.
 Selbst wenn sie nur mit Tarnnamen genannt worden sind,
 haben wir versucht, diese Fakten, die Müller angegeben
 hat, zusammenzutragen zu einem Ermittlungsverfahren. Und
 die Person entweder oder das Objekt zu ermitteln.
- RA. Kün.: Dann gaben Sie den Anstoß für die Einleitung von Ermittlungsverfahren.
- Zg. Hab.: Nur muß ich natürlich/jetzt auf meine Aussagegenehmigung berufen, denn das gehört nicht mehr zur Vernehmung Gesch Müller.
- RA. Schi.: Ich habe dann...
- V.: Bitte.
- RA. Schi.: Jetzt haben Sie auf die Frage gesagt, wer an der Auswertung beteiligt war, das Bundeskriminalamt; aber wer denn nurkonkret, Personen?
- Zg. Hab.: Das kann ich Ihnen nicht sagen, das ist eine innerbetriebliche Angelegenheit. Ich kann Ihnen nicht sagen, wer bei uns auswertet und wer bei uns ermittelt und das läßt meine Aussagegenehmigung gar nicht zu.
- RA. Schi.: Ja nun waren Sie...
- Zg. Hab.: Ich habe Thnen gesagt, daß ich daran beteiligt war und...
- RA. Schi.: Waren Sie denn eigentlich auch noch in dem Ermittlungsverfahren tätig, das in dem Fall Barz eingeleitet worden ist von der Bundesanwaltschaft?
- Zg..Hab.: Das Ermittlungsverfahren habe ich nicht verstanden.
- RA. Schi.: Im Eall Barz?
- Zg. Hab.: Ja, da war ich zu Anfang noch mit beteiligt dran.

- Aber nur zu Anfang, d.h., die Hamburger Kollegen haben den Müller ausgeführt und haben versucht, die Stelle zu finden. Aber das gehört nicht zu meiner Aussage hier.
- RA. Schi.: Von wem haben Sie denn den Ermittlungsauftrag bekommen?
- Zg. Hab.: Ich meine, das gehört nicht zu meiner Aufgabe jetzt, über die Vernehmung Müller auszusagen. Das ist ein ganz anderes Ermittlungsverfahren, zu dem habe gar keine Aussagegenehmigung. Und ich habe den auch nicht bekommen; ich habe gesagt, daß das Amt die Ermittlungsaufträge vom der Bundesanwaltschaft kriegt.
- RA. Schi.: Haben Sie eigentlich da vielleicht sogar die Anfangsgespräche mit einem bestimmten Bundesanwalt geführt....
- Zg. Hab.: Nein ich....
- RA. Schi.:..die dann zu Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt haben?
- Zg. Hab.: Nein, die habe ich nicht geführt. So was tun in der Regel unsere Vorgesetzten.
- RA. Schi.: Haben Sie denn im Rahmen des Werfahrens mit einem bestimmten Bundesanwalt nochmal gesprochen?
- Zg. Hab.: Das mag durchaus möglich sein, daß ich mit einem Bundesanwalt gesprochen habe, Aber das kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen.
- RA. Schi.: Sind dann eigentlich bestimmte Weisungen oder Genehmigungen von dem Herrn Generalbundesanwalt persönlich erteilt worden für dieses Ermittlungsverfahren?
- Zg. Hab.: Das kann **xx** ich Ihnen nicht sagen, die kenne ich nicht.
- RA. Schi.: Ker es Ihnen vielleicht mitgeteilt worden, daß der Herr Generalbundesanwalt persönlich...
- Zg. Hab.: Die sind mir nicht zur Kenntnis gekommen.
- RA. Schi.: Sind Ihnen nicht zur Kenntnis gekommen?
- Zg. Hab.: Nein.
- RA. Schi.: Sind Sie da sicher, ja?
- Zg. Hab.: Da bin ich sicher, ja.
- RA. Schi.: Ja, es gibt hier in der Akte einen Vermerk. Wir haben nämlich diese Ermittlungsakte vor uns oder sind

uns zugänglich gemacht worden, und da machen Sie einen Vermerk, den Sie unterschrieben haben sollen vom 30. April, und es wird von einem k Gespräch mit Herrn BA Dr. Wunder berichtet und da wird auch Bezug genommen auf eine Erklärung des Herrn Generalbundesanwalt.

- Zg. Hab.: Das ist mir, was Sie mir vorhalten, ist mir im Augenblick nicht erinnerlich. Ich sehe keinen Zusammenhang.
- RA. Schi.: Es sollen bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, also wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, von dem Herrn Generalbundesanwalt abgesegnet worden sein.
- Zg. Hab.: Das weiß ich nicht, ob da bestimmte Ermittlungshandlungen abgesegnet worden sind. Selbstverständlich muß der Generalbundesanwalt, der Herr des Verfahrens ist, daß, was wir machen, einsegnen.
- RA. Schi.: Ja ist das in solchen Verfahren immer geschehen, daß da also der Herr Generalbundesanwalt bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen....
- Zg. Hab.: Herr RA, ich meine das gehört nicht zu meiner Aussagegenehmigung. Darüber kann ich Ihnen keine Auskunft geben.
- RA. Schi: Ja im Moment haben Sie doch erst mal was gesagt, das verstehe ich nicht. Einmal sagen Sie....
- V.: Aber Sie, Herr RA Schily,...
- Zg. Hab.: Ich wollte Ihnen nur entgegenkommen, aber das gehört nicht her. Das müßte eigentlich jedem klar sein, daß der Herr des Verfahrens bestimmt, was in einem Verfahren geschieht.
- V.: Es ist also wirklich wünschenswert, ich meine der Herr Zeuge ist hier sehr großzügig. Ich begrüße daß und das vermeidet unter Umständen Wiederholungen, aber man muß nicht Fragen stellen, die nun eindeutig jenseits der Grenze dessen sind, was er möglicherweise beantworten kann, aufgrund seiner Aussagegenehmigung. Es geht doch hier jetzt nicht darum, daß wir in diesem Verfahren die allgemeinen Praktiken in anderen, ämlichen Fällen aufdecken.
- RA. Schi.: Nein, darum geht es auch nicht. Aber....
- V.: Aber so klang Ihre Frage....

- RA. Schi.: Nein, ich würde auch vorschlagen, daß Sie nicht den Klang meiner Frage beurteilen voreilig, Herr Vorsitzender. Das ist immer etwas schwierig, wenn Sie meinen, das aus der Klangfarbe won Fragen irgendwelche Schlüsse ziehen zu wollen. Ich habe die Bedeutung von Fragen....
- V.: Herr RA, wir wollen die Frage....
- RA. Schi:....einzuschätzen...Frageunter-halten, ob die Fragen erheblich sind oder nicht, und da haben Sie ja jeweils das, die Aufgabe als Vorsitzender, erst zu prüfen. Sie haben die Frage ja zugelassen.
- V.: Sicher, aber ich sage, man muß natürlich nicht den Herrn Zeugen mit Fragen hier konfrontieren, von denen für jedermann ersichtlich sein muß, daß sie also weit neben dem liegt, was er beantworten kann und darum wollte ich bitten. Aber jetzt bitte ich, wenn weitere Fragen sind, sie zu stellen.
- RA. Schi.: Da möchte ich vielleicht nochmal auf die Frage zuHerr
 rückkommen, het der Generalbundesanwalt auch in anderen
 Phasen des Ermittlungsverfahrens auch gegen Herrn Müller
 vielleicht von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht und
 hat Genehmigung erteilt, Zustimmung erteilt oder auch
 vielleicht bestimmte Anordnung getroffen der Anregung
 gegeben, wie zu verfahren sei. Unter anderem auch, was
 nun das Schicksal der Unterlagen anbelangt, die über die
 und Vernehmungen
 Gespräche mit Herrn Müller angefertigt worden sind.
- Zg. Hab.: Ich habe ja gesagt, ich habe auf Weisung meiner Dienststelle, und die hat das sicherlich von der Bundes-anwaltschaft, Müller vernommen. Und zwar zu den Sprengstoffdelikten, das wird sicher von der B.Anwaltschaft kommen.
- RA. Schi.: Herr Zeuge, ich bin jetzt nicht interessiert an dieser Akte 1 BJs 7 / 76. Ich meine jetzt die Unterlagen aus dem Jahre 75.
- Zg. Hab.: Diese Unterlagen wurden in Hamburg erstellt und von Hamburg direkt versandt. Wir haben lediglich von diesen Unterlagen Ablichtungen nach Godesberg bekommen.

- RA. Schi.: Ja nun, Sie wissen....
- Zg. Hab.: Ich weiß nicht, was damit geschehen ist, ob da Absprachen Erklärung, ob der Generalbundesamwalt da Anweisung gegeben hat, das kann ich Ihnen nicht sagen.
- RA. Schi.: Aber Sie waren doch der Mitbearbeiter...
- Zg. Hab.: Nein, ich habe nur das fertige Produkt ausgewertet ...
- RA. Schi.: Es wäre ganz gut, wenn Sie mich aussprechen lassen. Sie waren doch der Bearbeiter auch des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller?
- Zg. Hab.: Unter anderem.
- RA. Schi.: Ja, Sie nicht allein. Wer war denn noch Mitbearbeiter?
- Zg. Hab.: Das war der Herr Wolf.
- RA. Schi.: Und noch?
- Zg. Hab.: Das kann ich Ihnen nicht sagen, das hat aber mit meiner Aussage gar nichts zu tun.
- RA. Schi.: Ist denn nun im Rahmen der Frage, und Sie haben ja etwas auch gesæt über die Auswertung der Angaben von Herrn Müller, was da nun mit geschieht, ob die in die Akte 3 ARP eingehen oder ob man Sie in die Akten von Herrn Müller befördert, oder ob sie in die hiesigen Strafakten eingehen. Hat denn da der Herr Generalbundesanwalt bestimmte Anweisung dazu erteilt.
- Zg. Hab.: Nein, das hat er nicht.
- RA. Schi.: Sind Sie sicher?
- Zg. Hab.: Und wie wir auswerten und wie wir die Sachen ablegen, daß sind sowieso betriebsinterne Dinge....
- RA. Schi.: Ja hat er nun oder hat er nicht.
- Zg. Hab: Ich habe gesagt, ich habe das ausgewertet und habe fakten die Krarten zusammengetragen, die Müller angegeben hat, und aufgrund dieser Angaben haben wir Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die sind durchermittelt worden von anderen Kollegen, von mir nicht. Und mit welchem Ergebnis, das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß nur, daß das was er über den "Pfirsich" gesagt hat, der konnte identifiziert werden und auch der Kra, ich weiß nicht, wie der wirkliche Name heißt, das habe ich nicht gemacht, und darüber habe ich auch keine Aussagegenehmigung.
- RA. Schi.: Herr Habekost, den Vermerk, den ich eigentlich

Ihnen hätte vorhalten sollen, der betraf also eine sehr wichtige Frage, nämlich ob man nun Suchhunde einsetzen könne oder nicht....

- Zg. Hab.: Ja, das ist richtig, daran kann ich mich erinnern.
- RA. Schi.: ... Herr Generalbundesanwalt nach diesem Vermerk höchstpersönlich, ich darf das Wort nochmal verwenden, also diese Maßnahme abgesegnet. Nun würde ich sagen, bitte, ich bin Laie, ich bin kein Kriminalbeamter, ist es vielleicht nicht so eine besonders wichtige Frage, ob da Suchhunde eingesetztwerden, aber bitte, das kann man sicherlich verschieden beurteilen. Aber die Frage, was nun bei solchen, offenbar mit der höchsten Geheimhaltungsstufe ausgestatteten Unterlagen wird, könnte man sich nun wiederum als Laie vorstellen, daß der Herr Generalbundesanwalt dadurchaus vielleicht die Entscheidung an sich gezogen oder vielleicht mindestens an dieser Entscheidung beteiligt war; und diesen Vorhalt vorweg, haben Sie dann Anlaß, Ihre Erklärung doch noch zu wrändern, daß der Herr Generalbundesanwalt daran nicht beteiligt war?
- Zg. Hab.: Nun, ich kann das nicht für jedes Ermittlungsverfahren im einzelnen sagen, wie und wo ich mit dem Generalbundesanwalt gesprochen habe. Grundsätzlich ist es so,
 daß der Generalbundesanwalt als Herr des Verfahrens auch
 bestimmt, was gemacht wird. Und bei Suchhunden kann ich
 Ihnen sagen: daß ging nicht darum, ob das die Polizei
 anordnet sondern ob daß der GBA macht, sondern es ging
 darum, wer zahlt das, nur darum ging es.
- RA. Schi.: Haben Sie denn...
- Zg. Hab.: Und ich kann das nicht zahlen....
- RA. Schi.:im Jahr 75 persönlich Gespräche mit Herrn Generalbundesanwalt Buback geführt?
- Zg. Hab.: Mit Herrn Buback habe ich noch nicht gesprochen, nein.
- RA. Schi.: Überhaupt noch nicht.
- Zg. Hab.: Sicher habe ich schon mit ihm gesprochen, aber nicht in diesem Verfahren.

RA. Schi.: 75 auch nicht?

Zg. Hab.: Auch nicht, 75 nein.

V.: Keine Fragen mehr?

(nach geheimer Umfrage)

Dann hat der Senat den Beschluß bekanntzugeben:

Der Senat sieht bei Beachtung seiner Aufklärungspflicht keinen Anlaß, aufgrund der von der Verteidigung gestellten vom Zeugen unter Hinweis auf seine Aussagegenehmigung nicht beantworteten Fragen auf eine Ausdehnung der Aussagegenehmigung hinzuwirken.

Ich sehe deswegen auch keinen Anlaß, die Vernehmung zu unterbrechen, sondern beabsichtige, den Herrn Zeugen zu beeidigen und zu entlassen.

RA. Schi.: Ich habe noch einen Antrag vorweg.

V.: Muß das vor....

- RA. Schi.: Ja, es ist auch wiederum ein Unterbrechungsantrag. Und der betrifft natürlich auch in gewissem Umfange den Zeugen, Herrn Habekost.
- V.: Ja nur wenn es auf eine wiederholte Vernehmung hinausliefe wäre das notwendig.
- RA. Schi.: Ja genau. Es tut mir leid, vielleicht ist es auch nicht notwendig, daß während der Antragsbegründung der Herr Zeuge hier wartet. Ich kann Ihnen ankündigen, es geht darum, ich kann ja vielleicht erst mal den Antrag zu Protokoll geben; ich stelle den Antrag,

die Hauptverhandlung zu unterbrechen, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln...

Nach einer unverständlichen Bemerkung eines Vertreters der Bundesanwaltschaft:

- V.: Also die Meinungen sind verlautbar inzwischen...
- RA. Schi.: Ist das jetzt die gerichtsgemäße Verlautbarung von Meinungen, neuerdings ja?
- V.: Es ist nicht ein Wort gesprochen worden, soweit ich es verstanden habe, sondern nur gebrummt worden dazu und zwar vernehmbar. Ich bitte also jetzt fortzufahren. Ich glaube nicht, daß die Form so war, daß Sie eine Rüge erwarten.
- RA. Schi.: Ich erwarte gar nichts von Ihnen, Herr Vorsitzender, die Rügen gehen immer nach links bei Ihnen. Das kennen wir schon.

- V.: Verstehen Sie sich unter "links", weil Sie gerade...?
- RA. Schi.: Ja sicher, das ist sicher, da können Sie ganz beruhigt sein, nicht, und vielleicht verstehen Sie auch manche sehr rechts.

Ich stelle den Antrag,

die Hauptverhandlung zu unterbrechen bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln.

- V.: Herr RA, ich sehe, Sie haben jetzt den Antrag angekündigt, er kann selbstverständlich gestellt werden, aber ich sehe keine Notwendigkeit, den Herrn Zeugen deswegen hierzubehalten und nicht über seine evtl. Entlassung zu befinden, es sei denn, dieser Antrag würde sich direkt auf die Vernehmung des Herrn Zeugen beziehen.
- RA. Schi.: Ja, wenn Sie wenigstens den Antrag zu Protokoll geben lassen würden, dann würden Sie es daraus erkennen.
- V.: Ja, ich meine, wollen Sie die Begründung vortragen oder nur den Tenor reinbringen.
- RA. Schi.: Ich wollte ja versuchen, zu vermitteln, wenn ich Ihnen nämlich den Gegenstand vielleicht der Klage hier bekanntgebe, dann wird es vielleicht verständlich.
- V.: Es ist nur die Frage, können wir nicht den Herrn Zeugen jetzt entlassen. Jedenfalls wenn das Gericht von sich aus keinen Grund sieht. Sie können ja dem widersprechen und dann Ihren Antrag stellen.
- RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich möchte ja eben auch die Vernehmung....
- V.: Also dann tragen Sie vor.
- RA. Schi.: ...und zwar bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln in dem Verwaltungsstreitverfahren Baader
 gegen die Bundesrepublik Deutschland, wobei ich anmerken darf, daß sich auch Frau Ensslin in diesem Verwaltungsstreitverfahren anschließen wird das ist ein
 Antrag nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung...
- V.: Ist das das, was Herr Dr. Heldmann heute früh dem Gericht schon mitgeteilt hat?
- RA. Schi.: Ja. Und da geht es, also ich will jetzt nochmal den Gegenstand bekanntgeben, jetzt nicht die gesamte Begründung, ich weiß nicht, liegt Ihnen eine Abschrift vor?

V.: Ja. (siehe Anlage 1 a zum heutigen Protokoll)

RA. Schi.: Der Antrag vor dem Verwaltungsgericht lautet: Im Wege der einstweiligen Anordnung wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung den Antragsgegner das wäre also die Bundesrepublik Deutschland-zu verpflichten, die Sperrerklärung nach § 96 hinsichtlich der Akte 3 ARP, der Akte der Bundesanwaltschaft, 3 ARP 74/75, aufzuheben." Ich will das jetzt nicht weiter begründen, ich will jetzt nur klarmachen, inwiefern es mir darauf ankommt das auch im Zusammenhang mit dem Zeugen Habekost...Auch der Herr Habekost kann ja nicht gefragt werden nach Unterlagen, Kenntnissen, die jetzt dieser noch restierenden Sperrerklärung unterliegen. Und insofern ist es eben auch prozessual logisch, daß dieer Antrag einer endgültigen Beschlußfassung des Senats über Entlassung, Beendigung, Abschluß dieser Aussage vorausgeht. Ich will die Sache hier nicht zeitlich unbedingt verlängern. Also wenn Ihnen es ausreicht, daß Ihnen der schriftliche Antrag vorliegt, ich glaube nicht, daß es notwendig ist, daß ich den gesamten Antrag jetzt hier verlese, auch nicht aus prozessualen Gründen, Also ich beziehe mich ausdrücklich auch auf die jetzt vorgelegte Abschrift, also zur Schlüssigkeit und auch zu den Erfolgsaussichten dies Verwaltungsstreitverfahrens. Dann würde ich also die Verlesung jetzt nicht vornehmen. Das stelle ich anheim. Wenn der Senat meint, das sei aus prozessualen Gründen erforderlich, dann bin ich natürlich auch bereit, diese Antragsbegründung zu verlesen. Im übrigen darf ich ankündigen, daß von meiner Seite also diese Antragsbegründung noch ergänzt werden wird. Auf 1 Punkt will ich in dem Zusammenhang vielleicht aufmerksam machen. Wenn Sie mal heute sich die Unterlagen ansehen, die dieser Sperrerklärung nicht mehr unterliegen, aber bisher der Sperrerklärung unterlegen haben, dann muß man sich doch nun eigentlich die Frage stellen, welche Belange der Bundesrepublik haben *x eigentlich der Tatsache entgegengestanden, diese Unterlagen vor der Hauptverhandlung bzw. mindestens während der Beweisaufnahme, aber mindestens vor den Plädoyers der Bundesanwaltschaft dem Gericht vorzulegen; und bei der sehr objektiven, die wir ja nun aus verschiedenen Ver-

fahren kennen, sehr objektiven Rechtsfindung des Verwaltungsgerichts in Köln bin ich also durchaus, ohne hier irgendeinen Vorgriff machen zu wollen, aber kann man durchaus mit einem gwissen Optimismus dem Ausgang dieses Verwaltungsstreitverfahrens entgegensehen. Ich meine daher, daß der hiesige Senat Anlaß hat, dem Antrag der Verteidigung stattzugeben auf eine Unterbrechung. Ich modifiziere den Antrag gerne, wenn es darum geht, wie entsprechend, wir waren ja mal in einem anderen Verfahrensstadium auch mit ähnlichen Anträgen hier, sind hier in ähnlichen Anträgen aufgetreten und da sind wir von dem Herrn Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja nicht unbedingt eine weitere Beweisaufnahme, die vielleicht noch mit anderen Beweisthemen durchgeführt werden muß, deshalb zu unterbrechen wäre. Auch insoweit würde ich also dann den Antrag sinngemäß auch modifizieren, wenn es also darum geht, noch weitere Zeugen, vielleicht in der kommenden Woche oder was zu hören, die jetzt mit diesem Bereich nichts zu tun haben, würde ich mich dem gar nicht widersetzen. Aber mir geht es darum, gerade bei den Vernehmungsbeamten, gerade auch bei Herrn Habekost, nun hier zunächst mal die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln kennenzulernen und dann kann man weitersehen.

- V.: Ich sehe aber keinen Gesichtspunkt, jedenfalls nicht jetzt schon über die Frage der Vereidigung des Herrn Zeugen und seiner evtl. Entlassung am heutigen Tage zu befinden. Ein Zeuge kann, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben, neue Fragen, ja jederzeit wieder vorgeladen werden. Ich beabsichtige also, kan kann kann kungen jetzt über die kungen des Herrn Zeugen zunächst zu entscheiden.
- RA. Schi.: Dann bitte ich nochmal ums Wort.
- V.: Bitte.
- RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich glaube, Ihre Auffassung ist unrichtig, denn stellen Sie sich einmal vor, es würden sich jetzt hier, es würden also diesem Antrag im Verwaltungsstreitverfahren stattgegeben und wir

ABSCHRIFT

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT WILHELMINENSTRASSE 49 TELEFON 06151 - 26787

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN Blumenthalstraße 33

5000 Köln

3o. November/6. Dezember 1976 h/p

ANTRAG nach § 123 VwGO

des

Andreas B a a d e r , Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Straße, 7000 Stuttgart

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, Stresemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godesberg

- Antragsgegner -

wegen

Aufhebung eines Sperrvermerks nach § 96 StPO.

Ich vertrete den Antragsteller. Vollmacht liegt an.

Ich beantrage,

im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - Antragsgegner zu verpflichten, die Sperrerklärung nach § 96 StPO hinsichtlich der Akte der Bundes-anwaltschaft 3 ARP 74/75 I aufzuheben.

Anlage 1: schriftliche Vollmacht

Anlage 2: Sperrerklärung vom 9.11.1976 des Bundesministers der Justiz in Fotokopie von Fs-Durchschlag.

1. Rechtsweg

Entgegen verbreiteter Rechtsauffassung (z.B. Meyer in Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl. 1976, § 96, Anm. IX) ist die Sperrerklärung nach § 96 StPO gerichtlicher Überprüfung zugänglich (so z.B. v.Köhler, NJW 1956, 1462):

1.1 Sie verletzt den Antragsteller als Angeklagten in dem Verfahren 2 StE 1/74 (OLG Stuttgart) in seinen Rechten:

Die gesperrten Aktenteile enthalten Ermittlungsvorgänge/-ergebnisse zum Strafverfahren des Antragstellers, welche nach §§ 199 II 2, 147 I StPO dem Gericht vorzulegen und dem Antragsteller bekanntzumachen wären: Art. 103 I GG (BVerfGE 18, 405).

Art. 19 IV GG garantiert den Rechtsweg.

1.2 Die Sperrerklärung ist Verwaltungsakt, § 35 VwVfG:

"Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist."

Mangels anderer Rechtswegzuweisung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, § 40 VwGO.

2. Zuständigkeit:

§ 52 Ziff.2 VwGO.

 Aktivlegitimation ergibt sich aus 1.1.

4. Anordnungsanspruch

folgt aus dem Grundrecht des Art. 103 I GG (BVerfGE 18, 405), folgt ferner aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG (BVerfGE 38, 111),

folgt schließlich aus dem Willkürverbot des Art. 3 I GG (BVerfGE 42, 72 f.).

4.1 Das Akteneinsichtsrecht aus § 147 StPO ist Recht des Beschuldigten, den lediglich für seine Rechtsausübung § 147 StPO auf den Verteidiger verweist (Dünnebier in Löwe/Rosenberg, § 147, Anm.1). Es gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit (Kleinknecht, StPO, 32. Aufl. 1975, § 147, Anm.3).

Das Akteneinsichtsrecht des § 147 StPO ist prozeßrechtliche Ausgestaltung des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs (BVerfGE 18, 405).

4.2 "Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren (BVerfGE 26, 66, 71). Es erschöpft sich nicht in der Selbstbeschränkung staatlicher Mittel gegenüber den beschränkten Möglichkeiten des Einzelnen, die sich in der Verpflichtung niederschlägt, daß staatliche Organe korrekt und fair zu verfahren haben (BVerfGE 30, 1, 27). Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrnehmen und übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher 'Waffengleichkeit' von Ankläger und Beschuldigten gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet." (BVerfGE 38, 111.)

Mit der Sperre der im Antrag bezeichneten Aktenteile werden dem Antragsteller seiner Verteidigung im Verfahren 2 StE 1/74 - OLG Stuttgart dienende Erkenntnisse vorenthalten.

Die Vorlage der bis nach den Schlußvorträgen der Bundesanwaltschaft (5. - 7.10.1976) gesperrten Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I hat offenbart, daß die in jener Akte enthaltenen Aussagen des Zeugen Müller in Widerspruch stehen zu denjenigen in der Hauptverhandlung und den in der Hauptverhandlung vorgelegten protokollierten Aussagen des Zeugen in der Vernehmungsakte der Bundesanwaltschaft 1 BJs 7/76 - z.B.:

3 ARP 74/75 I, Bl.65 (15.5.1975):

"Die Tat selbst sei von der Ensslin und zwei anderen RAF-Mitgliedern ausgeführt worden. Gudrun Ensslin habe ihren Sprengkörper im Eingang des Hauptquartiers abgelegt. Eines der RAF-Mitglieder habe das Tatmittel in der Telefonzelle rechts beim Eingang abgelegt, während das andere RAF-Mitglied den Sprengkörper im Windfang des Clubgehäudes abgestellt habe. Die beiden zuletzt genannten Personen seien ihm bekannt, ihre Namen jedoch könne er zur Zeit nicht nennen."

Protokoll der Hauptverhandlung Stammheim vom 8.7.1976, Bl. 10.267 f.:

Der Zeuge Müller nennt vier Täter: Raspe, Ensslin, Baader, Meins.

3 ARP 74/75 I, Bl.70 (15.5.1975):

"Herstellungsort für die geschweißten Sprengkörper einschließlich der selbstgefertigten Handgranaten ... sei eine
Werkstatt in Frankfurt/Main Unter- oder Oberlindau. ...
Bei dem Inhaber dieser Werkstatt handele es sich um
einen Feinmechaniker mit dem Spitznamen 'Pfirsich'.
Dieser Mann sei ca. 25 - 35 Jahre alt, ca. 175 cm groß,
hager, trage kurzes braunes Haar, kein Bart- oder Brillenträger, ledig, trug Jeans. Er habe dort seinerzeit mit

einer Amerikanerin weißer Hautfarbe gelebt, die sich unangemeldet in Deutschland aufgehalten habe.
Kinder habe er dort nicht gesehen. Zu erwähnen sei noch, daß der 'Pfirsich' damals einen alten VW- oder Fiat-Bus mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 to gefahren habe."

B1.71:

"Die Sprengkörper seien von 'Pfirsich' auf Anweisung und gegen Bezahlung allein hergestellt worden. 'Pfirsich' habe gewußt, um was es dabei ging."

B1.85 (8.5.1975):

"Der 'Werkstattinhaber' habe nach den Bombenanschlägen den Werkstattboden mit Säure gereinigt."

Bl.129 (3.6.1975):

"Vermerk: Herrn Müller wurden insgesamt 13 Lichtbilder (Personen und Objekte) zur Identifizierung vorgelegt. Unter ihnen befanden sich 2 Bilder des 'Pfirsich', ein Bild der 'Amerikanerin', eine Aufnahme der 'Werkstatt' und eine Aufnahme des 'VW-Busses' von 'Pfirsich'. Herr Müller zeigte bei dieser Wahlvorlage auf die beiden Aufnahmen von Dierk Ferdinand Hoff und bezeichnete ihn als die Person, die er unter dem Spitznamen 'Pfirsich' kennengelernt habe. Zu der Aufnahme von Bonnie Maxwell Sorensen erklärte er, daß es sich dabei um die Amerikanerin handele, die mit 'Pfirsich' zusammenlebe."

1 BJs 7/76, Bl.24 (2.4.1976):

"Den 'Pfirsich' (Deckname für Hoff) habe ich bis hier auch nicht kennengelernt."

B1.34 (6.4.1976):

"Ob der 'Pfirsich' über den wahren Verwendungszweck der von ihm angefertigten Gegenstände durch Gruppenmitglieder informiert worden war, kann ich nicht sagen. Mir ist auch nicht bekannt, ob er für seine Arbeit Geld bekommen hat ... Ich selbst habe nie einen Kontakt mit dem 'Pfirsich' gehabt. Was ich von ihm und über seine Werkstatt weiß, habe ich aus Berichten von Raspe und Meins."

B1.248 (29.7.1976):

"Abschließend ist zu sagen, daß ich damals und auch heute der Meinung war bzw. bin, daß 'Pfirsich' über den wahren Verwendungszweck der Metallhohlkörper nicht informiert worden war."

3 ARP 74/75 I, Bl.109, 111 (8.5.1975):

Als Anlage zum Gedächtnisprotokoll vom 29.5.1975 (Bl.109) übergibt Müller freiwillig eine von ihm maschinenschriftlich gefertigte Aufstellung mit Decknamen von RAF-Angehörigen und den im Schriftverkehr benützten Abkürzungen zum Gedächtnisprotokoll (Anlage 1). (Bl.111)
Diese Liste (Bl.112) enthält unter anderem:
"Müller: h, har, harry."

B1.166 (11.6.1975):

"In einem Teil des Briefes befaßte sich Baader mit seiner Strategie bezüglich des Hungerstreikes. In einem anderen Teil erhob er schwere Vorwürfe gegen 'Harry' (mich) und 'putzte mich runter'."

Protokoll der Hauptverhandlung Stammheim vom 8.7.1976, Bl. 10.298:

"Vorsitzender: Sie selbst kennen also niemanden in der Gruppe unter dem hier auch für Verwechselungen ohne weiteres dann zugänglichen Decknamen 'Harry'? - Müller: Nee."

Bl. 10.397:

"... wenn hier der Name 'Harry' öfters genannt wird, ich kann diesen Namen mit niemandem verbinden."

Die gesperrten Aktenteile werden voraussichtlich ergeben, wie und unter welchen Bedingungen es zu Aussagen Müllers gekommen ist

und warum es zu bestimmten "gerichtsverwertbaren" und gerichtlichen Aussagen gekommen ist (a) § 136 a StPO, b) Unglaubwürdigkeit des "Kronzeugen" Müller).

Ich wiederhole:

Die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen Müller höchst aufschlußreiche "Geheim"-Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I ist teilentsperrt worden erst, nachdem die Bundesanwaltschaft alle Anklagepunkte in ihren Schlußvorträgen im wesentlichen mit den Aussagen des Zeugen Müller belegt hat!

Bundesanwalt Krüger hat als Zeuge in der Stammheimer Hauptverhandlung am 23.11.1976 auf Frage von Rechtsanwalt Schily (Bl. 12.456

"Man könnte ja auf den Gedanken kommen, daß Sie da den Herrn Müller ja, also unterstellt einmal, seine Darstellung, er habe den Herrn Hoff gekannt, ist die rachtige, daß ihn die Bundesanwaltschaft und das Bundeskriminalamt an den ersten beiden Tagen sehenden Auges in eine Falschaussage reinlaufen läßt."

geantwortet (Bl. 12.457):

"Herr Rechtsanwalt, das kommt auch auf die Wertung des Beamtenvermerks seinem Inhalt nach an und ich bin der Meinung, daß man diesen Beamtenvermerk auch anders interpretieren kann." Vgl. oben, Lichtbildvorlage Hoff gegenüber Müller!

4.3 Rechtsgrund für den Anspruch auf Offenlegung der gesperrten Aktenteile ist - im Zusammenhang mit den §§ 147, 160 II, 199 II 2 StPO i.V.m. den Art. 103 I, 20 III GG - schließlich das Willkürverbot, Art. 3 I GG.

Antragsgegner hat die bislang nach § 96 StPO insgesamt gesperrte Akte 3 ARP 74/75 I ohne erkennbare Anderung der Verfahrenslage im Strafprozeß des Antragstellers, scheinbar zusammenhang- und motivationslos, bis auf diese 12 Blätter in jenem Prozeß offengelegt. Danach ist nicht wahrnehmbar geworden, inwiefern die Offenlegung der (207 weniger 12) 195 Blätter jener Akte dem Wohle des Bundes Nachteile bereitet haben könntem; vielmehr hat diese Offenlegung erkennen lassen, daß bislang mit jener Akte erhebliches Prozeßmaterial (aus der Zeit vom 26.2.1975 bis 12.6.1975) den Prozeßbeteiligten in Stuttgart-Stammheim vorenthalten worden ist: das heißt, Antragsgegner hat damit seine Kompetenz nach § 96 StPO mißbraucht. Für die Sperre der restlichen 12 Blätter bedient er sich keiner anderen Formalbegründung als für jene der Gesamtakte: weil das Bekanntwerden ihres Inhalts "dem Wohle des Bundes Nachteile bereiten würde". Das Fehlen jeglicher Begründung über das fragmentarische Zitat einer Gesetzesstelle hinaus läßt die hier angefochtene Sperrerklärung als objektiv willkürlich erscheinen.

Für die rechtliche Beurteilung dieser Sperrerklärung kann in den Grundsätzen nichts anderes gelten als für das Aussageverbot nach Beamtenrecht: Die Sperre ist Ausnahme vom Gebot vollständiger Aktenvorlage, vollständiger Einsichtgewährung nach § 147 StPO, damit auch dem Gebot aus § 160 II StPO (hier etwa: unerlaubte Vernehmungsmethoden, z.B. Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils; Unglaubwürdigkeit durch Aufdecken widersprüchlicher Aussagen); damit zugleich Verletzung des Verfahrensgrundrechts aus Art. 103 I GG; und im übrigen Ausnahme von der Amtshilfepflicht aus Art. 35 I GG.

Sie wirkt sich unmittelbar nachteilig auf die strafprozessuale Stellung des Angeklagten aus.

Macht Antragsgegner die Ausnahmebefugnis des § 96 StPO geltend, so trägt er für ihre tatbestandliche Voraussetzung die materielle Beweislast zumindest in der Form der Glaubhaftmachung (insoweit analog § 99 II VwGO): warum er 12 von 207 Blättern einer prozessual höchst relevanten Akte geheimhalten muß.

"Das Gebot des allgemeinen Gleichheitssatzes, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58 (135), ständige Rechtsprechung), wendet sich nicht nur an den Gesetzgeber. Es bindet auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung – unbeschadet der Bindung des Richters an das Gesetz (Art.20 Abs.3 GG) – als unmittelbar geltendes Recht (Art.1 Abs.3 GG – vgl. auch BVerfGE 9, 137 (149); 34, 325 (328)). Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches villkürlich gleich behandelt wird (BVerfGE 4, 144 (155), ständige Rechtsprechung). ...

Ebenso wie die besonderen Wertentscheidungen des Grundgesetzes die Freiheit des Gesetzgebers einschränken, selbst zu be-

stimmen, was 'gleich' oder 'ungleich' sein soll (vgl. BVerfGE 36, 321 (330)), werden auch der Rechtsprechung bei der Ausfüllung der ihr eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume durch das Willkürverbot gewisse äußerste Grenzen gezogen. Diese sind unter anderem dann überschritten, wenn sich für eine bei der Auslegung und Anwendung einer einfach-rechtlichen Norm getroffene Abwägung sachlich zureichende, plausible Gründe nicht mehr finden lassen; beruht das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung auf dieser verfassungswidrigen Abwägung, so kann der Verstoß gegen Art.3 Abs.1 GG mit der Verfassungsbeschwerde erfolgreich gerügt werden. Dabei enthält die verfassungsgerichtliche Feststellung von Willkür auch in diesem Zusammenhang keinen subjektiven Schuldvorwurf, sondern will in einem objektiven Sinne verstanden sein; nicht subjektive Willkür führt zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit, sondern objektive, das heißt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden soll (BVerfGE 2, 266 (281); 4, 144 (155)). ... Auch die Auslegung und Anwendung von Verfahrensrecht kann - wenn sie willkürlich gehandhabt wird - gegen Art.3 Abs.1 GG verstoßen (vgl. BVerfGE 34, 325 (331))."

Wo Antragsgegner einen Teil dieser Akte der Bundesanwaltschaft, einer Prozeßbeteiligten auch im Verfahren 2 StE 1/74 - OLG Stuttgart, ohne inhaltliche Begründung jenem Prozeß vorenthält, verletzt er das Willkürverbot aus Art.3 I GG.

4.4 Das Bundesverwaltungsgericht bejaht die Rechtsfrage nach Art. 20 I GG: BVerwGE 30, 154, 160 f. (insoweit anknüpfend an den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes - jetzt: § 29 VwVfG):

BVerfGE 43, 72, 73, 74.

... daß die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörden steht und hieran, mag dies auch nicht immer ausdrücklich ausgesprochen werden, ein Recht auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens anknüpft ... Ungeachtet der fehlenden oder doch ... zumindest allgemein nicht ausreichenden ausgeformten Anspruchsgrundlagen des positiven Rechts würde nach Überzeugung des Senats die Versagung selbst eines subjektiven Rechtes auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens mit der daraus zwangsläufig folgenden Vorenthaltung jeglichen Rechtsschutzes mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der sozialen Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs.1 GG) nicht zu vereinbaren sein. ... Das Bedürfnis nach Einsicht in eine Akte und u.U. auch nach Vorlage dieser Akte an einer dritten Stelle kann im Einzelfall durch ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse des Antragstellers gedeckt sein. ...

In diesem Umfange jedoch rechtfertigt sich die, wie dargelegt, allgemeine Rechtsauffassung unmittelbar aus Art. 20 Abs.1 GG."

Anordnungsgrund

Im Strafverfahren des Antragstellers, 2 StE 1/74 - OLG Stuttgart, steht die nach den Schlußvorträgen der Bundesanwaltschaft wieder eröffnete Beweisaufnahme unmittelbar vor ihrem Abschluß. Eine gerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren wäre ausgeschlossen.

Deswegen ist "die Art des vom Antragsteller gewählten Rechtsbehelfs ... zulässig, obwohl das Rechtsinstitut der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO an sich nur Sicherungsfunktion haben soll, während die erlassene Anordnung geeignet ist, den Antragsteller mit seinem Begehren endgültig zu befriedigen: Da der Antragsteller jedoch aus zeitlichen Gründen vor dem Abschluß der Hauptverhandlung im ordentlichen Klageverfahren keine gerichtliche Entscheidung mehr herbeiführen könnte, könnte die Verweigerung des Rechtsschutzes in einem Eilverfahren ihm unzumutbare Nachteile bereiten. Er müßte eine strafrechtliche Verurteilung - wenn auch nicht notwendigerweise endgültig - hinnehmen, die in möglicherweise sehr wichtigen Punkten auf unrichtigen Tatsachen oder Erwägungen beruhen könnte. Unter diesen Umständen darf es dem Antragsteller im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Art. 19 Abs.4 GG nicht verwehrt werden, sein Begehren im Wege des Anordnungsverfahrens zu verfolgen." (So VG Hamburg, VIII VG 2362/76, Beschluß vom 4.10.1976, in dem Anordnungsverfahren Baader gegen Freie und Hansestadt Hamburg, Zitat aus Bl.4 f. der Beschlußgründe; rechtskräftig.)

6. Glaubhaftmachung

Die inhaltliche Richtigkeit der hier wiedergegebenen Tatsachen, insbesondere auch der hier wiedergegebenen Akten-Zitate, versichere ich an Eides statt.

7. Antragstellung beim Antragsgegner

ist erfolgt in derselben Rechtssache für die Mitangeklagte des Antragstellers, Frau Ensslin, durch Antragsschreiben vom 27.9.1975 ihres Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Schily.

gez. Heldmoni.

würden Unterlagen, hier noch weitere Unterlagen bekommen, die, da gehe ich davon aus, daß die der Herr Habekost auch kennt. Und es würden sich aus diesen Unterlagen, ich mache jetzt nur Hypothesen, noch Vorhalte ergeben, die vielleicht zu einer Veränderung seiner Aussagen führk. Sie haben ihm ja z.B. heute auch, nachdem er bestimmte objektiv, vielleicht nicht subjektiv, aber objektiv etwas falsches gesagt hat, hier Vorhalte gemacht hat, und ich hatte diese Vernehmung ja z.B. nicht präsent da mit Heidelberg, sonst hätte ich vielleicht auch den Vorhalt machen können, aber objektiv war das ja zunächst eine falsche Aussage. Darüber muß man sich im klaren sein. Subjektiv bin ich der Meinung nicht, aber ein Erinnerungsfehler; ich will jetzt auch gar nicht in Vorausbewertung der Aussage von Herrn Habekost eintreten. Aber die Möglichkeit solcher Vorhalte könnte sich doch ergeben und dann ist es meiner Meinung nach doch also einigermaßen mißlich, wenn man nur ein beschränktes Aktenmaterial, was möglicherweise erweitert wird. Stellen Sie sich einmal vor, die gleiche Situation entsteht, der Herr Habekost beeidigt jetzt seine Aussage und dann wird danach der Vorhalt gemacht. Und es wird gesagt; Hier gucken Sie mal, da ist jetzt die Unterlage, haben wir jetzt aus dem Verwaltungsstreitverfahren herausbekommen und nun ergibt sich, daß Sie hier etwas objektiv falsches gesagt haben, und ich glaube, das Gericht ist mit Rücksicht auf seine Fürsorgepflicht gehalten, daß auf jeden Fall, solche Schwierigkeiten zu vermeiden. Und ich trete also einer Beeidigung, einem Abschluß, einem Abschluß der Vernehmung, einer Beeidigung des Zeugen ausdrücklich entgegen.

V.: Ich betrachte das als eine Beanstandung meiner schon bekanntgegebenen Auffassung, daß der Herr Zeuge vereidigt werden soll jetzt.

(nach geheimer Umfrage) Der Senat <u>beschließt:</u>

Der Herr Zeuge ist jetzt zu vereidigen auch unter Beachtung der soeben vorgetragenen Gesichtspunkte.

Der Zeuge KHK Habekost versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einvernehmen für heute um 12.42 Uhr entlassen.

- V.: Wir müssen heute Nachmittag die Sitzung fortsetzen unter den gegebenen Umständen; auch über das soeben vorgetragene dann befinden. Ich darf also nochmals darauf hinweisen, wir sind im Besitz eines solchen Antrags. Ich möchte ausdrücklich aber feststellen, daß Herr RA Dr. Heldmann als Pflichtverteidiger die Zeit, die ihm heute früh eingeräumt war zur Besprechung, die sich dann verkürzt hat durch Umstände, die zum Teil bei Herrn Baader gelegen haben und vielleicht auch zum Teil an anderen Umständen, jedenfalls die Zeit um ein mehrfaches überschritten hat und seiner Pflicht, hier teilzunehmen, nicht nachgekommen ist. Fortsetzung 14.30 Uhr....
- BA. Dr. Wu.: Xxx Herr Vorsitzender, ich bitte zum Fall Barz zwei ganz kurze Erklärungen abgeben/zu dürfen.
- V.: Also zur Aussage nach 257?
- BA. Dr. Wu.: Ja. Sollte sich im Falle einer Ermordung von Frau Barz ein strafrechtlich relevanter Tatbeitrag von Gerhard Müller konkretisieren lassen, dann wird dieses Verfahren selbstverständlich, ich wiederhole, selbstverständlich auch gegen ihn geführt. Die Ermittlungsmöglichkeiten in diesem Verfahren sind derzeit aber ebenso gering wie schwierig. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Und 2. die Einschaltung des Generalbundesanwalts in diesem Verfahren erfolgte ausschließlich wegen einer ganz bestimmten Kostenfrage.
- RA. Schi.: Ich mächte auch eine Erklärung abgeben.
- V.: Nach 257 bitte.
- RA. Schi.: Die Auffassung der Bundesanwaltschaft ist unrichtig. Die Bundesanwaltschaft weiß, daß Ausgangspunkt des von ihr eingeleiteten Ermittlungsverfahrens im Falle Ingeborg Barz unter dem Aktenzeichen 1 BJs 31/75, daß Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ausschließlich Angaben von dem Herrn Müller sind, die auszungsweise dann auch in dieses, in diese Ermittlungsakte eingegangen

sind. Allein aus diesen Angaben ergibt sich mindestens in dem gleichen Maße, wie man hier einen Verdacht gegen Herrn Baader, Frau Ensslin, Frau Meinhof und Herrn Raspe an der Beteiligung an einer angeblichen Ermordung von Frau Barz begründet hat, mindestens in dem Maße ein Verdacht in der Form einer Beihilfe zu einer solchen Tat. Es ist festzustellen, daß die Bundesanwaltschaft, aus welchen Motiven immer, es unterlassen hat, gegen Herrn Müller ein solches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wie man diesen Sachverhalt zu bewerten haben wird, das wird die Verteidigung an anderer Stelle hier ausführen. Parallelen zeigen sich auch im Bereich anderer Angaben, die der Herr Müller gemacht hat. Aber wießesagt, dazu wird noch Gelegenheit bestehen.

- V.: Ja, das wäre eine Vorwegnahme wohl. Ich würde um folgendes bitten; Wir haben uns ja gestern unterhalten. Der Gesprächsgegenstand ist allgemein bekannt. Es wäre mir sehr lieb, da wir gestern nur Sie als Gesprächspartner hatten und heute doch drei Verteidiger beieinander sindenein, Herr RA Weidenhammer war gestern anwesend; Ich meine jetzt von Seiten der gewählten "Vertrauensverteidiger—daß Sie mit Herrn RA Dr. Heldmann diese Fragen auch besprechen würden. Wir sind natürlich darauf angewiesen, daß man bei der Vorprogrammierung des weiteren Prozeßprogrammes etwas mehr Sicherheit gewinnen kann über die Entwicklung, die Darstellung.
- RA. Schi.: Herr Vorsitzender, ich meine, das habe ich ja gestern zum Ausdruck gebracht, daran interessiert, darüber auch Klarheit zu schaffen. Das war ein Versuch dieser Art, daß der Versuch auch gemacht wird durch Gespräche mit anderen Verteidigern. Es ist wohl selbstverständlich. Ich muß allerdings noch anfügen, daß ich unglückseligerweise, daßvein Versäumnis meinerseits, ein Beweisantrag, den ich vorbereitet hatte, gestern weder gestellt noch besprochen habe, das werde ich aber in der Mittagspause tun. Im übrigen möchte ich aber die Anregung geben: Meines Wissens ist der Herr Müller nochmal vernommen worden in Kaiserslautern und zwar über die Vernehmung hinaus, die wir bereits kennen, und ich würde den

Antrag stellen,

daß diese Protokolle der weiteren Vernehmung aus Kaiserslautern auch hier beigezogen werden und den Prozeßbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Ich muß mir auch da insoweit vorbehalten, soweit sich daraus noch neue Anträge ergeben, das müßte ich mir vorbehalten. Wobei natürlich die Frage, in welcher Form, dann immmer noch eine Rolle spielt.

- V.: Es sollte natürlich jetzt präzise bezeichnet werden, auf welche Protokolle Sie Wert legen. Wir müssen einen so allgemeinen Antrag, wie er jetzt gestellt ist, der ist ja kaum zu entscheiden. Wenn Sie Vorstellungen haben, zu welchem Komplex Herr Müller da ausgesagt het, was Sie interessiert, das wäre uns sehr wichtig, daß Sie das etwas konkretisieren. Und dann die Frage im Augenblick, ...wohl als Ankündigung eines Antrages verstehen müssen oder ist das schon der gestellte Antrag?
- RA. Schi.: Der Antrag auf Beiziehung dieser Akten ist gestellt. Und zwar bezieht sich natürlich die Vernehmung von Herrn Müller, wie ja nicht anders zu erwarten ist, auf Anklagevorwürfe, die Gegenstand des Kaiserslautener Verfahrens sind.
- V.: Haben Sie Vorstellungen, wann diese Vernehmungen gewesen sind?
- RA. Schi.: Ich kann es nicht genau...
- V.: Vielleicht läßt sich das im Laufe der Mittagspause auch noch etwas näher klären und dann festlegen. Damit wir hier **x** etwas klarer sehen.
- RA. Schi.: Ich könnte mir vorstellen, daß der Senat vielleicht sogar noch von sich aus Interesse hat, solche Vernehmungen kennenzulernen und nicht auf die Nachforschung der Verteidigung angewiesen ist.
- V.: Die Antragstellung, wissen Sie selbst, hat gewisse Voraussetzungen und die obliegt nun zunächst mal dem Antragwenn Sie es
 steller.....als Anregung bringen, dann kann sich der
 Senat das überlegen. Solange er über einen Antrag zu
 entscheiden hat, hat er drüber zu entscheiden, wie er gestellt ist. Und jetzt würde ich den Vorschlag machen,

wir sehen uns um 14.30 Uhr wieder. Herr RA Weidenhammer, die Anträge von Ihnen, die angekündigt waren?

- RA. Wei.: Mir ist ja leider aufgrund der bekannten Vorfälle in der VA eine Besprechung gestern nicht mehr möglich gewesen.
- V.: Meine Herren, das ist eine Sache, die natürlich zu Schwierigkeiten führen kann. Wir müssen den Antrag dann auch unter diesen Aspekten, ob sie nicht früher gestellt werden können Sie sagten gestern, Sie seien imstande, den Antrag zu stellen. Da war nicht das Gespräch davon, daß voraus noch ein Besuch gehen müßte.
- RA. Wei.: Das ist doch selbstverständlich, Herr Vorsitzender.
- V.: Das ist nicht selbstverständlich, es könnte sein, daß das längst geklärt war, was zu klären war.

Ende des Bandes 765.

- V.: Und im übrigen weise ich darauf hin, Sie können sich nicht auf den Standpunkt stellen, als sei das, was Sie als bekannte Vorgänge bezeichnen, bereits entschieden, aber auch nicht, daß die Entscheidung unbedingt so ausfallen müsste, wie Sie sich das vorstellen; dann müssen Sie auch zurechtkommen. 14.30 Uhr...
- RA Schi.: Das kann ich Ihnen gleich sagen, wenn Sie uns auf diese Weise die Möglichkeiten nehmen mit den Mandanten Rücksprache zu halten, das wird ernste Konsequenzen hier für die Verteidigung haben.
- V.: 1. Herr Rechtsanwalt Schily, die Mandanten sind im Hause, soweit ich unterrichtet bin. Hier sind andere Bedingungen. Und 2. Sie können nicht umgekehrt versuchen über Maßnahmen, für die der Senat möglicherweise überhaupt nicht zuständig ist zu urteilen, nun den Senat zu irgendwelchen Verhaltenst weisen nötigen wollen, die einfach nicht einnehmen kann.
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich weise das zurück, daß Sie von "nötigen" sprechen. Aber ich nehme für meine Person in Anspruch, daß ich natürlich nur unter bestimmten Voraussetzungen hier verteidigen kann. Und wenn... Ich meine, wie die hier sonst beschaffen sind, das wissen wir ja nun auch schon zur Genüge. Aber es irgendwo den bekannten Tropfen, bei dem das Fass zum Überlaufen kommt.
- V.: Vielleinklären Sie bei Frau Schubert über Ihren Mandanten, wer der Anwalt ist, der den Fotoaparat rausgebracht hat, nach ihren Angaben. Bitte, ich habe Ihnen gesagt, Privatbesuche sind überwacht und es ist eine schwierige Vorstellung, zu glauben, daß hier ein Aparat hätte, ohne daß es bemerkt worden wäre, übergeben werden können.
- RASchi.: ... Vorstellungen, Herr Vorsitzender,...heute vormittag schon, werden denn eigentlich Personen beim Herausgehen kontrolliert. Werden sie eigentlich da kontrolliert?
- V.: Bei der Begegnung mit demjenigen, der sie übergeben haben muß, da werden sie ständig überwacht.

RA Schi.: Naja.

V.: Und jetzt bitte ich, 14.30 Uhr Fortsetzung.

Pause von 12.51 Uhr bis 14.48 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.48 Uhr ist RA Schlaegel nicht mehr anwesend.

- V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.
 Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.
- RA Wei.: Dr. Heldmann hat zu seiner Abwesenheit folgendes zu sagen, wenn ich das für ihn erklären darf. Ich...
- V.: Nun ansich geraten wir jetzt wieder in ein Fahrwasser, das ich nicht so gerne mehr habe. Das sind alles Dinge, die außerhalb der Hauptverhandlung erklärt werden könnten.
- RA Wei.: Der Unaufschiebbarkeit und der Dringlichkeit wegen, bitte ich das...
- V.: Bitte, ja. Also wir... Aber ich bitte das nicht wieder zur Regel werden zu lassen, daß wir solche Dinge hier ërörtern, in der Öffentlichkeit.

RA Wei.: Ja.

"Ich habe um 14.00 Uhr heute zum dritten Mal versucht, meinen Mandanten in der Justizvollzugsanstalt zu sprechen: Die schändliche Verteidigerdiskrimierung hält unvermindert an:

nämlich das Ansinnen, die Schuhe auszuziehen und die Hose zu öffnen.

Ich stelle fest, daß der Herr Vorsitzende weiterhin zulässt, wie mir der Zutritt zu meinem Mandanten durch brutale Schikane verwehrt wird.

Vielleicht besinnt er sich doch noch auf einen gewissen Zivilisationsstand, den unsere Rechtsordnung einmal erreicht hatte. Für diesen Fall bin ich in meinem Büro zu erreichen. Gezeichnet Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

V.: Wo ist das Büro, in Darmstadt?

RA Wei .: In Darmstadt, ja.

V.: Ist er so schnell zurückgekehrt schon?

RA Wei.: Ich kann mich nur zu der persönlichen Erklärung...

V.: Also ich nehme das zur Kenntnis. Und die Erkärung, warum er heute früh nicht gekommen ist, obwohl er Gelegenheit hatte, hier in der, im Mehrzweckgebäude diesen Besuch durchzuführen, ohne diese Maßnahmen, die offenbar die heiligsten Güter rühren.Ich...

- RA Schi.: Ach lassen Sie doch diese Witze, Herr Vorsitzender.

 Lassen Sie doch diese Witzchen...
- V.: Können Sie dazu eine Erklärung abgeben, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer?
- RA Schi.: ...wurde ich vorschlagen, nicht.
- RA Wei.: Über die Umstände, über die näheren, bin ich weder bevollmächtigt eine Auskunft...
- V.: Ich höre eben, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann sei noch hier, also nicht zurückgekehrt.
- RA Wei.: Zu dem Zeitpunkt, als ich diese Erklärung verlesen habe, ist er nicht hier gewesen, sonst hätte er sie ja vermutlich selbst verlesen.
- V.: Ist das schriftlich vorbereitet, so daß Sie es übergeben wollen oder ist es nur zu Protokoll gesagt?
- RA Wei.: Ja, ich kann das auch zu den Akten geben.
- V.: Ja, das wäre uns lieb, dann nehmen wir das als Anlage zum Protokoll.

Rechtsanwalt Weidenhammer übergibt die schriftlich vorbereitete Erklärung des RA Dr. Heldmann. Sie wird als Anlage 2 zu Protokoll genommen.

- V.: Es sind gestern Anträge gestellt worden. Ich möchte nun zunächst der Bundesanwaltschaft Gelegenheit geben, sich zu den gestrigen Beweisanträgen zu äußern.
- OStA Hol.: Die Bundesanwaltschaft beantragt, die in dem gestrigen Hauptverhandlungstermin gestellten Beweisanträge insoweit abzulehnen, als darin um die zeugenschaftliche Vernehmung des OStA Dr. Bell, des Elektromeisters Weis, des Kriminal-oberkommissars Burk-arte und des Robert Pelz nachgesucht wird. Bei dem Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des OStA Dr. Bell handelt es sich nach Auffassung der Bundes-anwaltschaft in Wirklichkeit um einen Beweisermittlungs-antrag, dem OStA Dr. Bell soll durch sein dienstlich erlangtes Wissen erst die eigentlichen Beweismittel liefern, mit denen dann möglicherweise dargetan werden kann, daß Carmen Roll angeblich als Fahrerin des Fluchtfahrzeuges in Kaiserslautern ausgeschlossen werden muß.

- OStA Holland -

Nur ganz am Rande sei vermerkt, daß es nach Auffassung der Bundesanwaltschaft auch die richterliche Aufklärungspflicht nicht gebietet, insoweit den Behauptungen des Verteidigers, Rechtsanwalt Schily, nachzugehen. Hinsichtlich der Tatsachen, die in das Wissen des Robert Pelz gestellt werden, hinsichtlich dieser Tatsachen ist zu bemerken, daß diese Beweisbehauptungen zumindest so behandelt werden können, als wären sie wahr. Es liegt aber fast noch näher zu sagen, daß diese Beweisbehauptungen völlig ohlne Bedeutung für die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe sind. Als wahr unterstellt werden kann schließlich aber auch das, was nach dem gestrigen Beweisantrag von dem Elektromeister Weis bestätigt werden soll. Hinsichtlich des Kriminaloberkommissars Burk-art sei zunächst der Hinweis gestattet, daß dieser Polizeibeamte bereits in dem Hauptverhandlungstermin vom 11. Februar dieses Jahres als Zeuge vor diesem Senat vernommen worden ist. Anlässlich dieser Vernehmung hat der Zeuge Burkart bestätigt, er sei an den Ermittlungen im Sprengstoffkomplex Heidelberg beteiligt gewesen. Einer erneuten Vernehmung dieses Beamten zu der gerade erwähnten Beweisbehauptung bedarf es deshalb nicht. Außerdem kann zugunsten der Angeklagten als wahr unterstellt werden, daß die Täter des Heidelberger Sprengstoffanschlages von dem funktionellen Zusammenhang der beiden Tatorte unterrichtet waren. Wenn im übrigen in das Wissen des Zeugen Burkart gestellt wird, es könnten nur bei dem Hauptquartier beschäftigte Personen gewesen sein, die von diesem funktionellen Zusammenhang Kenntnis besessen hätten, dann liegt in dieser vermeintlichen Tatsachenbehauptung eine bloße Schlußfolgerung und zwar eine Schlußfolgerung, die nach Auffassung der Bundesanwaltschaft überdies bereits in ihrem denklogischen Ansatzpunkt unrichtig ist. Denn selbstverständlich können sich die Täter des Heidelberger Anschlages ihr Wissen von den funktionellen Zusammenhängen auch dadurch beschafft haben, daß sie Auskünfte von dritten eingeholt haben, daß sie also Auskünfte oder Erkenntnisse erlangt haben, ohne selbst jemals auf dem Gelände des US-Hauptquartiers beschäftigt gewesen zu sein. Wie erwähnt beispielsweise durch die Mitteilungen von Personen, die

The habe were 1499 decite there 3. mas varantes, meinen Mandanten an ver JUA to operaches : On relandence Verteityersisboiminisonny last unvertennamfile for blate ansonbelon mud de Hore en ôfmen . The state fast, top bes for Cornerate working totalt, 400 mis our Estait on encircular mandanten wired Writale Eliteane venelis and One color besiment or in one our nord and einen postopen truit Patrons dand, ben onsere Receis orning einmol erreicht date. hir on our Fall bin 14 in meinem Burg on erreichen. 120 kmam, 8.12.76, 1430

- OStA Holland -

tatsächlich dort einmal tätig waren. Gerade diese Möglichkeit klingt im übrigen aber auch in dem Antrag auf Vernehmung des Robert Pelz an. In Bezug auf die soeben abgehandelte Beweisbehauptung oder besser gesagt, in Bezug auf die soeben abgehandelte Schlußfolgerung ist der Zeuge BurkMardt somit ein völlig ungeeignetes Beweismittel, ein Beweismittel also das deshalb nutzlos ist, weil es der Sachaufklärung in keinem Fakk denkbaren Fall dienen kann. Hinsichtlich des Zeugen Kleinbach rege ich an, zunächst das Fernschreiben der Bundesanwaltschaft vom 7. Dez. und das Antwortfernschreiben der Kripo in Hamburg vom heutigen Tagz zu Informationszwecken zu verlesen. Beide Fernschreiben befinden sich teils in Urschrift teils in Durchschrift bei dem Senat. Sodann sollte Herr Rechtsanwalt Schily befragt werden, ob er angesichts der in dem Antwortfernschreiben enthaltenen Mitteilungen wirklich noch auf der zeugenschaftlichen Vernehmung des Zeugen Kleinort haben will. Danke.

V.: Zunächst eine Frage, ist das schriftlich, so daß wir das nicht...?

OStA Hol.: Nein...

V.: Dann der Hinweis. Es ist richtig, die Bundesanwaltschaft hat uns die Fernschreiben, die von ihr aus veranlasst sind, mitgeteilt. Aber ich würde vorschlagen, das kann doch im Rahmen dieser Stellungnahme von Ihnen aus direkt vorgetragen werden.

OStA Hol.: Es muß meines Erachtens, Herr Vorsitzender, sowieso verlesen werden zu Informationszwecken.

RA Schi.: Herr Vorsitzender,...

V.: Gut.

OStA Hol.: Herr Vorsitzender, die Dinge lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Zeuge Kleinbach nichts weiß.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich würde bitten, daß Sie mir Gelegenheit geben zur Stellungnahme.

V.: Gerne. Soll ...

OStA Hol.: (unverständlich)

RA Schi.: Und dann vielleicht auch im Rahmen dazu, zu der Frage dieser Fernschreiben.

V.: Nun ist die Frage, wird es nicht so auch ausreichen, wenn wir Herrn Rechtsanwalt Schily diese Fernschreiben selbst

- Vorsitzender -

zur Einsicht geben? Oder wird Wert darauf gelegt, daß wir sie nach § 251 Abs. 3 zur Überprüfung, ob eine Zeugenladung notwendig ist, hier allgemein bekanntgeben? Vielleicht ist es insofern zweckmäßig, als dann die übrigen Herrn Verteidiger auch vom Inhalt Kenntnis bekommen.

Es ist also durch ein Fernschreiben der Bundesanwaltschaft zunächstmal offenbar, dem Herrn Polizeipräsidenten in Hamburg sind die Beweisthemen mitgeteilt worden: "Mit der Anfrage zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Bundes-anwaltschaft bitte ich Herrn KHM Kleinwort umgehend informatorisch zu befragen, ob er aus seinem aus den Jahren 1972 und 73 erlangten Wissen die oben angeführten Beweisthemen ganz oder zum Teil zu bestätigen vermag." Es sei beabsichtigt die in Rede stehende Auskunft dann hier zur Verlesung bringen zu lassen. Unterschrift von Herrn Holland.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich kann, ich weiß nicht, ist das eine überzählige Durchschrift da?

OStA Hol.: Ja.

RA Schi.: Ich würde folgendes vorschlagen; ich stelle meinen Antrag mit Herrn Kleinwort zurück. Ich muß das natürlich jetzt erstmal überprüfen, ich muß natürlich auch das überprüfen anhand der mir vorliegenden Informationen. Sie können davon ausgehen, daß ich den Beweisantrag natürlich auch aufgrund bestimmter Informationen gestellt habe und nicht... Und das muß ich vergleichen; und ich würde also einer Verlesung im gegenwärtigen Zeitpunkt widersprechen, erstensmal ist ja nun gerade erst auf den Tisch gelegt und man muß...

V.: Nun die Verlesung hat natürlich...

RA Schi.: ...es könnte...

- V.: ...ansich den Sinn, es allen Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu bringen, einschließlich Ihnen. Sie sind zusätzlich noch in den Stand gesetzt, das nachzulesen. Ich meine, wenn Sie sagen, ich nehme den Antrag vorläufig zurück, so-lange bis ich das geklärt habe und werde ihn dann notfalls wiederholen müssen, dann ist das eine andere Frage, dann gibt es keine Grund irgendetwas zu verlesen, in der Tat.
- RA Schi.: Ja, ich meine, wir können ihn in der Form, also ich hätte gesagt, zurückstellen, aber das ist ja praktisch daselbe. Also ich kann ihn heute zurücknehmen und behalte

- RA Schily -

ihn mir vor, also neu zu stellen.

- V.: Ich wäre allerdings dankbar, Herr Rechtsanwalt Schily, wir machen notfalls dafür auch eine Pause, wenn Sie sich darüber heute noch schlüssig werden könnten, denn der Inhalt ist ja nicht so umfassend.
- RA Schi.: Ja, das ist ein bißchen schwierig, weil sozusagen die Unterlagen, die dafür zum Vergleich notwendig sind, die habe ich also heute nicht hier bei mir. Das ist das Problem dabei.
- V.: Es ist ja hier eine zusammenfassende Bemerkung, die dahingeht, daß der Zeuge lediglich einmal 1972 eine fernschriftliche Anfrage der Kripo Heilbronn beantwortet habe, mehr wisse er nicht.
- RA Schi.: Ja, ja, das ist eben das Problem, ob ich mich damit zufrieden geben kann.
- V.: Also, sofern der Antrag jetzt im Augenblick nicht mehr auf dem Tische ist, brauchen wir das auch nicht zu verlesen. Wenn Sie sich anhand dessen dann orientieren, ob der Antrag wiederholt werden sollte, wobei ich natürlich sehr dankbar wäre, den Hinweis, wenn er nicht heute noch in der Hauptverhandlung gegeben werden könnte, dann jedenfalls noch so rechtzeitig zu bekommen, daß wir für das nächste...

RA Schi.: Ja, das...

V.: ...das Beweisprogramm der nächsten Woche...

RA Schi.: ..ist ohne weiteres möglich. Ich kann Ihnen also morgen Bescheid sagen, was mit dem Antrag wird, das ist gar kein Problem.

V.: Gut, dann könnten wir das vorbereiten.

RA Schi.: Nur Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich meine Unterlagen erstmal sehen möchte, bevor ist...

V.: Ja.

- RA Schi.: Ich habe inzwischen auch geklärt, den weiteren Beweisantrag, was ich heute vormittag erwähnt habe, den kann ich verlesen.
- V.: Darf ich nur die Zwischenfrage stellen?

dady, a di albi Li, ma kana ak a ana a aka

RA Schi.: Ach so, ich...

- V.: Will sich zu den gestern gestellten Beweisanträgen sonst irgendjemand noch äußern?
- RA Schi.: Ja, ich wollte mich nur noch zu den Ausführungen von

- RA Schily -

Herrn Bundesanwalt Holland äußern.

Es ist mir bekannt, Herr Bundesanwalt Holland, daß Herr Burkhardt bereits als Zeuge vernommen worden ist; und soweit dieser Beweisantrag sozusagen als Einführungssatz enthält, daß er an den Ermittlungen "SprengstoffanschlageHeidelberg" beteiligt war, dann diente es nur der Klarstellung,um was es sich überhaupt handelt. Dieses Beweisthema ist also nicht isoliert zu sehen, das ist mir klar, wenn es nur auf diese, dann wäre der Antrag auch nicht gestellt worden, weil darüber ja schon Klarheit herrscht. Es ist also nur ein Einführungssatz, um verständlich zu machen, inwiefern der Herr Burkhardt in dem Zusammenhang benannt wird. Im übrigen bin ich aber der Meinung, daß die weiteren Beweisthemen durchaus geeignet sind hier zur Sachaufklärung beizutragen und es sich da nicht auch nur um reine Schlußfolgerungen oder Annahmen handelt. Selbst wenn man also die Formulierung, ich habe, glaube ich, "Annahme steht im Beweisthema, dann steckt in einer solchen, in einem solchen Beweisthema ja auch immer die Tatsachen, die sozusagen in einer solchen Annahme dann zusammenfließen. Das ist ja häufig so, daß auch Ermittlungsbeamte, das haben wir ja hier sehr häufig auch gehabt, daß Ermittlungsbeamte aus den von ihnen getroffenen Ermittlungen, dann hier etwas vorgetragen haben und auch möglicherweise dann gefragt werden konnten, nach ihren Eindrücken oder nach dem was sie eben so als Resümee einer solchen Ermittlung dann festgestellt haben. Das, was ich hier zum Gegenstand in das Wissen von dem Herrn Burk ardt gestellt habe, hat er im übrigen mal in einem Vermerk auch niedergelegt. Also es ist quasie aus einem Vermerk von Herrn Burkhardt übernommen. Soweit Sie in einem anderen Zusammenhang dargestellt haben, die Ansicht vertreten haben, wenn der Herr Oberstaatsanwalt Dr. Bell hier als Zeuge benannt werde, handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, sind Sie, glaube ich, auch in einem Irrtum befangen, weil natürlich auch man eine Beweisbehauptung, eine Beweistatsache in einer relativ allgemeinen Form aufstellen, um sozusagen alles, was dann dazugehört, zu um-

Band 766/Lö

- RA Schily -

fassen. Es ist nicht notwendig, daß jetzt sozusagen alle Details, die vielleicht diesen Obersatz tragen könnten, der in das Wissen von Herrn OStA Dr. Bell gestellt wird, alle Einzeltatsachen vorgetragen werden müssen. Also das ist nicht ünterscheidung zwischen Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag. Ich meine also auch insoweit ist das Gericht gehalten, zumal es ja in anderen Fällen auch zu erkennen gegeben hat, daß es dieser Frage durchaus Bedeutung beimisst und mit Recht Bedeutung beimisst, auch den Herrn OStA Dr. Bell zu vernehmen. Wenn es also jetzt den Vorstellungen des Herrn Vorsitzenden entspricht, dann würde im Anschluß an diese Stellungnahme nochmal den Beweisantrag verlesen.

V.: Ja, sofern keine weiteren Stellungnahmen gewünscht werden.
Ich sehe nicht. Bitte.

RA Schi.:

RA Schily verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben, und in Ablichtung dem Protokoll beigefügt wird.

V.: Sonstige Anträge?

Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

- RA Wei.: Herr Vorsitzender, was meinen Antrag angeht, so bitte ich mir zu erlauben; den noch zurückzustellen, da mir weder gestern noch heute möglich war, das abschließend und vollständig mit meinem Mandanten besprechen zu können. Weil mir, wie ich ja bereits mitgeteilt habe, das unsittliche Ansinnen angetragen worden ist, die Schuhe auszuziehen und den Hosenladen in der Vollzugsanstalt zu öffnen.
- V.: Nun hätten Sie hate heute Gelegenheit gehabt, mit Hernn Raspe zu sprechen solange er hier war, da war diese Gefahr, die Sie eben andeuten worken nicht gegeben.
- RA Wei.: Das war in einer Sitzungspause, die mir knapp fünf Minuten Besprechungszeit ermöglichte. Und darüberhinaus war ich gehalten, hier Protokolle zu studieren und mich mit anderen Fragen im Hinblick auf die Hauptverhandlung zu befassen.
- V.: Wir werden dann sehen müssen, wie es sich weitergestaltet. Zunächst die Frage, wir haben also für die nächste Woche

- Vorsitzender -

die Beweisanträge vorliegen, über die wird noch zu entscheiden sein. Es kommen diese neuen Anträge, die heute gestellt worden sind. Es müssen sich die Prozeßbeteiligten bei der Fortsetzung der Sitzung in der nächsten Woche am Dienstag, ohne daß ich jetzt ein festes Programm bekanntgeben könnte, darauf einstellen, daß diesen Beweisanträgen in der einen oder anderen Form entsprochen wird oder daß sie abgelehnt werden. Daß also jedenfalls aus diesen Anträgen heraus Beweispersonen angehört werden. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten gestern bei dem Gespräch angedeutet, daß Sie für die...

- RA Schi.: Herrn Opitz und Herrn Petersen würde ich also laden für Dienstag, wenn das Einverständnis besteht.
- V.: Ja, wenn das geschehen könnte. Wir werden also am kommenden Dienstag mit möglicherweise präsenten Beweismitteln noch konfrontiert werden. Herr Rechtsanwalt Schily beabsichtigt die eben genannten Polizeibeamten hier zu präsentieren. Das würde also bedeuten, daß wir am kommenden Dienstag fortsetzen, wie mit diesen Beweispersonen, möglicherweise aus den Anträgen und den von Herrn Rechtsanwalt Schily genannten präsenten Beweismitteln.

 Wir wollen jetzt noch eine ganz kurze Pause einlegen, dann noch zwei Beschlüsse bekanntgeben; ein Beschluß betrifft den Antrag, den Herrn Bundesminister der Justiz als Zeugen zu hören, und der zweite Beschluß wird sich voraussichtlich mit den Untersuchungsmaßnehmen in der Haftanstalt befassen, bzw. Verfügung. Ob noch eine weitere Entscheidung bekanntgegeben wird, soll jetzt in der Beratung geklärt werden.

Pause von 15.07 Uhr bis 15.18 Uhr

Ich bitte in 10 Minuten wieder anwesend zu sein.

V.: Zunächst, da die Erklärung von Herrn Dr. Heldmann hier vorgetragen worden ist, auch für das Protokoll der Hinweis, daß wir feststellen konnten, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann heute früh Gelegenheit hatte von 10.10 Uhr bis 10.30 Uhr, und von 10.45 Uhr bis 12.55 Uhr Mandantengespräche, ohne die beanstandeten Untersuchungsmaßnahmen, in diesem Gebäude, zu führen. 14.50 Uhr, also nach Sitzungsbeginn, hat er das Haus verlassen.

Anlage 3 zum Protokoll vom 8. Dezember 1976

OTTO SCHILY

Rechtsanweit

1 Berlin 15, den 3. Dezember 1976 Schaperstraße 151 (gegenüber der Freien Volksbilline) Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart 2. Strafsenat Asperger Straße 7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache ./. Beader u.a. (hier: Gudrun Ensslin) - 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

- 1. den Kriminalobermeister Ziegler, zu laden über das Kriminalkommissariat Heidelberg in Heidelberg,
- 2. den Arzt Dr. Krone, zu laden über die Psychiatrische Klinik in Heidelberg

als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß der Zeuge Gerhard Müller mach einer im Jahre 1969 gestellten psychiatrischen Diaghose an Depressionen leidet mit "zeitweise geistigen Verwirrungen".

Fechrsanwalt

- Vorsitzender -

Der heute früh von Herrn Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag aufgrund der Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln gibt, wie ja heute früh schon auch angedeutet worden ist, im Augenblick keinen Anlass zu einer Entscheidung, da Konsequenzen daraus erst entstehen können am Schluß der Verhandlung.

Dann ist der Beschluß zu verkünden.

Der von Rechtsanwalt Wijedenhammer gestellte Antrag, Herrn Bundesminister der Justiz Dr. Vogel als Zeugen zu vernehmen,

wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag befasst sich in allen Punkten mit den Gründen, die zunächst zu dem Plan einer gesetzlichen "Kronzeugenregelung" und im weiteren Verlauf zur Aufgabe dieses Planes geführt hätten. Selbst wenn hierbei Überlegungen und Erfahrungen eine Rolle gespielt haben sollten, die mit den Zeugen Müller und Hoff zusammenhängen, hätte das doch mit dem anhängigen Verfahren nichts zu tun und wäre für die hier zu treffende Entscheidung ebenso ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3, Satz 2 StPO) wie die unspezifizierte Behauptung, Generalbundesanwalt Buback oder die Bundesanwaltschaft hätten ein "illegales Kronzeugenarrangement vorgezogen und durchgesetzt". Soweit der Beweisantrag dahin geht, zu ermitteln, ob bei der Vernehmung von Zeugen unlautere Vernehmungsmittel (§ 136 a StPO) angewandt wurden, ist ohnedies nach den Grundsätzen des Freibeweises zu verfahren. Der Senat hält es unter dem Gesichtspunkt des § 244 Abs. 2 StPO nicht für geboten, den Herrn Bundesminister der Justiz zu hören. Seine Vernehmung würde zur Wahrheitsfindung in der anhängigen Sache nichts beitragen können.

Auch die unter Nr. 2 des Antrags aufgeführte Behauptung, Gerhard Müller habe seine Aussagebereitschaft von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht, ist in den Rahmen der Gesetzesmotivation gestellt. Dennoch hat der Senat insoweit eine schriftliche Erklärung des Bundesministers der Justiz

- Vorsitzender -

eingeholt; sie wurde gem. § 256 StPO in der Hauptverhandlung verlesen.

Die Behauptung zielt - unter Berücksichtigung des sonstigen Prozeßvorbringens - ersichtlich darauf ab, Gerhard Müller sei unter Verletzung von § 136 a StPO vernommen worden. Die Erklärung des Bundesministers der Justiz genügt dem Senat insoweit im Freibeweis-verfahren; die persönliche Anhörung ist nicht geboten.

Sollte mit der genannten Behauptung zugleich die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller angegriffen werden, so wäre gleichwohl die persönliche Anhörung des Bundesministers der Justiz zur Wahrheitsfindung nicht erforderlich. Was hier in das Wissen des Ministers gestellt wird, hätte er – falls er davon erfahren hätte; ausschließlich in seiner Eigenschaft als Bundesminister der Justiz erfahren, das heißt als "öffentliche Behörde" im Sinne von § 256 StPO (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 23. Auf., 20 zu § 256 StPO; in dieser Eingeschaft ist der Bundesminister der Justiz maßgeblich an Gesetzgebungsvorhaben beteiligt. Die abgegebne schriftliche Erklärung ersetzt die Zeugenvernehmung (vgl. Gollwitzer aa0. 53). Daß eine solche Vernehmung zusätzlichen Aufklärungswert hätte, ist nicht zu erwarten.

Dann ist noch zu dem heute zum Gesprächthema gewordenen Vorgang in der Haftanstalt eine Verfügung bekanntzugeben. Die vom Leiter der Vollzugsanstalt Stuttgart angeordneten Maßnahmen betreffend die Durchsuchung von Privatbesuchern und Verteidigern der Angeklagten werden nicht be anstandet.

Gründe:

Die Rechtsanwälte Dr. Heldmann und Weidenhammer beanstandeten, daß sie vor Besuchen bei den Angeklagten von Anstaltsbediensteten aufgefordertewurden, den Hosenbund zu öffnen und die Schuhe auszuziehen.

- Vorsitzender -

Es handelt sich um eine Anordnung des Anstaltsleiters, die gem. §§ 119 Abs. 3, 126 StPO der Überprüfung durch den Haftrichter unterliegt. Hierbei ist besonders Gewicht auf die Vorschrift des § 148 StPO (freier mündlicher Verkehr zwischen Angeklagten und Verteidigern) zu legen.

Die beanstandete Anordnung des Anstaltsleiters ist zulässig. Sie dient, wie sich aus der Stellungnahme des Anstaltsleiters ergibt, allein der Durchsuchung nach Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die einen Ausbruchsversuch fördern oder sonst die Sicherheit in der Anstalt beeinträchtigen können (vgl. BVerfG 38, 26; BGH NJW 1973, 1656). Hierbei sind besonders metallene Gegenstände von Bedeutung. Wenn der Besucher eine Hose trägt, die mit einem metallenen Reißverschluß versehen ist, spricht das Metallsuchgerät an. Um klären zu können, ob das Ansprechen allein vom Reißverschluß herrührt oder ob sich möglicherweise dahinter ein anderer metallener Gegenstand befindet, ist das Öffnen des Reißverschlusses erforderlich. Irgendwelche Einblicke in Verteidigungsunterlagen sind ersichtlich weder hierbei noch bei dem von der Anstalt geforderten Ablegen der Schuhe zu besorgen.

Die beanstandeten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu den abzuwehrenden Gefahren. Die Strafgefangene Schubert, die mit den Angeklagten in häufigem Umschlußsteht, hat zugegeben, einen Fotoapparat besessen zu haben, und sich dazu u. a. wie folgt geäußert:

"Danach habe ich Kamera und Filme rausgegeben. Die Möglichkeiten, die dazu zur Verfügung stehen, sind der Anstaltsleitung bekannt: Privat- und Anwaltsbesuche".

Diese Äußerung begründet den starken Verdacht, dieser Fotoapparat sei von einem Verteidiger unter Verletzung seiner Pflichten aus der Anstalt geschafft worden. Andere Besucher, die nur unter ständiger Überwachung

- Vorsitzender -

durch zwei Beamte zugelassen sind, scheiden mit großer Sicherheit aus. Das legt den Verdacht nahe, derselbe Weg über Anwälte werde auch beim Hereinschaffen von Gegenständen in die Anstalt benützt. Deshalb ist es berechtigt, wenn sich die Anstalt, spricht das Metallsuchgerät irgendwo an, Gewissheit verschaffen will, welcher Gegenstand hierfür die ausschließliche Ursache ist. In diesem Zusammenhang sei an die Patronenhülsen erinnert, die ein – inzwischen ausgeschiedener – Verteidiger im hiesigen Verfahren in den Handschuhen hatte und die nur durch die Metallsonde entdeckt wurden.

Die Vorschriften der Art. 1 und 2 Grundgesetz werden durch die beanstandeten Maßnahmen nicht verletzt. So bedauerlich es ist, Rechtsanwälte derart durchsuchen zu müssen, so bleibt angesichts der drohenden Gefahren keine andere Wahl. Die Öffnung des Hosenbundes ist zudem unschwer dadurch zu vermeiden, daß Hosen ohne metallene Reißverschlüsse (etwa solche mit Knöpfen) benutzt werden.

Mit dieser Entscheidung sind auch die gestellten Anträge auf Unterbrechung der Hauptverhandlung wegen behaupteter Behinderung bei Mandantengesprächen erledigt.

> Die Stellungnahmen der Vollzugsanstalt Stuttgart vom 8. Dezember 1976 über die Durchsuchung von Privatbesuchern und Verteidigernbei einsitzenden BM-Gefangenen werden in Ablichtung dem Protokoll als Anlage 4 beigefügt.

Dæ war die Verfügung.

Ich wäre dankbar, wenn diese Vorkommnisse nüchtern betrachtet werden würden. Die Anstalt und der Anstaltsleiter ist dafür verantwortlich, daß in der Haftanstalt die Sicherheit – auch der Bedienstetn – gewährleistet ist; und sie hat in diesem Rahmen einen weiten, eine weite Möglichkeit, Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Und wenn hier durch eine Inhaftierte Wege aufgezeignet werden, wie Gegenstände in die Anstalt oder herauskommen könnten, dieser

Anlage 4 zum Protokoll vom 8. Dezember 1976
Vollzugsanstalt Stuttgart 7 s Stammhelm 40 den 8. Dezember 1976

Asperger Straße 60 Postfach 500 Telefan: 8 00 2: Posta fredd/conton Stuttgart 65 57

An den 2. Strafsenat d. Oberlandesgerichts Stuttgart Girokonto Nr. 2660589 Städt, Girckasse Stutigart

7000 Stuttgart

Betr.: Durchsuchung der Privatbesucher wir Verteidigern ,

der in der hiesigen Anstalt einsitzenden B-M-Gefangenen

Beil.: 1 Ablichtung des Schreibens der Gefangenen Ingrid Schubert vom 6.12.1976

> Anfang Dezember 1976 wurde festgestellt, daß in die 3. Abteilung der hiesigen Anstalt offenbar eine Kamera hereingeschmuggelt worden war, mit der Lichtbilder von den dort einsitzenden Gefangenen gemacht wurden.

Die Gefangene Ingrid Schubert Hat hierzu am 6.12.1976 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme, die in Anlage beiliegt, nehme ich Bezug.

Da hiernach nicht auszuschließen ist, daß über Privat- urd Verteidigerbesuche auch Gegenstände in die 3. Abteilung hineingebracht bzw.-geschmuggelt werden, werden ab 6.12. 1976 die bisherigen Kontrollen der Privatbesucher und Verteidiger der B-M-Gefangenen in jedem Falle konsequent durchgeführt.

Wenn die Suchsonde bei dem Abtasten des betreffenden BEsuchers auf Metall durch Piepsen anspricht, überzeugt sien
der betreffende Beamte der Besuchsüberwachung, ob es sich
bei diesem Metall um einen versteckten Gegenstand handelt
oder ob das Piepsen lediglich durch einen Metallteil der
Kleidung hervorgerufen wurde. Wenn der Besucher nun eine
Hose trägt, die am Hosenladen einen Metall-Reißverschluß
hat, so muß er diesen Reißverschluß öffnen und die Hose
etwas herunterziehen, damit festgestellt werden kann, ob

. / :

das Piepsen der Suchsonde lediglich durch den Metall-Reißverschluß entstahden ist. Wenn dies nicht geschähe, könnter unter einem Metall-Reißverschluß jederzeit Gegenstände in die Anstalt geschmuggelt und das Piepsen der Suchsonde mit dem Reißverschluß erklärt werden.

Die letzige Durchsuchungstraxis stellt keine Verschärfung sondern nur eine konsequerte Durchführung der hisherigen Durchsuchungsordnung dar. Sie ist im Interesse der Sicherheit der Anstalt notwendig.

I A.

(Schreitmüller)

Regierungsdirektor

Zu der kamern:

ich natte in berlin ,wo ich vollständig in den normalen vollzug integriert war,mir über andere gefangene atwa sommer 75 eine kamera 'minox ' und 4 filmcassetten mit verschiederen din-zahlen (soweit ich mich erinnere darunter 15 und 27 din) besorgt. beides nahm ich bei meiner verlogung epril 76 mit nach frankfurt. am teg des transports von frankfurt nach stuttgertmatammheim trug ich kemera und filme bei mir ich wurde weder in frankfurt noch in stammheim kontrolliert. kenera und filme waren hier zu keiner zeit Versteckt.

kenera und filme waren hier zu keiner zeit Versteckt.
wir haben damit ausschliesslich eufnahmen von uns und eine reihe
von fotos des oberen teils Max eines maschengittar: genacht keinerlei aufnahmen von sicherheitseinrichtungen, räumen, anstaltspersonal.

danach nabeich kamera und filme rausgegeben. die möglichkeiten, die War dazu zur verfügung stahen, sind der anstaltsledtung bekannt: privat- und anwaltspesuche.

(1. 1' n

Clock

Vollzugsanstalt Stettgart

- Ans altaleiter -

7000 S-Stammbelm 40, den 8- Dezember 1976 Asperger Strote 60 Schr/Sc Postfach 500

Talefon: 80021

Ropie dieser Schreibens an RAE. Di Addmann u. Sdinly

3.12.76

An den

2. Strafsenat
des OLG Stuttgart

7000 Stuttgart 40

Mehrzweckgebäude

Betr.: Durchsuchung der Verteidiger der in der hiesigen Anstalt

einsitzenden Baader-Meinhof-Gefangenen

Bezug: Urser heutiges Schreiben

Im Nachgang zu unserem heutigen Schreiben stellen wir im Hinblick auf die zwischenzeitlich erhobenen Vorwürfe der Verteidiger der Untersuchungsgefangenen Baader, Ensstin und Raspe folgendes fest:

Wir sind der sicheren Überzeugung, daß die genannte Kamera sowie die Filme nur anläßlich eines unüberwachten Verteidigerbesuches übergeten worden sein können Frivatbesuche werden von zwei Beamten ständig und lückenlos überwacht, so daß eine verbotene Übergabe irgendwelcher Gegenstände sicher ausscheidet. Bei dieser Sachlage scheint es darüber hinaus auch unvorstellbar, daß ein Gefangener den äußerst risikoreichen Weg der Übergabe eines Gegenstandes anläßlich eines streng überwachten Privatbesuches wählt, wenn ihm dazu auch der risikolose Weg des nicht überwachten Verteidigerbesuches offen steht.

Im übrigen wiederholen wir nochmals, daß die beanstandeten eingehenden Untersuchungen nur vorgenommen werden, wenn bei der Überprüfung mit dem Metallsuchgerät ein Signal ertönt. Der Betreffende kann dies daher ohne weiteres vermeiden, wenn er anläßlich seiner Besuche in der Anstalt Kleidung trägt, in die keine Metallteile eingeerbeitet sind, wie z.B. Hosen mit Plastikreißverschlüssen oder Knöpfen.

I.A.

Schreitmüller

Regierungsdirektor

- Vorsitzender -

Art, wie sie hier im Augenblick angedeutet worden sind, so ist es schlechterdings nicht unverständlich und müsste auch bei vernünftiger Betrachtung begriffen werden, wenn die Anstalt dann solche Maßnahmen für notwendig hält. Wir sind damit am Ende des heutigen Sitzungsprogrammes.

- RA Schi.: Nein, das sind wir nicht, Herr Vorsitzender.

 Ihre soeben verkündete Verfügung wird von der Verteidigung mit Sicherheit zur Grundlage eines Antrages werden.

 Ich bitte dafür um Einräumung einer Pause von einer Viertel-stunde.
- V.: Nun ist es so, daß dieser Antrag auch außerhalb der Hauptverhandlung gestellt werden kann. Es ist nicht erforderlich, deswegen die Hauptverhandlung im Gange zu halten.
- RA Schi.: Sie haben die Verfügung in der Hauptverhandlung bekanntgegeben und ich werde also...
- V.: Das ist kein Grund.
- RA Schi.: ... deshalb ist es auch richtig, daß in der Hauptverhandlung der Antrag gestellt wird, Herr Vorsitzender.
- V.: Das ist unnötig. Deshalb, also ich meine, wenn...
- RA Schi.: Was Sie für unnötig halten oder nicht für nötig halten, ich stelle ihn , es ist jetzt nämlich Hauptverhandlung und ich stelle ihn in der Hauptverhandlung; ich bitte mir dafür eine Pause von einer Viertel-stunde einzuräumen.
- V.: Nun, also wenn Sie jetzt den Antrag stellen, den Sie ankündigen, dann bin ich gehindert die Hauptverhandlung zu
 schließen, weil ich dann nur noch unaufschiebbre Handlung vornehmen kann. Würden Sie eine Pause verlangen,
 die ist dazu nicht erforderlich, Herr Rechtsanwalt Schily,
 dann könnte ich die Hauptverhandlung schließen und Ihnen
 Gelegenheit geben zu Protokoll der Geschäftsstelle oder
 auf schriftlichem Wege den Ablehnungsantrag einzubringen;
 denn um das wird es sich wohl handeln.
- RA Schi.: So ist es, Herr Vorsitzender; und ich meine, Sie sollten, nach-dem Sie sonst auch Pausen gewähren, durchaus auch einmal ausnahmsweise eine Pause zur Vorbereitung eines Ablehnungsgesuches xx gewähren.
- V .: Aber, Herr Rechtsanwalt Schily, doch nicht zu einem Antrag,

- Vorsitzender -

der ansich außerhalb der Hauptverhandlung gestellt wird, auch dort möglicherweise entschieden wird...

RA Schi.: Nein, der soll aber in der Hauptverhandlung gestellt...

V.: ...dazu bedarf es keiner Hauptverhandlung.

Bitte, wenn Sie einen Ablehnungsantrag stellen, kann ich nicht schließen, daß ist die Möglichkeit. Wenn Sie aber jetzt eine Pause haben wollen, dann kann ich die Haupt-verhandlung schließen und wie gesagt, dann gibt sich der Weg, dieses Gesuch außerhalb der Hauptverhandlung zu stellen.

- RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich bitte um eine Viertel-stunde Pause.
- V.: Das lehne ich ab, aus den gesagten Gründen.
- RA Schi.: Herr Vorsitzender, wie kommt es eigentlich, daß hier ich das mal fragen, wie kommt es eigentlich, daß hier jeder, ob er nun Zeuge ist, ob er sonst ein menschliches Bedürfnis hat oder was, um eine Pause bitten kann, aber ein Verteidiger grundsätzlich bei Ihnen keine Pause bekommt zur Vorbereitung eines Ablehnungsgesuches? Wie kommt das eigentlich?
- V.: Ich verweise Sie auf das Protokoll, wieviele Pausen zu diesem Zwecke eingeräumt wurden. Ich habe Ihnen erklärt:
 Wir sind am Ende des heutigen Sitzungsprogrammes, es bedarf keiner Pause und keiner Aufrechterhaltung der Hauptverhandlung diesen Antrag zu stellen. Wenn Sie ihn sofort stellen wollen, kann ich nicht schließen. Sie haben jetzt die Gelegenheit das zu tun, wenn nicht, dann müsste ich jetzt die Hauptverhandlung schließen.
- RA Schi.: Ja, dann muß ich das eben hier aus dem Stand machen; es ist ja schon häufiger mal in dieser Form gemacht worden, Herr Vorsitzender.

Namens der Angeklagten Ensslin

lehne ich den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes vorgetragen:

Der abgelehnte Richter hat heute eine Anordnung besstätigt, daß sich Rechtsanwälte, bevor sie zu einem Ge-

- RA Schily -

spräch mit ihren Mandanten in der Haftanstalt vorgelassen werden, die Schuhe ausziehen müssen und ihre Hose öffnen müssen. Er hat diese Verfügung unter anderem mit der zynischen Bemerkung begründet, es sei ja unter dem Gesichtspunkt des § 148 und der sonstigen anwaltlichen Tätigkeiten nicht davon auszugehen, daß sich etwa in der Hose oder in den Schuhen Verteidigungsunterlagen befänden. Allein diese zynische Art einer Begründung muß in der, bei der Angeklagten Ensslin den Eindruck entstehen lassen, daß hier eine Voreingenommenheit seitens des abgelehnten Richters vorliegt. Zur Glaubhaftmachung des bisher vorgetragenen Sachverhalts wird auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen. Im übrigen sind die technischen Vollkommenheiten bei der Überprüfung von Fahrgästen von Flugzeugen, bei denen ja auch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, und auch hier bei der Haftanstalt, bei der ständig diese Kontrollen vorgenommen werden, soweit vollkommnøtt, daß ohne Schwierigkeiten Kontrollen durchgeführt werden können, ohne daß diese demütigende Form angewandt wird. Ich darf hier nur am Rande bemerken, ich hlate auch die gegenwärtigen Kontrollen für ansich für föllig unzulässig, und ich pflege auch bei jeder dieser Kontrollen, obwohl das natürlich schon inzwischen makaber ist, aber bei jeder dieser Kontrollen meinen Protest förmlich zu erkären. Der Herr Vorsitzender hat hier, der abgelehnte Richter, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht hat auch bei der Diskussion, die während der Hauptverhandlung über dieses Thema stattgefunden hat, unter anderem geäußert, ob es denn da eigentlich um solche Heiligtümer ginge. Womit also auch so eine kleine freundlich Andeutung offenbar gemacht werden sollte, warum sich denn wohl ein Anwalt darüber aufrege, daß er bei Anstaltsbeamten seine Hose zu öffnen habe. Allein auch diese Art des "humorvollen" Erörterung eines solchen Themas ist wiederum ein Hinweis darauf, daß der Vorsitzende Richter offenbar nicht im mindesten auch nur versucht, in der Öffentlichkeit ein Rest von Respekt gegenüber Verteidigern zu wahren. Auch das muß bei den Gefangenen und auch hier bei der Ablehmenden den Eindruck

- RA Schily -

erwecken, daß der abgelehnte Richter in jeder Weise voreingenommen ist.

Zur Glaubhaftmachung soweit hier auch wiederum auf Tatsachen und Äußerungen des abgelehnten Richters Bezug genommen wird, verweise ich auf die Sitzungsniederschrift
und auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.
Einer der Herr Bundesanwälte hat hier früher sicher als
einem
Statistiker betätigt und hat bei

gesuch auch immer die Zahl bekanntgegeben. Vielleicht wird
der betreffende Herr Anklagevertreter auch diese Aufgabe
heute wieder wahrnehmen.

Allein die Tatsache, daß es vielleicht schon um das, ich weiß nicht, 70., 80. Ablehnungsgesuch handelt, sollte den jenigen, die über dieses Ablehnungsgesuch zu befinden haben, einmal zu denken geben. Bisher ist bei diesen Beschlüssen immer gesagt worden, also, oder häufiger einmal gesagt worden, wie offen, wie offenkundig vieles sein soll an Unvoreingenommenheit. Aber wenn man sich einmal so die Stationen ansieht dieser Ablehnungsgesuche, dann finde ich ist es doch einigermaßen eindrucksvoll, das reicht von den Protokollverbesserungen und Behrungen und ähnlichem, bis zu dem heutigen Tage. Und wir haben hier einmal an den abgelehnten Richter ja bei anderer Gelegenheit appelliert, ob er nicht selbst die Erkenntnis gewonnen hat, daß er hier in eine Station hineingekommen ist, in der er tatsächlich nicht mehr das Maß an Unbefangenheit mitbringt, um eine solche Verhandlung leiten zu können. Und vielleicht sollte auch der abgelehnte Richter einmal in eine Selbstprüfung eintreten und bei Abgabe seiner dienstlichen Erklärung vielleicht dann zu der Erkenntnis gelangen, daß es das Beste ist - seinerseits - hier durch eine entsprechende Erklärung vielleicht weiteren Ablehnungsanträgen die Basis zu entziehen. Aber das wird voraussichtlich nicht der Fall sein, denn natürlich, es ist schwierig, wenn man einmal in einer solchen Situation ist, wenn ein solches Maß an Befangenheit vorliegt, was eben an den verschiedensten Etappen dieses Prozesses erkennbar geworden ist, dann noch auch zu dieser Selbsterkenntnis sich durchzuringen. Das habe ich zu der Begründung vorzu-

- RA Schily -

tragen.

Ich darf aber noch anfügen, daß, wenn es bei dieser Anordnung bleiben wird, ich habe das heute vormittag vorgetragen, und wir auf diese Weise praktisch nur noch eine beschränkte Art, eine beschränkte Möglichkeit von Verteidigergesprächen haben werden. Ich selber werde mich unter keinen Umständen einer solchen beschämenden Prozedur unterziehen. Dann sich allerdings die Frage stellt, wie hier noch Verteidigeraufgaben wahrgenommen werden sollen, und daß allerdings, auch das wird dann eine sehr ernste Frage für dieses Verfahren werden und da mag dann auch der abgelehnte Richter die Verantwortung richtig sehen. Ich werde, ich war hier kurz davom, den Saal zu verlassen, nach dem ich wärhend dieser Begründung, ich muß auch sagen einfach auch die Art, wie das begründet worden ist, da ich aber gezwungen worden bin, von Ihnen hier, sofort diese Begründung jetzt auch das Ablehnungsgesuches zu Protokoll zu geben, sehe ich mich zu diesem Schritt jetzt veranlasst. Ich bedanke mich.

V.: Das heißt, Sie wollen jetzt den Saal räumen. Ich weise Sie auf Ihre Pflicht der Anwesenheit hin. Im übrigen, Herr Rechtsanwalt Schily, eines wollte ich Ihnen noch sagen, es ist keine Anordnung von mir und die Verantwortung dafür trage ich nicht. Suchen Sie mal dort, was diese Maßnahmen ausgelöst hat.

Ich habe es nur zu überprüfen.

RA Schi.: Sie sind der Haftrichter.

V.: Ich habe es nur zu überprüfen.

Weitere Wortmeldungen?

Rechtsanwalt Schily verlässt daraufhin um 15.39 Uhr den Sitzungssaal.

- RA Wei.: Namens des Angeklagten Raspe schließe ich mich diesem Antrag an, und bitte noch folgendes zu bedenken.

 Mein Mandant könnte beim Lesen des Grundgesetzes Art. 1,

 Ziff. 1: die Würde des Menschen ist unantastbar, nach dieser Verfügung zu der Lesart kommen, die Würde des Menschen ist unantastbar, ausgenommen sind Verfügungen des 2. Strafsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart.
- V.: Sonstige Wortmeldungen?

- Vorsitzender -

Die Bundesanwaltschaft.

Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA Z.: <u>Die Bundesanwaltschaft beantragt</u> das Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückzuweisen.

Schon der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung seines 3. Senats vom Juli 1973 StB 29/73 es für zulässig erklärt, daß Rechtsanwälte und Verteidiger beim Betreten einer Vollzugsanstalt vor Mandantenbesuchen durchsucht werden dürfen.

Rechtsanwalt Weidenhammer verlässt um 15.40 Uhr den Sitzungssaal.

Die beanstandete Maßnahme, die der Leiter der Vollzugsanstalt getroffen hat, orientiert sich zutreffend an gegenwärtigen Sicherheitsbedürfnissen, wobei doch die Verstrickung einzelner Anwälte in die Taten der Angeklagten hier einfach nicht hinweg diskutiert werden kann. Von Zynismus in der Rede, in der Verfügung des Vorsitzenden kann keine Rede sein. Wenn hier jemand Zynismus aufgebracht hat, dann waren es die beiden Herren Rechtsanwälte Schily und Weidenhammer. Mit Befangenheit hat das schlechterdings nichts zu tun, das wissen auch die Angeklagten Ensslin, Raspe und ihre beiden Verteidger, Rechtsanwalt Schily und Rechtsanwalt Weidenhammer. Wenn sie trotzdem einen solchen Antrag stellen, dann nur zu diesem Zweck - wie gehabt - eine Strichliste hier zu führen ist es schier unmöglich bei der Vielzahl der Anträge. Sie wollen nur eines erreichen, hier in gewissen Maße Stimmung zu machen und den Prozeß weiterhin zu verzögern. Dankeschön.

V.: Sonst sehe ich keine Wortmeldungen.

Wir wollen dann vorsehen, daß die Sitzung fortgesetzt wird um 16.15 Uhr. Es wird dann bekanntgegeben wie es weitergeht, aber Publikum wird vorsorglich zugelassen. 16.15 Uhr.

Pause von 15.42 Uhr bis 16.49 Uhr

Ende Band 766

Dienosterle Amosenny Juni Ablefrumgsankap de RAe belity u. Hersenjamer:

- Die zum fjorand der Ablefung finaale lubeleidung habe iel Verzigt.
 - 2) June Vorunt des Jymonnus: Les fandelle siels bei der als solchen Vestandenen trelle um ein Jitat am der Ropalg.
 - 3) Jun Honblid auf die aune adeutlich schwein Verlife, die mis RAD. Heldmann in dem von RA Weiden Launer yn Beprun de Machini Hago in Jung vertes enen beschen - fris eine von mis mielt auge aduete Masmafme - maelte, hunip fle ier und der Bemeranne an, diese Mannafme vorlife

Offenbæ, festigste frike!

V. Mig

V.

The Sife And Kraming hours list 16.30 h Bullings

grown on muchan.

Trysping it finger fulling munitifling 16.45th.

8.17.76/ M. 0:066

Um 16.10 Uhr durch den Gerichtswachtmeister ausgehändigt an

- 1) RAe Weidenhammer, Dr. Augst, Künzel, Schnabel, Schwarz und Maixner,
- 2) Bundesanwaltschaft
- 3) Angeklagte

8.12.1976 /4.

Band 767/zi

- 1 -

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 16.49 Uhr. RA Weidenhammer ist wieder anwesend.

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 8. Dezember 1976; der Beschluß wird als Anlage 5 in Ablichtung zu Protokoll genommen.

Ich möchte gerade im Hinblick darauf, daß auch die übrigen Herrn Verteidiger theoretisch ja von der Anordnung der Anstalt betroffen sein könnten, ausdrücklich nochmals betonen, daß es selbstverständlich keine Diskriminierungsmaßnahme gegenüber Anwälten ist. sondern daß sie gilt für sämtliche Besucher bei den Angeklagten; und es ist ja wohl nicht übersehen worden, daß sie auch dann nur gilt, wenn bei Anlegen der Metallsonde die entsprechenden Geräusche entstehen, d. h., es hat jeder in der Hand durch die entsprechende Kleidung, sich vor dieser Maßnahme zu schützen. Und im übrigen: Wenn bei anderen Kontrollen dieser Art, etwa auf Flughäfen, die Quelle von der Reaktion der Metallsonde nicht zu klären ist, muß auch dort zwangsläufig den Dingen nachgegangen werden; um etwas anderes handelt es sich hier nicht. Und es kann nicht deutlich genug gesagt werden, daß aus aktuellem Anlaß, nämlich diesem Vorgang mit dem Fotoapparat, der herausgeschmuggelt worden ist, mit den Bildern die herausgeschmuggelt worden sind und der Erklärung, der Weg darüber führe über Anwälte - und es kommt theoretisch auch noch in Betracht über Besucher - die Anstalt veranlaßt hat, nicht das Gericht, diese Maßnahme anzuordnen, eine Maßnahme, die der Anstalt schon früher zugestanden hätte. Sie hat diese Vorsorge nur unterlassen, weil sie großzügig sein wollte und nicht diesen aktuellen Anlaß gesehen hat, der hier jetzt dazu zwingt. Das hindert nicht, daß geprüft werden kann, ob es irgendwelche andere technische Möglichkeiten gibt, um diesen Zustand leichter zu machen, erträglicher zu machen. In diesem Falle würde selbstverständlich eine solche Maßnahme dann vom Gericht auch ergriffen werden bzw. der Anstalt nahegelegt werden. Vorsitzender

Aber im übrigen wäre den Herrn Verteidigern zu empfehlen - und damit wäre das Problem gelöst - wie gesagt, Kleidung, die nicht in sich Metallteile birgt, so daß überhaupt kein Mißverständnis entstehen kann. Unter diesem Aspekt, meine ich, wird dieses Problem hier hochgespielt; die Motive sind hier nicht zu untersuchen.

Wir sind damit am Ende der heutigen Sitzung. Herr RA Weidenhammer.

- RA Wei: Herr Vorsitzender, darf ich noch eine Erklärung abgeben? V.: Bitte.
 - RA Wei.: Ich habe eben im Gespräch mit meinem Mandanten erfahren, daß die Gefangenen der Vollzugsanstaltsleitung mitgeteilt haben, daß für den Fall, daß bis morgen um 16.00 Uhr die schikanösen Maßnahmen nicht aufgehoben sein sollten, ein Hungerstreik beginnen wird.
 - V.: Also ich gehe davon aus, Sie haben sich richtigerweise an die Anstaltsleitung gewandt. Das Gericht hat es im Augenblick nur mit der Frage zu tun gehabt, ob aus richterlicher Sicht gegen die von der Anstalt für notwendig gehaltenen Maßnahmen Bedenken zu erheben sind. Das ist aus den bekannten Gründen verneint worden. Wir setzen die Sitzung am kommenden Dienstag um 9.00 Uhr fort.

Ende der Hauptverhandlung um 16.54 Uhr.

Ende von Band 767.

• Anlage 5 zum Protokoll vom 8. Dezember 1976

Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Strafsenat -

Beschluß vom 8. 12. 1976

Pand I de Haydaka

Richter am OLG Dr. Foth Richter am OLG Maier Richter am OLG Dr. Berroch

> Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

Gründei

Die zum Gegenstand der Ablehnung gemachte Verfügung erging gemäß § 426 Abs. 2 Satz 3 SuPO. Sie läßt erkennen, daß Dr. Prinzing die verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt hat und so zu seiner Entscheidung gekommen ist. Wenn die Gesuchsteller anderer Auffassung sind, so begründet das doch – auch aus ihrer Sicht bei vernünftiger Betrachtung – nicht die Besorgnis der Befangenheit. Der Vorfall mit dem Fotoapparat und die Äußerung der Strafgefangenen Schubert sind von solchem Gewicht, daß die Maßnahmen des Anstaltsleiters und die Verfügung des Vorsitzenden nicht daraufhindeuten, hier sei der Boden sachlicher Erwägungen verlassen worden.

Soweit Rechtsanwalt Schily auf den angeblichen "Zynismus" hinweist, der in der Feststellung liege, es seien hier ersichtlich keinem Einblicke in Verteidigerunterlagen zu besorgen, so übersieht er, daß diese Frage in der Tat die bedeutenete und als erste zu prüfende ist; denn wenn solche Einbläcke nicht möglich sind, ist die Verteidigung als solche in ihrem Vertrauensbereich zunächst nicht beeinträchtigt. Deshalb stellen auch BVerfG 38, 30 und BGH NJW 73, 1657 hierauf besonders acht.

Die beiläufige gemachte Äußerung hinsichtlich der "heiligsten Güter" ist als Reaktion auf die in ihrer Ausdrucksweise bei weitem überzogene Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Heldmann ("schändlichste Verteidigerdiskriminierung", "brutale Schikane", "vielleicht besinnt er - der Vorsitzende - sich doch noch auf einen gewissen Zivilisationsstand, den unsere Rechtsordnung einmal erreicht hatte") zu ver-\$ stehen.

Mit Befangenheit hat das bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, nichts zu tun.

gez. Dr. Foth

Maier

Dr. Berroth